

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

217 ABHANDLUNGEN

Das Kostenrecht des
Verwaltungsgerichtshofes

Sichere Kommunikation mit
dem Mandanten

216 3 FRAGEN AN ...

Mag.^a Daniela Demean

228 IM GESPRÄCH

Mag.^a Margit Wachberger – Die
Rechtswahrerin der Republik





ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Erleben Sie eine innovative Gestaltung, die das klassische Büro hinter sich lässt. Stattdessen werden Räume geschaffen, die zum kreativen, interdisziplinären Austausch einladen. Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

Come & feel

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE



2024/94

Schonfrist reloaded?

Das „Super-Wahljahr“ wirft nicht nur seine Schatten voraus, sondern ist geradezu täglich spürbar, wenn wir die tagespolitischen Themen verfolgen. Die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum österreichischen Nationalrat werden wichtige Weichenstellungen bringen.

In grauer Vorzeit war es einmal üblich, neu angetretenen Regierungen eine „Schonfrist“ einzuräumen, um sich in die neue Verantwortung einzuarbeiten und die Pläne ihrer Regierungsverantwortung sorgsam und unter Abwägung aller Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten. Auch wenn das heute nicht mehr populär erscheint: Derartige vermeintliche „Langsamkeit“ kann durchaus sinnvoll sein, um nicht ausreichend bedachte gesetzgeberische „Schnellschüsse“ und überflüssigen Aktionismus zu vermeiden, vor allem bei offenkundiger Anlass-Gesetzgebung.

Andererseits hätte eine derartige Schonfrist auch eine „andere Seite der Medaille“, die schon im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hierzulande sehr reizvoll erscheint.

Stellen wir uns doch einmal folgendes Szenario vor:

- Eine neu angetretene Regierung verpflichtet sich in einem beispiellosen Akt der Selbstbindung, innerhalb des ersten Jahres einer neuen Legislaturperiode keine Gesetze oder Verordnungen zu beschließen, die Mehrbelastungen der Menschen und Unternehmen in finanzieller oder regulatorischer Sicht mit sich bringen.
- In dieser „Schonfrist“ werden zunächst alle bereits bestehenden Normen darauf überprüft, ob sie noch zeitgemäß sind oder allenfalls überholte oder nicht zweck-

entsprechende Regulierungen und Belastungen bewirkt haben.

- Gleichzeitig wird ein neues Verfassungsgesetz über Grundsätze der Gesetzgebung beschlossen, das verpflichtend eine Evaluierung aller Normen, die derartige finanzielle und administrative Belastungen mit sich bringen, nach einer Wirksamkeitsdauer von maximal fünf Jahren auf ihre Praxisrelevanz vorsieht. Dabei ist eine Wirkungsabschätzung vorzunehmen, welche Folgen die jeweilige Norm ausgelöst hat, ob dadurch die angestrebten Ziele erreicht worden sind, wenn ja mit welcher Kosten- und Ressourcenbelastung nicht nur für die Verwaltung, sondern auch die Normunterworfenen.

Ich bin fest davon überzeugt: Die in Europa lebenden und arbeitenden Menschen sowie Wirtschaftstreibenden haben sich eine solche Schonfrist und Gesetzesbereinigung mehr als verdient. Derartige „Gesetzes-Hygiene“ würde auch massiv dem Wirtschaftsstandort zugutekommen, haben wir uns doch in den letzten Jahren durch überschießende Regulierungen selbst beschränkt und im globalen Wettbewerb entscheidend benachteiligt.

Träumen wird man noch dürfen, oder?

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 04_2024

- 205 Editorial
- 207 Wichtige Informationen
- 209 Recht kurz & bündig
- 213 Europarecht kurz & bündig
- 215 Europa aktuell
- 216 3 Fragen an ...



Mag.^a Daniela Demean Foto: Elisabeth Demean

- 262 Inserate
- 264 Indexzahlen
- 264 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RAA Mag. Adrian Boris Brandauer, CIPP/E, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer LL.M., Wien
 RA Dr. Ermano Geuer, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 HR Prof. Dr. Franz Hartl, Langenzersdorf
 RA Dr. Stefan Krenn, Graz
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Tina Mittermüller, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Mag.^a Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 RA Mag. Heinz Templ, Wien
 Mag. Kevin Trost, Wien
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls

217 ABHANDLUNGEN

- 218 Das Kostenrecht des Verwaltungsgerichtshofes
Kevin Trost
- 223 Sichere Kommunikation mit dem Mandanten
Ermano Geuer

227 SERVICE

- 228 Im Gespräch
- 232 Legal Tech & Digitalisierung
- 234 Strategie & Prozessmanagement
- 236 Termine
- 237 Chronik
- 239 Aus- und Fortbildung
- 245 Rezensionen
- 250 Zeitschriftenübersicht

255 RECHTSPRECHUNG

- 256 Disziplinarverfahrensrecht
- 256 Einstweilige Maßnahme
- 258 Strenge Regulierung künstlicher Intelligenz bereits in Geltung

Wichtige Informationen

Info-Folder Datensicherheit & IT-Security in Anwaltskanzleien

Der AK IT und Digitalisierung hat einen Info-Folder zu **Datensicherheit & IT-Security in Rechtsanwaltskanzleien** zusammengestellt, der Ihnen als Checkliste bei der Organisation Ihrer Arbeitsprozesse dienen kann. Die ausgearbeiteten Tipps sind als Empfehlungen zu sehen, wie Sie Ihre Kanzlei vor ungewollten Angriffen von außen schützen und Ihre berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bestmöglich wahren können. Nehmen Sie das zum Anlass, um Ihre Prozesse kritisch auf Optimierungsbedarf zu überprüfen!

Ebenso finden Sie im Folder folgende Musterklausel zu § 40 Abs 3 Z 3 RL-BA 2015 (Vertragsabschluss mit externen Dienstleistern):

Der Dienstleister nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den von ihm verarbeiteten Daten auch um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO) unterliegen. Sollten diese Daten im Zuge einer Hausdurchsuchung direkt oder indirekt (zB weil sie sich auf demselben physischen Server befinden) betroffen sein, ist der Dienstleister dazu verpflichtet, KUNDEN unverzüglich über die Hausdurchsuchung zu informieren und die jeweilige einschreitende Behörde darüber in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei den betreffenden Daten (auch) um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen.

Den Info-Folder können Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich unter „Datenschutz/IT-Sicherheit“ digital abrufen bzw finden Sie ihn zum Herausnehmen in der Heftmitte.

Cyber-Versicherung

Der ÖRAK bietet über seinen unabhängigen Versicherungsmakler Aon Austria eine Cyber-Versicherung mit umfassendem Versicherungsschutz an:

- Wiederherstellung, IT-Krisenberatung, Lösegeldzahlungen
- Kosten/entgangener Gewinn in Folge Betriebsunterbrechung
- Abwehr und Freistellung von Schadenersatzansprüchen
- IT-Forensik
- Vertretung vor der Datenschutzbehörde, Benachrichtigungskosten
- etc

Die Versicherung kann von allen österreichischen Rechtsanwaltskanzleien bezogen werden. Das Prämiensmodell richtet sich nach Kanzleiumsatz und Versicherungssumme.

Nähere Informationen finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich auf www.oerak.at unter „Services extern“/„Cyber-Versicherung“. Dort können Sie sich auch die Aufzeichnung des Webinars ansehen, in dem das Produkt vorgestellt wurde.

Trotz Abschluss einer Versicherung empfiehlt der ÖRAK unbedingt, zunächst die Sicherheitslücken in der eigenen IT-Infrastruktur zu schließen. Die Cyber-Versicherung kann die Rechtsrisiken versichern, nicht aber das Risiko an sich!

CM

Schon gewusst? Die Vorteile der „myUNIQA App“

Mit dieser App haben Sie folgende Vorteile:

- Jederzeit Zugriff auf alle Ihre relevanten Versicherungsverträge und Dokumente.
- Schnelle und unkomplizierte (ein Foto reicht) Einreichung Ihrer Arzt- und Medikamentenrechnungen.
- Der aktuelle Stand der Auszahlung ist jederzeit über die App einsehbar.
- Die Daten sind bei UNIQA sicher und via Fingerprint oder Passwort geschützt.

Damit haben Sie folgende Möglichkeiten für die Einreichung Ihrer Krankenversicherungsbelege:

1. myUNIQA App
2. Per Post
3. Einreichformular über die Website:

<https://www.uniqa.at/versicherung/kontakt/rechnungen-einreichen.html>

4. Übergabe der Rechnungen an Ihren Berater

Erfahrungsgemäß führt die Einreichung über die App zur schnellsten Abwicklung.

Informationen zum Download und zur Verwendung der App finden Sie auf www.uniqa.at. Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich gerne Ihr persönlicher Berater oder das UNIQA Kundenservice – rund um die Uhr – unter +43 (0) 50677-670 zur Verfügung.

ES

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
ÖRAK Wien, Abteilung Versorgungseinrichtung

FRANZ HARTL (FH)
Präsident des LG Korneuburg iR

7 Cg 47/23g

VERSÄUMUNGSRURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/top2
vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Parteien: **1. Murtax Steuerberatungs GmbH**
2. Mag. Philipp Santner, c/o Murtax Steuerberatungs GmbH, Kuenburgstraße 10, 5580 Tamsweg

1. Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen

a) im Rahmen einer „Signatur“ von ihren Mitarbeitern die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu benutzen (benutzen zu lassen), insbesondere auf der Homepage (persönliches Profil eines Mitarbeiters) und/oder im Zusammenhang mit E-Mail-Korrespondenz gegenüber Dritten, oder im Zuge von Telefonaten die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu verwenden,
b) in den sog. Vorbehaltsbereich der österreichischen Rechtsanwaltschaft eindringende Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen zu erbringen, die nicht zum befugten Tätigkeitsbereich von Steuerberatern gehören.

Landesgericht Salzburg, Abt. 7
Salzburg, 28. Dezember 2023
Mag. Claudia Bahar, Richterin

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn MMag. *Thomas PASSEYRER*, LL.M., Rechtsanwalt in 1070 Wien, Gutenberggasse 1/10, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 6. 2. 2024 gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d und Abs 1 a DSt die einstweilige Maßnahme

der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung IIa, vom 27. 2. 2024 wurde Herr Dr. *Christoph NASKE*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 21, zum Kammerkommissär für MMag. *Thomas PASSEYRER*, LL.M., bestellt.

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2024

	Schmerzen		
	leichte	mittlere	starke
OLG Graz	110–140	220–260	330–380
OLG Innsbruck	110–150	220–250	330–350
OLG Linz	Keine Angaben		
OLG Wien*)	120	240	360
LG Eisenstadt	130–150	260–300	360–450
LG Feldkirch	130	260	390
LG ZRS Graz	120–160	240–270	360–380
LG Innsbruck **)	150	250	350
LG Klagenfurt	110–150	220–250	330–360
LG Linz	140	280	400
LG Salzburg	120	240	360
LG St. Pölten	120	240	360
LG ZRS Wien	120	240	360
LG Korneuburg	120–130	240–260	360–390
LG Krems	150	250	350
LG Leoben	150	300	420
LG Ried i. I.	140	280	420
LG Steyr	140	280	420
LG Wels	110–130	220–250	330–370
LG Wr. Neustadt	130	260	390

*) Die angeführten Beträge gelten als Untergrenze, wobei auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

**) Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze.

BEACHTE:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Orientierungs-** bzw **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

FH

§ 10 MarkSchG

2024/95

Zur Verwechslungsgefahr bei Marken

1. Ob Verwechslungsgefahr vorliegt, ist nach einem gemeinschaftsweit einheitlichen Maßstab unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Dabei ist auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere den Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und den Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und den Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen, Bedacht zu nehmen. So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. Verwechslungsgefahr wird *va* durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der vertriebenen Waren hervorgerufen. Hierbei genügt eine gewisse Warennähe und Branchennähe; die von den Parteien vertriebenen Waren oder Leistungen dürfen jedoch nicht so weit voneinander entfernt sein, dass die Gefahr von Verwechslungen nicht mehr besteht.

2. Ob nach den im konkreten Fall gegebenen Umständen der Wechselbeziehung zwischen Markenähnlichkeit und Branchennähe Verwechslungsgefahr besteht, hat – vom Fall grober Fehlbeurteilung abgesehen – keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

3. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsansicht der Vorinstanzen, wonach Agenturdienstleistungen für die Vermietung und den Verkauf von Immobilien, die Schätzung, Verwaltung und Vermietung von Immobilien und Dienstleistungen des Bauwesens sowie eines Bauträgers der Vermittlung von Immobilienveranlagungen ähnlich sind, nicht korrekturbedürftig. Dasselbe gilt für die Ähnlichkeit der Dienstleistungen des Versicherungsmaklers im Immobilienbereich zur Versicherungsberatung.

OGH 21. 11. 2023, 4 Ob 187/23 p JusGuide 2024/04/21485. us

§§ 5, 26 KartG; Art 102 AUEV

2024/96

Zum Abbruch laufender Geschäftsbeziehungen durch marktbeherrschende Unternehmen

1. Die Verweigerung der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ist dann nicht als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu qualifizieren, wenn für die Weigerung sachliche Gründe bestehen. Dabei handelt es sich um einen sowohl für das österreichische als auch für das europäische Wettbewerbsrecht geltenden Grundsatz. Auch der Abbruch laufender Geschäftsbeziehungen kann in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein.

2. Gerechtfertigt ist etwa ein Abbruch aus zwingenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie zB der finanzi-

ellen Unzuverlässigkeit des Handelspartners oder der mangelnden Qualität seiner Produkte oder bei schweren, die Vertrauensbasis zerstörenden Vertragsverletzungen. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Der Grund für die strengere Behandlung des Abbruchs einer bestehenden Geschäftsverbindung gegenüber dem Unterlassen der Aufnahme einer neuen Geschäftsverbindung liegt darin, dass der Marktbeherrscher mit der ursprünglichen Aufnahme der Vertragsbeziehung eine Abhängigkeits- und Gefährdungssituation seines Vertragspartners mitbegründet hat.

3. Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung beruht hier – für die Antragstellerin erkennbar – auf einer im Sicherungsverfahren ergangenen, sohin nur vorläufigen (bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren) Entscheidung. Dadurch ist die – einen strengeren Maßstab für die Prüfung von Rechtfertigungsgründen für den Abbruch einer Geschäftsbeziehung im Vergleich zur Verweigerung von deren Aufnahme – spezifische Abhängigkeits- und Gefährdungssituation, die durch die Aufnahme von Vertragsbeziehungen entsteht, im vorliegenden Fall noch nicht voll verwirklicht. Die Antragstellerin wusste, dass die endgültige Entscheidung über die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit ihr noch nicht gefallen war und im Hauptverfahren nur bei unveränderten Tatsachen rechtlich gleich auszufallen hat.

4. Diese Erwägungen sprechen im vorliegenden Fall dafür, die Berechtigung der von der Antragstellerin für den Abbruch der durch die Provisorialentscheidung erzwungenen Geschäftsbeziehungen – dh im Umfang des Erwerbs von digitalen Mautprodukten durch die Antragstellerin für die gewerbliche Weiterveräußerung mit einem Gültigkeitsbeginn von weniger als 18 Tagen ab Kauf an Verbraucher – nicht nach einem substantiell strengeren Prüfungsmaßstab zu beurteilen als bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.

OGH 30. 11. 2023, 16 Ok 2/23 i JusGuide 2024/04/21486. us

Art 9 UMV

2024/97

Zur Ähnlichkeit von Marken

1. Der Schutzzumfang von eingetragenen Marken wird zwar grundsätzlich durch den Registerstand definiert, dennoch wird beim Ähnlichkeitsvergleich mitunter auch eine „Aufdem-Kopf-Betrachtung“ angestellt. Die Marken der Klägerin sind hier weltbekannt und zählen zu den weltweit wertvollsten Marken. Der Schutz der bekannten Marke setzt keine – hier ohnehin gegebene – Verwechslungsgefahr voraus, sondern nur eine solche Ähnlichkeit, dass das Publikum die Zeichen gedanklich miteinander verknüpft. Die einander gegenüberstehenden Zeichen müssen deshalb einander gleich oder ähnlich sein, weil es typischerweise nur dadurch

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

zu einer Rufausbeutung, Rufbeeinträchtigung oder Verwässerung der bekannten Marke kommen kann. Der Grad der dafür erforderlichen Ähnlichkeit ist niedriger anzusetzen als der Grad der Ähnlichkeit, der für Verwechslungsgefahr verlangt wird; es reicht zudem aus, wenn die Ähnlichkeit in einem der drei Punkte Bild, Klang oder Sinngehalt besteht.

2. Nach der Rsp des EuGH ist das Vorliegen einer solchen gedanklichen Verknüpfung umfassend unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, zu denen der Grad der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken, die Art der Waren und Dienstleistungen, für die die einander gegenüberstehenden Marken jeweils eingetragen sind, einschließlich des Grades der Nähe oder der Unähnlichkeit dieser Waren und Dienstleistungen sowie die betreffenden Verkehrskreise, das Ausmaß der Bekanntheit der älteren Marke, der Grad der ihr innewohnenden oder von ihr durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft und das Bestehen einer Verwechslungsgefahr für das Publikum gehören.

3. Der Schutz der bekannten Marke gilt sowohl im Bereich einander ähnlicher als auch einander nicht ähnlicher Waren und Dienstleistungen. Der Schutzbereich bekannter Marken wird damit über die Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit hinaus erweitert, ohne dass es auf eine Verwechslungsgefahr ankommt.

4. Zusätzlich zum Bestehen einer gedanklichen Verknüpfung bedarf es zur Begründung einer Verletzung nach Art 9 Abs 2 lit c UMG des Ausnutzens oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der bekannten Marke in unlauterer Weise. Bei Verwendung eines identischen oder ähnlichen Zeichens liegt es wegen der bei bekannten Marken offenkundigen Möglichkeit einer Rufausbeutung, Rufbeeinträchtigung und Verwässerung bekannter Marken indizieren grundsätzlich die Rechtswidrigkeit; diese entfällt nur, wenn der Verletzer besondere Umstände geltend macht.

OGH 19. 12. 2023, 4 Ob 40/23 w JusGuide 2024/06/21521. us

§ 2 UWG 2024/98

Zu irreführender Werbung

1. Bei einer blickfangartigen Aussage bedarf es zur Vermeidung eines irreführenden Gesamteindrucks eines deutlich wahrnehmbaren Hinweises, mit dem über die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen die Aussage gilt, ausreichend aufgeklärt wird. Maßgebend ist dabei, ob ein aufmerksamer Durchschnittsadressat den aufklärenden Hinweis wahrnimmt, wenn er mit der Werbeaussage konfrontiert wird. § 2 Abs 4 UWG erfasst dabei auch Geschäftspraktiken, die bloß einen durch Irreführung verursachten Anlockeffekt entfalten und bei denen der beim Verbraucher zunächst veranlasste Irrtum durch eine nach-

trägliche Ergänzung und/oder Richtigstellung der Produktinformation noch vor dem Zeitpunkt seiner endgültigen geschäftlichen Entscheidung aufgeklärt wird. Das Fehlen solcher wesentlichen Informationen in blickfangartigen Ankündigungen ist dann nicht durch für das verwendete Kommunikationsmedium typische Beschränkungen bedingt, wenn die gebotene Information von Durchschnittsverbrauchern über die für sie wesentlichen Punkte eines Angebots im Fall einer Werbung mit Zeitungsinseraten, Plakaten und Foldern ohne einen ins Gewicht fallenden erhöhten Platzbedarf oder im Fall einer Werbung im Hörfunk oder Fernsehen ohne eine wesentlich höhere Sendezeit möglich ist.

2. Konstant hohe Datenübertragungsraten sind vor dem Hintergrund einer wachsenden Anzahl von mit dem Internet verbundenen Geräten pro Haushalt und der damit einhergehenden, steigenden Tendenz zur Nutzung digitaler Angebote oftmals ein entscheidender Faktor für die Funktionalität von Internetanwendungen. Insofern ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Kunden diesem Leistungsmerkmal bei der Auswahl eines Access-Providers wesentliche Beachtung zuwendet, insbesondere da Access-Provider ihre Endpreise regelmäßig in Abhängigkeit von der Höhe der Übertragungsrate ausgestalten.

3. Auch im vorliegenden Fall stellt die Beklagte die Datentransfargeschwindigkeit als die definierende Eigenschaft ihrer Dienstleistung heraus; ihre Kurzcharakteristik des Tarifs enthält darüber hinaus nur Informationen zum unlimitierten Datenvolumen, zu den verfügbaren Übertragungsformen (Festnetz/Mobil/Hybrid) und dem Preis. Die Tarifinformation selbst lässt nicht erkennen, dass die angegebene Geschwindigkeit nur ein Maximalwert sei. Diese Information kann vielmehr erst nach eingehender Befassung mit dem Leistungsangebot der Beklagten entdeckt werden, konkret nach zwei Klicks auf nicht konkret auf die Datentransfargeschwindigkeit bezugnehmende Links und einmal Scrollen. Die Vorinstanzen gehen damit zu Recht davon aus, dass der Kunde mangels gegenteiliger Hinweise damit rechnen wird, dass ihm diese Geschwindigkeit immer oder zumindest fast immer geboten werden wird.

OGH 19. 12. 2023, 4 Ob 80/23 b JusGuide 2024/07/21539. us

§ 366 Abs 3 StPO (§ 67 Abs 4, § 87 Abs 3, § 464 Z 3 StPO)

2024/99

Zurückweisung einer PB-Erklärung in der HV

Ist die Zurückweisung einer Erklärung nach § 67 Abs 2 StPO im Zeitpunkt nicht rk, kommt dem Opfer, das das Unterbleiben der Entscheidung über seine Ansprüche mit Berufung bekämpft und solcherart – vor dem Hintergrund der die Frage der Parteistellung umfassenden Überprüfung des RMG – die Zurückweisung der An-

schlussklärung (rechtzeitig) anfricht, auch im zweiten Rechtsgang (vorerst) die prozessuale Stellung als PB zu. OGH 22. 5. 2023, 12 Os 13/23 p, 16/23 d (LGSt Wien 113 Hv 5/22 s) EvBl 2024/30. **MA**

§ 471 StPO (§§ 83, 286 Abs 2, § 294 Abs 5 StPO)
2024/100

Anwesenheit des Angekl im GT zur Verhandlung über eine Berufung

Bei der Durchführung des GT über eine Berufung gegen das U eines BG gilt nach § 471 StPO – unabhängig vom Gegenstand der Berufung – § 294 Abs 5 zweiter Satz StPO, nicht aber § 286 Abs 2 StPO. Der nicht verhaftete Angekl ist daher – gegebenenfalls zusätzlich zu einem Verteidiger, mangels Erzwingbarkeit seiner Anwesenheit jedoch ohne das Erfordernis eines Zustellnachweises – vorzuladen.

OGH 15. 6. 2023, 12 Os 69/23 y (LG St. Pölten 15 Bl 8/23 d; BG Melk 10 U 14/22 s) EvBl 2024/33. **MA**

§ 129 Abs 1 Z 2 StGB
2024/101

Bei Subsumtionseinheit und alternativem Mischdelikt entscheidende Tatsachen

§ 129 Abs 1 Z 2 StGB setzt voraus, dass sich ein diebischer Angriff auf eine Sache bezieht, die sich in einem (verschlossenen) „Behältnis“ befindet, welches vor der Sachwegnahme aufgebrochen oder mit einem der in § 129 Abs 1 Z 1 StGB genannten Mittel geöffnet wird.

OGH 31. 5. 2023, 13 Os 26/23 g (LG Klagenfurt 18 Hv 86/22 p) EvBl 2024/34. **MA**

§ 26 StGB (§ 1 Abs 1 zweiter Satz StPO)
2024/102

Straftat als Bedingung für vorbeugende Maßnahme

Einziehung nach § 26 StGB setzt – auch im Fall eines Freispruchs vom korrespondierenden Anklagevorwurf (vgl § 26 Abs 3 StGB) – eine Anlasstat, also die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, voraus. Eine solche liegt (nur) dann vor, wenn der Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ist. Schuldaußschließungsgründe, persönliche Strafausschließungsgründe, Rücktritt vom Versuch und Verjährung hindern die Einziehung nicht.

OGH 13. 6. 2023, 11 Os 60/23 t (LG Klagenfurt 13 Hv 72/22 t) EvBl 2024/35. **MA**

§ 13 StGB (§§ 12, 15 Abs 2 StGB)
2024/103

Fortsetzungsbeschluss muss auf eigenen Sachverhaltsannahmen zum Tatverdacht beruhen

Nach § 13 StGB ist jeder an einer Tat Beteiligte nach seiner Schuld zu bestrafen. Damit können mehrere an einer Tat – gleich in welcher Täterschaftsform des § 12 StGB – Mitwir-

kende verschiedene strafbare Handlungen verantworten. Soweit also der unmittelbare Täter mehr an Unrecht (quantitativer Exzess) oder aber anderes Unrecht (quantitativer Exzess) verwirklicht, als der Beitragstäter in seinem Vorsatz aufgenommen hat, scheidet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beitragstäters nach der vom unmittelbaren verwirklichten strafbaren Handlung aus. Bleibt die Tatausführung des unmittelbaren Täters hinter der Erwartung des nach § 12 dritter Fall StGB Beteiligten zurück, so ist zu beachten, dass der Versuch eines sonstigen Tatbeitrags straflos ist. Strafbarkeit eines sonstigen Tatbeitrags setzt voraus, dass die Tat des unmittelbaren Täters wenigstens das Ver- suchsstadium erreicht.

OGH 21. 6. 2023, 15 Os 63/23 p (OLG Graz 9 Bs 151/23 h; LGSt Graz 22 HR 204/22 d) EvBl 2024/36. **MA**

§ 17 StVG; § 13 Abs 1 AVG
2024/104

Amtssprache

Mündliche und schriftliche Anbringen iSd § 13 Abs 1 AVG sind in deutscher Sprache einzubringen. Wird ein schriftliches Anbringen nicht in deutscher Sprache abgefasst, obwohl keine Ausnahme zutrifft, so stellt dies einen nach § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähigen (formellen) Mangel dar. LGSt Wien 2. 3. 2023, 193 Bl 3/23 b JSt-Slg 2023/66, 467. **MA**

§ 16 StVG
2024/105

Zur örtlichen Zuständigkeit des Vollzugsgerichts

„Vollzogen“ iSd § 16 Abs 1 erster Satz StVG wird die Freiheitsstrafe in der hierfür zuständigen Justizanstalt und nicht in jener, in der sich der Strafgefangene (vorübergehend) tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichts (§ 16 StVG) richtet sich demzufolge nach dem Ort der zuständigen Justizanstalt, der nicht ident mit dem Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Strafgefangenen sein muss.

OGH 23. 11. 2022, 13 Ns 71/22 b (RS0134199) JSt-LS OGH 2023/39, 470. **MA**

§ 114 Abs 4 FPG
2024/106

Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 114 Abs 4 FPG

Für die Annahme der Qualifikation nach § 114 Abs 4 erster Fall FPG kommt es in subjektiver Hinsicht nicht auf einen „Entschluss“ der Täter an, einen die Kriterien einer kriminellen Vereinigung (§ 278 Abs 2 StGB) erfüllenden – auf die Ausführung strafbarer Handlungen nach § 114 Abs 1 FPG durch eines oder mehrerer seiner Mitglieder gerichteten – Zusammenschluss „zu gründen“. Entscheidend ist vielmehr, dass der betreffende Täter die Tat nach § 114 Abs 1 FPG „als Mitglied“ einer solchen Vereinigung „be-

gangen“ hat. Die Erfüllung dieser Tatbestandsmerkmale in objektiver Hinsicht genügt dafür nicht, sie muss auch vom Vorsatz des Täters umfasst sein.

OGH 20. 12. 2022, 11 Os 110/22 v (RS0134201) JSt-LS
OGH 2023/40, 470. MA

§§ 1293, 1295, 1299, 1311 ABGB

2024/107

Verstärkter Senat zu „wrongful birth“ und „wrongful conception“

Sowohl bei einem medizinischen Eingriff, der die Empfängnisverhütung bezweckt (zB Vasektomie oder Eileiterunterbindung), als auch bei der Pränataldiagnostik sind die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) an der Verhinderung der Empfängnis bzw – bei Vorliegen der embryopathischen Indikation – der Geburt eines (weiteren) Kindes vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst.

Wäre das Kind bei fachgerechtem Vorgehen bzw ordnungsgemäßer Aufklärung der Mutter (der Eltern) nicht empfangen bzw nicht geboren worden, haftet der Arzt (unabhängig von einer allfälligen Behinderung des Kindes) insbesondere für den von den Eltern für das Kind zu tragenden Unterhaltsaufwand.

Denkt man das Fehlverhalten des Arztes weg, wäre das Kind gesund auf die Welt gekommen, sodass der Fehler des Arztes (nur, aber immerhin) kausal für den auf die Behinderung des Kindes zurückzuführenden Mehraufwand der Unterhaltspflichtigen war. Anderes gilt aber im hier zu beurteilenden Fall, in dem das Kind, hätte sich der Beklagte rechtmäßig verhalten, gar nicht zur Welt gekommen wäre, sodass schadenersatzrechtlich nur die Situation mit und ohne Kind verglichen werden kann, was wiederum eine Reduktion des Ersatzanspruchs auf den behinderungsbedingten Mehraufwand ausschließt.

OGH 21. 11. 2023, 3 Ob 9/23 d Zak 2024/57, 35. FG

§ 922 ABGB

2024/108

Der rechtliche Gehalt der Zusage der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs hängt vom Wissenstand des Käufers ab

Der Kläger erwarb vom Beklagten einen gebrauchten Pkw. In diesem war von einem Vorbesitzer nachträglich ein Luftfahrwerk verbaut worden, das nicht eingetragen und nicht typisiert war. Der Kläger wusste dies bereits vor der Unterfertigung des Kaufvertrags. Er wusste auch, dass aufgrund des nicht typisierten Fahrwerks bei einer Überprüfung nach § 57a KFG ein negatives Gutachten über die Verkehrs- und Betriebssicherheit ausgestellt werden würde und dass die vorhandene Begutachtungsplakette nur mehr kurz gültig war.

Nach Meinung des OGH gehörte die Typisierung des nachträglich eingebauten Luftfahrwerks gerade nicht zu den von den Streitparteien vereinbarten Eigenschaften des Fahrzeugs. Die im Vertrag genannte Zusage der Verkehrs- und Betriebssicherheit hatte sich nach übereinstimmender Vorstellung der Parteien nicht auch auf diese Eigenschaft bezogen. Dies war auch von den Feststellungen zum Wissensstand des Klägers beim Ankauf des Fahrzeugs gedeckt. Gründe, warum diese Vertragsauslegung geradezu unvertretbar wäre, vermochte der Kläger nicht darzulegen. Auf die vom Kläger angestellten Überlegungen, wie eine Zusage der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs von den beteiligten Verkehrskreisen im Allgemeinen verstanden würde, kam es wegen der Maßgeblichkeit des jeweiligen konkreten Vertragsinhalts nicht an.

OGH 13. 12. 2023, 8 Ob 126/23x. FG

§ 94 Abs 2 Satz 2 ABGB

2024/109

Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

Die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs ist zu bejahen, wenn die Geltendmachung und Gewährung eines Unterhaltsanspruchs wegen des Verhaltens des betreffenden Ehegatten als grob unbillig erschienen. Nur aus krassen oder zumindest besonders schweren Eheverfehlungen des Unterhaltsberechtigten, die dem anderen Teil eine Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens unzumutbar machen oder das Begehren nach Unterhalt als sittenwidrig ansehen ließen, kann ein Unterhaltsverlust gerechtfertigt werden.

Nach den Feststellungen wurde dem Antragsteller gemäß § 382b Z 2 EO die Rückkehr in die Ehemwohnung verboten und diesem gem § 382c Z 2 und 3 aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragsgegnerin zu vermeiden. Weiters wurde ihm verboten, sich ihr oder ihrem Wohnort in einem Umkreis von 100m zu nähern. Dieser einstweiligen Verfügung liegen tätliche Übergriffe des Antragstellers zugrunde. Ungeachtet der aufrechten Geltung der einstweiligen Verfügung verstieß der Antragsteller bereits mehrfach gegen die ihm gegenüber erlassene einstweilige Verfügung durch zahlreiche Kontaktaufnahmen. Die angefochtene Entscheidung, mit der das Rekursgericht den Antrag auf vorläufigen Unterhalt und Leistung eines Prozesskostenvorschusses wegen Rechtsmissbrauch abwies, bewegt sich nach Meinung des OGH im Rahmen der Grundsätze der Rsp.

OGH 18. 12. 2023, 9 Ob 65/23h Zak 2024/46, 32. FG



INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

» Ein Rechtsstaat braucht Rechtsinformation.«

Mag.^a Susanne Stein-Pressl

Geschäftsführende Gesellschafterin

MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH

MANZ 
175 Jahre



Ruhmannseder (Hrsg)
Compliance in der Lieferkette

2024.
XXVI, 422 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-25377-6

89,00 EUR
inkl. MwSt.

Wissen wo's herkommt!

- aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung
- branchenspezifische Betrachtung
- praxisorientiert

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
2024/110

Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht auf Familienzusammenführung – RL 2003/86/EG – Art 10 Abs 3 lit a – Familienzusammenführung eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades – Art 2 lit f – Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ – Zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriger Zusammenführender, der aber während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig geworden ist – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit – Frist für die Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung – Volljährige Schwester des Zusammenführenden, die aufgrund einer schweren Krankheit die dauerhafte Unterstützung ihrer Eltern benötigt – Praktische Wirksamkeit des Rechts eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings auf Familienzusammenführung – Art 7 Abs 1 – Art 12 Abs 1 UAbs 1 und 3 – Möglichkeit, die Familienzusammenführung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen

Nachdem einem begleiteten syrischen Minderjährigen in Österreich internationaler Schutz gewährt worden war, beantragten seine Eltern und seine Schwester, die an einer zerebralen Lähmung leidet und vollständig und dauerhaft auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen ist, die Einreise nach Österreich zum Zwecke der Familienzusammenführung. Diese Anträge wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der syrische Junge während des Verfahrens volljährig geworden sei. In der Folge beantragten die Eltern beim Landeshauptmann von Wien die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Ihr Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt worden sei. Die Eltern und die Schwester des Jungen fochten beide Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht Wien an, das dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte fest, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, der während des Verfahrens über den Antrag auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern volljährig geworden ist, ein Recht auf eine solche Zusammenführung habe. Dieses Recht könne nicht davon abhängen, wie schnell oder langsam der Antrag auf internationalen Schutz bearbeitet wird, da dies der Wirksamkeit der RL 2003/86/EG¹ sowie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwiderlaufen würde. Zweitens stellte der Gerichtshof fest, dass es den Eltern des minderjährigen Flüchtlings wegen der Krankheit ihrer Schwester nicht möglich wäre, zu ihrem Sohn nachzuziehen, ohne die Tochter mitzunehmen, wenn sie nicht gleichzeitig mit ihren Eltern zur Familienzusammenführung zu-

gelassen würde. Dadurch würde dem syrischen Jungen de facto sein Recht auf Familienzusammenführung mit ihnen genommen. Ein solches Ergebnis wäre mit dem unbedingten Charakter dieses Rechts unvereinbar und würde dessen Wirksamkeit untergraben, da sowohl das Ziel der RL über das Recht auf Familienzusammenführung als auch die Anforderungen der Art 7 und 24 der GRC missachtet würden. Drittens stellte der Gerichtshof fest, dass weder von dem minderjährigen Flüchtling noch von seinen Eltern verlangt werden könne, dass sie für sich selbst und für die schwerkranke Schwester über eine ausreichende Unterkunft, eine Krankenversicherung und ausreichende Mittel verfügen. Für einen unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling sei es praktisch unmöglich, diese Bedingungen zu erfüllen, und für die Eltern eines solchen Minderjährigen sei es äußerst schwierig, diese Bedingungen zu erfüllen, bevor sie überhaupt zu ihrem Kind gekommen sind.

EuGH (GK) 30. 1. 2024, C-560/20, *Landeshauptmann von Wien*.

RH

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
2024/111

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – RL 2013/32/EU – Art 33 Abs 2 lit d und Art 40 Abs 2 und 3 – Folgeantrag – Voraussetzungen für die Ablehnung eines solchen Antrags als unzulässig – Wendung „neue Umstände oder Erkenntnisse“ – Urteil des Gerichtshofs zu einer Frage der Auslegung des Unionsrechts

A.A., ein syrischer Staatsangehöriger, beantragte in Deutschland Asyl, nachdem er Syrien 2012 verlassen und sich bis 2017 in verschiedenen Ländern aufgehalten hatte. Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährte ihm subsidiären Schutz, lehnte aber die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung ab, dass seine Ausreise aus Syrien nicht als Widerstand gegen das syrische Regime ausgelegt werden könne. A.A. legte gegen diese Entscheidung keinen Rechtsbehelf ein. Im Jahr 2021 stellte der Gerichtshof klar,² dass die Verweigerung des Militärdienstes aufgrund des Risikos, zu völkerrechtswidrigen Aktivitäten gezwungen zu werden, eine Grundlage für internationalen Schutz im Sinne des EU-Rechts bilden könne. Infolgedessen stellte A.A. einen erneuten Asylantrag. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen legte dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein Urteil des Gerichtshofs zur Auslegung des EU-Rechts, das zum Zeitpunkt der Entscheidung über den früheren Antrag bereits in Kraft war, als „neues Element oder neue Feststellung“ im Sinne der RL

¹ RL 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 251 vom 3. 10. 2003, 12–18.

² EuGH 19. 11. 2020, C-238/19, *EZ/Bundesrepublik Deutschland*.

2013/32/EU³ angesehen werden kann, das die Prüfung eines späteren Antrags auf internationalen Schutz rechtfertigt.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass jedes Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, einschließlich derjenigen, die bereits geltendes EU-Recht auslegen, ein „neues Element oder eine neue Feststellung“ darstellen könne, wenn es die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz in Betracht kommt, erheblich erhöhe. Der Gerichtshof betonte die weite Auslegung der Situationen, in denen ein Folgeantrag als zulässig angesehen werden müsse, und wies auf den erschöpfenden Charakter der Liste in Art 33 Abs 2 RL 2013/32/EU und die Notwendigkeit einer strengen Auslegung der Unzulässigkeitsgründe hin. Er betonte auch, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit des Rechts auf internationalen Schutz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten.

EuGH (GK) 8. 2. 2024, C-216/22, A.A./Bundesrepublik Deutschland.

RH

Freiheit, Sicherheit und Recht

2024/112

Vorabentscheidungsersuchen – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung – RL 2016/680/EU – Art 4 Abs 1 lit c und e – Datenminimierung – Beschränkung der Speicherung – Art 5 – Angemessene Fristen für die Löschung oder für eine regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung – Art 10 – Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten – Strenge Notwendigkeit – Art 16 Abs 2 und 3 – Recht auf Löschung – Einschränkung der Verarbeitung – Art 52 Abs 1 GRC – Rechtskräftig verurteilte und anschließend rechtskräftig rehabilitierte natürliche Person – Speicherung der Daten bis zum Tod – Kein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung – Verhältnismäßigkeit

NG wurde polizeilich erfasst, weil er als Zeuge in einem Ermittlungsverfahren nicht die Wahrheit gesagt hatte. Er wurde wegen dieser Straftat verurteilt und erhielt eine einjährige Bewährungsstrafe. Nach Verbüßung der Strafe wurde NG rechtlich rehabilitiert. Er beantragte die Streichung seines Namens aus dem Polizeiregister. Sein Antrag wurde jedoch sowohl vom Direktor der Generaldirektion Nationale Polizei des bulgarischen Innenministeriums (DGPN) als auch vom Verwaltungsgericht abgelehnt. In der Folge legte das Oberstes Verwaltungsgericht NG dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zu RL 2016/680/EU⁴ vor.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte dazu fest, dass nationale Rechtsvorschriften unverhältnismäßig sind und gegen die RL verstoßen, wenn sie vorsehen, dass die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der

Strafvollstreckung personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die wegen einer vorläufigen Straftat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, speichern, und zwar bis zum Tod der betroffenen Person und auch im Fall ihrer Rehabilitierung, ohne regelmäßig zu überprüfen, ob diese Speicherung noch notwendig ist, und ohne dieser Person das Recht auf Löschung dieser Daten, sobald deren Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich ist, oder gegebenenfalls das Recht auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten zuzuerkennen. EuGH (GK) 30. 1. 2024, C-118/22, *Direktor na Glavna direksia „Natsionalna politzia“ pri Ministerstvo na vatrešnite raboti – Sofia*.

RH

³ RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl L 180 vom 29. 6. 2013, 60–95.

⁴ RL 2016/680/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, ABl L 119 vom 4. 5. 2016, 89–131.

EU-Geldwäschepaket: Der Kompromiss ist da

Die drei EU-Institutionen Rat, Parlament und Kommission haben sich nach intensiven, fast dreijährigen Verhandlungen auf neue Regelungen zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeinigt.

Mit dem Geldwäschepaket versuchen EU und Mitgliedstaaten, stärkere Strukturen und klarere, auch strengere Regelungen zu schaffen. Neben einer **weiteren Geldwäscherichtlinie** werden in einer **Verordnung bestimmte Begriffe und Vorgehensweisen einheitlich und direkt anwendbar** für alle Mitgliedstaaten festgelegt. Die größte Neuerung des Pakets ist die **Errichtung einer EU-Geldwäschebehörde** mit weitgehenden Befugnissen. Der Sitz der Behörde wird Frankfurt.

Die ursprünglichen Vorschläge der EU-Kommission zum Geldwäschepaket begegneten in Teilen schweren rechtstaatlichen Bedenken im Hinblick auf das Justizgrundrecht auf rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und die notwendige Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern. Der ÖRAK hatte dies nachdrücklich kritisiert. In vielen Teilen wurden die Regelungen nun verbessert.

Nach sehr schwierigen Verhandlungen steht nun fest, dass die **EU-Geldwäschebehörde keine Weisungsbefugnis gegenüber den Rechtsanwaltskammern** hat und auf **keine der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen** zugreifen darf. Dies war ein Kernanliegen des ÖRAK. Die AMLA kann allerdings bei Verdacht auf Mängel bei der Geldwäschaufsicht durch die Kammern an diese ein Auskunftersuchen zu allgemeinen Informationen stellen. Sollte sich der Verdacht aus Sicht der Behörde bestätigen, wird eine „Warnung“ an andere Aufsichtsbehörden ausgesprochen. Die Konsequenzen dieser Warnung, zB im Bereich CDD, sind noch nicht eindeutig.

Im Rahmen der Geldwäscherichtlinie werden nun erstmals recht detaillierte **Anforderungen an nationale Aufsichtsbehörden gestellt, die Selbstverwaltungseinrichtungen überwachen**, die die GW-Aufsicht innehaben. Der dazugehörige Text ist als typischer Kompromiss noch recht unklar. Begrüßenswert ist, dass nationale Aufsichtsbehörden ausdrücklich frei und unbeeinflusst ihre Tätigkeit ausüben sollen, damit wird ein Schutz vor politischen Repressalien gesetzt. Allerdings werden durch recht ungenaue Verweise auf eine angemessene und effektive Aufsicht durch die selbstverwalteten Einrichtungen und die Möglichkeit von abschreckenden Sanktionen doch wieder Türen geöffnet für eine Interferenz mit der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern. Hier wird es entscheidend auf die Umsetzung und Praxis in den Mitgliedstaaten ankommen.

Die grundrechtlich notwendige Wahrung des **rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebots** wurde in den Verhandlungen ebenfalls sehr lange und umfangreich diskutiert. Es wurde überlegt, die Durchbrechung des Verschwiegenheitsgebots auf einen Zeitpunkt jeglichen Verdachts vorzu-

legen. Eine solche Regelung wäre nicht nur grundrechtswidrig gewesen, sondern hätte auch im Hinblick auf die hohen Sanktionsdrohungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Drucksituation aufgebaut, in denen überschießende Meldung zu weiteren Lasten dieses Justizgrundrechts zu befürchten gewesen wären. Schlussendlich haben sich die EU-Gesetzgeber auf einen **Kompromiss geeinigt, in dem klargestellt wird, was ohnehin bereits Praxis ist: Das Wissen um einen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungstatbestand kann aus objektiven Umständen abgeleitet werden**. Problematisch bleibt eine Ausweitung auf Vortaten, die aber aufgrund ihres unklaren Wortlauts in ihren Auswirkungen noch nicht absehbar ist, sowie eine Blankoermächtigung an die Mitgliedstaaten, weitere Meldepflichten in Hochrisikobereichen einzuführen. Letztere dient wohl der Möglichkeit, entsprechende nationale Mechanismen, wie zB die deutsche GWGMeldVO bei Immobiliengeschäften, aufrechterhalten zu können. Ob diese Ermächtigung einer Überprüfung durch den EuGH standhalten würde, ist abzuwarten.

Die neue **GW-VO** soll als **single rule book klarere Regelungen für die Verpflichteten** setzen, unterstützt durch zu publizierende Leitlinien der künftigen EU-Geldwäschebehörde. Dies betrifft vor allem Bereiche wie **Customer Due Diligence, Outsourcing etc.**

Der ÖRAK hatte sich zum Geldwäschepaket sehr umfanglich gegenüber den EU-Institutionen zur rechtstaatlichen und grundrechtlichen Dimension eingebracht sowie zur tatsächlichen Anwendbarkeit insbesondere von CDD-Vorschriften in der Praxis.

Die ÖRAK-Stellungnahme zum ursprünglichen Geldwäschepaket, die die rechtstaatlichen Probleme der damaligen Vorschläge der EU-Kommission noch einmal zusammenfasst, finden Sie hier:



BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/113

3 Fragen an ...

Daniela Demean

Das Finale des „Young European Lawyers Contest“ der Europäischen Rechtsakademie (ERA) fand vom 6.–8. 11. 2023 am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg statt. Der jährliche Wettbewerb wird vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und nationalen Anwaltskammern, so auch vom ÖRAK, unterstützt und durch die Europäische Kommission kofinanziert. Einer jungen Kollegin aus Wien gelang es, gemeinsam mit ihrem Team den Siegertitel 2023 zu erringen.

2024/114

Herzliche Gratulation zum Gewinn des Young European Lawyers Contest! Warum haben Sie sich überhaupt dazu entschlossen, bei diesem Wettbewerb teilzunehmen?

Vielen Dank für die Glückwünsche!

Die Entscheidung, am Young European Lawyers Contest teilzunehmen, basierte auf meiner Begeisterung für Recht und mein Streben nach persönlicher und beruflicher Weiterentwicklung. Der Wettbewerb bot eine herausfordernde Plattform, um meine Fähigkeiten zu testen, mich mit anderen talentierten Juristinnen und Juristen zu messen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln, die mein juristisches Wissen erweitern und bereichern würden.

Mein Ausbildungsanwalt, Dr. *Peter Döller*, hat mich ebenfalls dazu ermutigt, am Wettbewerb teilzunehmen.

Sie sind beim Finale in einem Team mit *Laure Verheyen* aus Antwerpen (BE), *Montserrat González Martínez* aus Barcelona (ES) und *Michael-John Gillen* aus Dublin (IE) angetreten. Wie konnten Sie die Jury überzeugen?

Ich hatte das Glück, mit herausragenden Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten.

Jedes Teammitglied brachte einzigartige Fähigkeiten und Ideen ein, die es uns ermöglichten, eine vielschichtige und

gut durchdachte Präsentation zu gestalten. Unsere kooperative Herangehensweise und die Fähigkeit, unterschiedliche Standpunkte zu vereinen, haben dazu beigetragen, dass unsere Argumentation überzeugend und fundiert war. Es war ein gemeinsamer Erfolg und ich bin davon überzeugt, dass unsere Teamdynamik einen positiven Eindruck bei der Jury hinterlassen hat.

Möchten Sie abschließend potenzielle zukünftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermutigen, am Young European Lawyers Contest teilzunehmen?

Auf jeden Fall! Der Young European Lawyers Contest bietet nicht nur die Gelegenheit, sich fachlich weiterzuentwickeln und praktische Erfahrungen in einem internationalen Wettbewerbsumfeld zu sammeln, sondern auch wertvolle Verbindungen zu anderen klugen Köpfen aus ganz Europa zu knüpfen. Die Beziehungen, die man hier aufbaut, gehen über den Wettbewerb hinaus und können zu langanhaltenden Netzwerken, Freundschaften und gegenseitiger Unterstützung in der rechtlichen Welt führen. Die Erfahrungen und Beziehungen, die man hier gewinnt, sind genauso wertvoll wie das Wissen, das man sich aneignet. Es lohnt sich definitiv, am Young European Lawyers Contest teilzunehmen.



Mag.^a Daniela Demean Foto: Elisabeth Demean

Mag.^a Daniela Demean, geb 1993 in Baden; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Salzburg, Rechtsanwaltsanwärtin bei Eder/Döller Rechtsanwälte, Gewinnerin des Young European Lawyers Contest 2023

Abhandlungen



218 Das Kostenrecht des Verwaltungsgerichtshofes

223 Sichere Kommunikation mit dem Mandanten



KEVIN TROST

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am österreichischen Verwaltungsgerichtshof.

2024/115

Das Kostenrecht des Verwaltungsgerichtshofes

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof kann es mitunter zu diffizilen Fragen hinsichtlich des Kostenersatzes, der Kostentragung bzw letztlich auch der Eintreibung der zugesprochenen Verfahrenskosten kommen. Dieser Artikel dient folglich als Leitfaden sowie als Überblick über die wichtigsten Grundsätze des durch den Verwaltungsgerichtshof anzuwendenden Kostenrechts, um so künftige Stolpersteine aus dem Weg zu räumen. Die vorliegende Darstellung bezieht sich dabei vornehmlich auf die zwei in der Praxis (gemessen am Geschäftsanfall) wichtigsten Verfahrensarten, das Revisions- und das Fristsetzungsverfahren,¹ und fokussiert sich insbesondere auf die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entstandenen Neuerungen.

I. REVISIONSVERFAHREN

1. Erfolgsprinzip

Ganz allgemein beruht das Kostenersatzrecht des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Obsiegensprinzip.² Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Aufwandsersatz durch die unterliegende Partei.

2. Wer Anspruch auf Aufwandsersatz hat

- Der **Revisionswerber** im Fall der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses bzw bei Entscheidungen in der Sache selbst (§ 47 Abs 2 Z 1 VwGG). Anderen Parteien als dem Revisionswerber (so insbesondere der belangten Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn diese nicht selbst Revision erhebt, oder einer mitbeteiligten Partei³) steht auch dann, wenn sie beantragen, der Revision stattzugeben, bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung kein Kostenersatz zu, da ein Beitritt als Streithelfer auf Seiten des Revisionswerbers im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof im Gesetz nicht vorgesehen ist.⁴
- Der **Rechtsträger**, in dessen Namen die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, im Falle der Abweisung der Revision (§ 47 Abs 2 Z 2 und Abs 5 VwGG). Der Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde gehandelt hat, ergibt sich dabei unmittelbar aus der Kompetenzverteilung des B-VG. Ist die Vollziehung einer Materie Bundessache (insb auch im Falle der mittelbaren Bundesverwaltung), so ist Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG der Bund.⁵ Ist die Vollziehung einer Materie Landessache, so ist Rechtsträger iSd Abs 5 das Land.⁶ Handelt es sich um eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Angelegenheit, so ist der maßgebliche Rechtsträger die Gemeinde.⁷ Im Falle der Selbstverwaltung ist der Selbstverwaltungskörper maßgeblicher Rechtsträger.⁸ Einordnungsprobleme können Konstellationen bereiten, bei denen sog beliehene Rechtsträger, idR juristische Personen des Privatrechts, hoheitlich tätig werden.⁹ Für eine erfolgreiche Amtsrevision gebührt kein Aufwandsersatz (§ 47 Abs 4 VwGG).

- **Mitbeteiligte** (§ 21 Abs 1 Z 4 VwGG) haben Anspruch auf Aufwandsersatz im Falle der Abweisung der Revision (§ 47 Abs 3 VwGG). Aufwandsersatz kommt jedoch nur dann in Frage, wenn die Revision abgewiesen (und nicht in einer anderen Weise erledigt) wird¹⁰ sowie wenn die Revisionsbeantwortung nach Einleitung des Vorverfahrens (§ 36 VwGG) erstattet wurde.¹¹ Darüber hinaus ist der Ersatz des Aufwandes für die Einbringung einer Revisionsbeantwortung (Schriftsatzaufwand) auch nur dann vorgesehen, wenn die Revisionsbeantwortung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (Steuerberaterin/Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer) eingebracht wurde.¹² Die mitbeteiligte Partei kann niemals als unterlegene Partei angesehen werden, weshalb sie selbst nicht zu Kostenersatz verpflichtet werden kann.¹³

Zusammengefasst kann daher gesagt werden, die revisionswerbende Partei ist dann als obsiegend anzusehen, wenn die angefochtene Entscheidung **behoben wird oder der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheidet**.

Der Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG bzw die mitbeteiligte Partei ist dann als obsiegend anzusehen, **wenn die Revision abgewiesen wird**.

¹ Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 2022, 19, https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/Taetigkeitsbericht_2022_1.pdf?974eqf (abgerufen am 15. 12. 2023).

² Dies ist nicht gleichheitswidrig: VwGH 5. 9. 2016, Ra 2016/16/0067.

³ Vgl VwGH 17. 5. 2022, Ra 2020/06/0103, mwN.

⁴ Vgl etwa VwGH 24. 1. 2023, Ra 2021/10/0034, mwN.

⁵ Vgl VwGH 10. 10. 2022, Ra 2020/16/0113.

⁶ Vgl VwGH 17. 11. 2022, Ro 2019/05/0024.

⁷ Vgl VwGH 3. 10. 2022, Ra 2019/06/0133.

⁸ Vgl etwa die Österreichische Gesundheitskasse (VwGH 31. 10. 2022, Ra 2021/08/0038) oder die Universitäten (VwGH 12. 12. 2022, Ro 2021/10/0009). Die Ansicht, wonach das Arbeitsmarktservice die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bestreitet und somit als Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG anzusehen ist (VwGH 24. 3. 2015, Ro 2014/09/0057), ist in der Judikatur vereinzelt geblieben und kann nunmehr als überholt angesehen werden (vgl etwa aus der jüngeren Judikatur zur Verpflichtung des Bundes zur Leistung des Aufwandsersatzes VwGH 25. 9. 2019, Ra 2018/09/0211).

⁹ Siehe etwa VwGH 27. 11. 2014, Ro 2014/15/0040.

¹⁰ Vgl VwGH 29. 5. 2019, Ra 2019/16/0059, mwN; 19. 11. 2019, Ra 2019/09/0018 mwN.

¹¹ Vgl VwGH 30. 1. 2019, Ra 2018/06/0310.

¹² Vgl § 48 Abs 3 Z 2 VwGG; vgl auch *Marzi/Unger*, Der Kostenersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2009/38, 352.

¹³ Vgl erneut *Marzi/Unger*, Der Kostenersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2009/38, 352.

In Fällen, in denen ein Erkenntnis oder ein Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof teilweise aufgehoben wurde, ist die Frage des Anspruchs auf Aufwandsersatz so zu beurteilen, wie wenn das Erkenntnis bzw der Beschluss zur Gänze aufgehoben worden wäre (§ 50 VwGG). **Auch ein teilweises Obsiegen der revisionswerbenden Partei zählt daher als Obsiegen.**

In Fällen, in denen die Revision nach der Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof¹⁴ oder die außerordentliche Revision **nach der Einleitung des Vorverfahrens** (§ 36 VwGG) **zurückgewiesen** oder **zurückgezogen** wurde, ist die Frage des Anspruchs auf Aufwandsersatz so zu beurteilen, wie wenn die Revision abgewiesen worden wäre (§ 51 VwGG). **In diesen Fällen ist der Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG bzw die mitbeteiligte Partei als obsiegend anzusehen.**

Wird eine Revision vor Einleitung des Vorverfahrens zurückgewiesen, findet kein Aufwandsersatz statt.¹⁵ Auch im Verfahren über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 30 Abs 2 VwGG) findet kein Aufwandsersatz statt.¹⁶

3. Klaglosstellung

Eine echte Klaglosstellung (§ 33 Abs 1 VwGG) liegt vor, wenn eine formelle Aufhebung der beim VwGH angefochtenen Entscheidung vorgenommen wurde.¹⁷ Dies ist vor allem dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung durch eine höchstgerichtliche Aufhebung aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde (so insbesondere durch eine Aufhebung des vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses durch den Verfassungsgerichtshof).¹⁸ Auch die Aufhebung eines Erkenntnisses nach § 289 BAO stellt einen Anwendungsfall der Klaglosstellung dar.

Wurde der Revisionswerber hinsichtlich einzelner oder aller Revisionspunkte klaglos gestellt, wird der Revisionswerber als obsiegende Partei angesehen und es kommt ihm deshalb im selben Ausmaß Aufwandsersatz zu. Erfolgt die Klaglosstellung innerhalb der im Vorverfahren für die Erstattung einer Revisionsbeantwortung gesetzten Frist, so reduziert sich der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes um ein Viertel (§ 55 VwGG). Dem ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Fall gleichzuhalten, wenn die revisionswerbenden Parteien schon vor Einleitung des Vorverfahrens (§ 36 Abs 1 VwGG) klaglos gestellt werden, sodass auch in diesem Fall der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes um ein Viertel vermindert ist.¹⁹

4. Gegenstandslosigkeit

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers bzw Revisionswerbers an der Entscheidung wegfällt.

Liegt das Rechtsschutzbedürfnis – Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof – schon bei Einbringung der Revision nicht vor, ist diese unzulässig; fällt diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens.²⁰ Gegenstandslosigkeit liegt etwa vor bei Nachholung des Bescheides durch die belangte Behörde in einem Verfahren über eine Säumnisbeschwerde,²¹ bei Wegfall der Rechtspersönlichkeit²² sowie bei Tod der revisionswerbenden Partei, soweit eine Rechtsnachfolge nicht in Frage kommt.²³

Die Einstellung des Verfahrens aufgrund von Gegenstandslosigkeit ist bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen (fällt jedoch die Rechtspersönlichkeit der revisionswerbenden Partei weg, so kann auch ein Kostenzuspruch nicht in Betracht kommen²⁴); würde hierbei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden.²⁵ Gem § 58 Abs 2 VwGG hat in einem solchen Fall eine hypothetische Prüfung des Verfahrensausgangs zu erfolgen.²⁶ Ist das angefochtene Erkenntnis offenkundig als rechtswidrig zu erkennen, so wäre dem Revisionswerber Aufwandsersatz zuzusprechen. Wenn die Revision offenkundig unbegründet ist, so gebührt dem betroffenen Rechtsträger Aufwandsersatz (§ 47 Abs 5 VwGG). Dies führt dann, wenn der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht völlig eindeutig ist, zur Rückkehr zum Grundsatz des § 58 Abs 1 VwGG, mithin zur gegenseitigen Aufhebung der Kosten.²⁷

Im Falle der Gegenstandslosigkeit findet in Ermangelung einer abweisenden Entscheidung kein Aufwandsersatz zugunsten Mitbeteiligten statt.²⁸ Gleiches muss angesichts derselben Rechtsgrundlage (§ 33 Abs 1 VwGG) und Erledigungsform (Einstellungsbeschluss) wohl auch für die Klaglosstellung gelten.

5. Mehrere Revisionswerber oder mehrere angefochtene Entscheidungen

In Mehrparteienverfahren kann es dazu kommen, dass mehrere der mit ihrem Prozessstandpunkt erfolglos geblie-

¹⁴ Vgl zu dieser Voraussetzung etwa VwGH 23. 11. 2020, Ro 2020/03/0041 (Zurückweisung einer ordentlichen Revision durch das Verwaltungsgericht mit anschließendem Vorlageantrag).

¹⁵ Vgl VwGH 27. 3. 2019, Ra 2019/10/0022, mwN.

¹⁶ Vgl VwGH 18. 3. 2015, Ra 2015/04/0013.

¹⁷ Vgl VwGH 24. 10. 2019, Ra 2019/21/0249, mwN.

¹⁸ Vgl VwGH 15. 11. 2022, Ro 2021/11/0004, mwN.

¹⁹ Vgl VwGH 29. 9. 2020, Ra 2020/15/0083, mwN.

²⁰ Etwa VwGH 1. 12. 2022, Ra 2021/07/0033, mwN.

²¹ Vgl VwGH 17. 2. 2021, Ra 2020/13/0088, mwN.

²² VwGH 27. 2. 2019, Ra 2018/15/0081, mwN.

²³ Vgl VwGH 97/08/0151, mwN.

²⁴ Vgl erneut VwGH 27. 2. 2019, Ra 2018/15/0081, mwN.

²⁵ § 58 Abs 2 VwGG.

²⁶ Vgl etwa VwGH 2013/21/0131, mwN.

²⁷ Vgl in diesem Sinne VwGH 7. 10. 1997, 97/11/0094.

²⁸ Vgl VwGH 19. 11. 2019, Ra 2019/09/0018, mwN.

benen Parteien Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

a) § 52 Abs 1 VwGG

Haben ein oder mehrere Revisionswerber in einer Revision mehrere Erkenntnisse oder Beschlüsse angefochten, ist die Frage des Anspruchs auf Aufwandsersatz so zu beurteilen, wie wenn jedes der Erkenntnisse bzw jeder der Beschlüsse in einer gesonderten Revision angefochten worden wäre (§ 52 Abs 1 VwGG).

Nicht abschließend geklärt scheint die Frage zu sein, ob die Verbindung mehrerer Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Erledigung der Rechtssache in einem Erkenntnis (einer Entscheidungsurkunde bzw Ausfertigung) einen Anwendungsfall des § 52 Abs 1 VwGG darstellt. Für die sinngemäße Anwendung des § 52 Abs 1 in derartigen Fällen kam es nach der Judikatur vor der Verwaltungsgerichtsreform darauf an, ob in formeller Hinsicht mehrere Bescheide vorlagen.²⁹ Werden daher mehrere Beschwerdeverfahren gegen unterschiedliche Bescheide vor den Verwaltungsgerichten zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und mit „einem“ Erkenntnis (in einer Ausfertigung) erledigt, so liegt bei dessen Anfechtung mE ein Anwendungsfall des § 52 Abs 1 VwGG vor, weil in diesem Fall in formeller Hinsicht mehrere Erkenntnisse vorliegen, die auch gesondert angefochten werden können.³⁰

Die Rechtsprechung zur Erstattung der Kosten für mehrere Revisionsantwortungen, sei es von der belangten Behörde oder einer mitbeteiligten Partei, im Falle der Anfechtung mehrerer Rechtsakte vor dem Verwaltungsgerichtshof stellt sich eher kasuistisch dar: Die belangte Behörde (bzw der dahinterstehende Rechtsträger) hat, wenn zwei Erkenntnisse angefochten werden, auch wenn nur eine Revision und eine Revisionsantwortung verfasst wurden, Anspruch auf zweifachen Kostenersatz.³¹

Erstattet eine mitbeteiligte Partei mehrere Revisionsantwortungen (mögen diese auch gleichlautend sein) in vor dem VwGH verbundenen Revisionsverfahren, so sind diese Revisionsantwortungen bei Berechnung des Kostenersatzes getrennt zu behandeln.³²

b) § 53 Abs 1 VwGG

Haben mehrere Revisionswerber eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gemeinsam in einer Revision angefochten, ist die Frage des Anspruchs auf Aufwandsersatz so zu beurteilen, wie wenn die Revision nur von dem in der Revision erstangeführten Revisionswerber eingebracht worden wäre (§ 53 Abs 1 VwGG). Dieser Grundsatz gilt im Übrigen auch, wenn mehrere Revisionswerber ein Erkenntnis oder einen Beschluss in getrennten Revisionen angefochten haben und diese Revisionen durch denselben Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht worden sind (§ 53 Abs 2 VwGG).

§ 53 Abs 1 VwGG gilt jedoch nur für den Fall, dass die Revisionen aller Revisionswerber dasselbe Schicksal teilen. Trifft dies nicht zu, so sind die Revisionen der einzelnen

Revisionswerber, auch wenn sie in einem Schriftsatz enthalten sind, hinsichtlich der Aufwandsersatzpflicht gesondert zu behandeln.³³

Werden die Revisionswerber zu Kostenersatz verpflichtet, so haben sie diesen zu gleichen Teilen zu leisten (§ 53 Abs 1 letzter Satz VwGG).

Zufolge des § 49 Abs 6 VwGG gelten für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes **mehrere Mitbeteiligte** als eine Partei, jeder Mitbeteiligte hat nur einen anteiligen Anspruch.³⁴ Sind Revisionsantwortungen mitbeteiligter Parteien inhaltsgleich und wurden sie durch die gleichen Rechtsanwälte eingebracht, gebührt der Schriftsatzaufwand gem § 49 Abs 6 VwGG nur insgesamt einmal.³⁵

c) Eingabengebühr

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die anfallende Eingabengebühr (§ 24a VwGG) für jeden Revisionswerber gesondert anfällt, es sei denn, zwischen ihnen besteht eine solche Rechtsgemeinschaft, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen ist, oder sie leiten ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ab.³⁶ Dabei gilt es zu beachten, dass die bloße Gleichartigkeit der mit Rechtsmitteln jeweils verfolgten Interessenlagen und der Rechtsgründe der erhobenen Rechtsmittel die vom Gesetz verlangte Gemeinschaftlichkeit des Rechtsgrundes nicht herzustellen vermag, denn von einer Rechtsgemeinschaft in Bezug auf den Gebührengegenstand kann nur gesprochen werden, wenn jeder der verschiedenen Einschreiter dasselbe begehrt und jeder klaglos gestellt erscheint, sobald auch nur einer befriedigt würde.³⁷

II. FRISTSETZUNGSVERFAHREN

Setzt der Verwaltungsgerichtshof dem Verwaltungsgericht gem § 42a VwGG eine Frist, so gebührt dem Antragsteller Aufwandsersatz wie einem obsiegenden Revisionswerber in voller Höhe (§ 56 Abs 1 VwGG).

Wird das Verfahren vor Fristsetzung nach § 42a VwGG infolge der Nachholung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eingestellt, gleichgültig, ob dabei die Frist nach § 38 Abs 4 VwGG verstrichen ist³⁸ oder eine solche nicht gesetzt wurde, weil der Fristsetzungsantrag dem Verwaltungsgerichtshof durch das Verwaltungsgericht (als Einbringungsgericht) gleich mitsamt des nachgeholtten Erkenntnisses vorgelegt wurde, so gebührt der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes nur in halber Höhe (§ 56 Abs 1 Satz 2 VwGG). Wird das Verfahren aus ande-

²⁹ VwGH 8. 4. 2014, 2010/05/0156.

³⁰ In diesem Sinne erledigt etwa VwGH 27. 1. 2023, Ra 2021/19/0440.

³¹ Vgl zur damaligen „Gegenschrift“ VwGH 16. 12. 1986, 86/14/0066; gegenständig etwa noch VwGH 7. 4. 1975, 0761/74.

³² Vgl VwGH 16. 11. 2022, Ro 2022/06/0018, mwN.

³³ Vgl VwGH 27. 11. 2020, Ro 2020/16/0037 bis 0039, mwN.

³⁴ VwGH 21. 11. 2022, Ra 2021/04/0008.

³⁵ VwGH 4. 5. 2022, Ro 2021/07/0002, mwN.

³⁶ § 24a Z 7 VwGG iVm § 7 GebührenG.

³⁷ VwGH 21. 11. 2013, 2011/16/0050.

³⁸ Vgl etwa VwGH 9. 5. 2022, Fr 2021/18/0037.

ren Gründen eingestellt, so gilt die Regel des § 58 Abs 2 VwGG³⁹ (hypothetische Prüfung des Verfahrensausganges).

Daneben besteht bei Anwendung des § 56 Abs 1 VwGG für den Antragsteller ein Anspruch auf Ersatz der Eingabengebühr.⁴⁰ Gem § 56 Abs 2 VwGG gebührt kein Aufwandersatz bei Nachweis der Unmöglichkeit einer fristgerechten Erledigung durch das Verwaltungsgericht (Z 1), bei Verschulden des Antragstellers an der Verzögerung der Entscheidung (Z 2) sowie bei mutwilligem Betreiben der zugrundeliegenden Rechtssache (Z 3). Wird der Fristsetzungsantrag zurückgezogen, so findet kein Aufwandersatz statt.⁴¹

Der Aufwandersatz im Fristsetzungsverfahren ist durch jenen Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, nicht jedoch vom Verwaltungsgericht.⁴²

Bei mehreren Antragstellern im Fristsetzungsverfahren sind die §§ 52 und 53 VwGG sinngemäß anzuwenden.⁴³ Haben daher mehrere Antragsteller in einem Schriftsatz einen Fristsetzungsantrag gestellt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 52 Abs 1 VwGG jedem Antragsteller der Aufwandersatz zuzusprechen.⁴⁴ Wird Säumnis in Bezug auf zwei (oder mehrere) trennbare Absprüche geltend gemacht, gebührt der Schriftsatzaufwand zwei(mehr)fach.⁴⁵

III. ERSATZFÄHIGE KOSTEN

Als ersatzfähig gelten insbesondere der Schriftsatzaufwand, der Verhandlungsaufwand sowie die Reisekosten (§ 48 VwGG). Aufgrund der geringen Anzahl an Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof kommt dem Ersatz des Verhandlungsaufwandes sowie von Reisekosten jedoch kaum praktische Bedeutung zu.

Der Ersatz von Schriftsatzaufwand für eine Revisionsbeantwortung kommt etwa dann nicht in Frage, wenn der Schriftsatz keine Auseinandersetzung mit der Revision enthält⁴⁶ oder wenn darin beantragt wird, der Revision stattzugeben.⁴⁷

Der Revisionswerber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Kommissionsgebühren, der Eingabengebühr sowie jener Barauslagen, für die er aufzukommen hat (§ 48 Abs 1 Z 1 VwGG).

Aufwendungen, die weder im VwGG noch in der gem § 49 VwGG zu erlassenden Verordnung (VwGH-Aufwandersatzverordnung) genannt sind, sind daher nicht ersatzfähig.

Nicht ersatzfähig sind daher insbesondere:

- die Umsatzsteuer;⁴⁸
- eine ERV-Gebühr;⁴⁹
- ein Streitgenossenzuschlag.⁵⁰

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen des öffentlichen Rechts⁵¹ beruht auch das Kostenersatzrecht des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Grundprinzip eines pauschalen Kostenersatzanspruches. Als Ersatz für den Schrift-

satz- und Verhandlungsaufwand sind dabei Pauschalbeträge zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das den durchschnittlichen Kosten der Einbringung einer Revision, einer Revisionsbeantwortung bzw der Vertretung durch einen Rechtsanwalt entspricht (§ 49 Abs 1 VwGG). Bei Tätigwerden der belangten Behörde sind jene Pauschalbeträge zu zahlen, deren Ausmaß vom Bundeskanzler durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das dem durchschnittlichen Aufwand der Behörden für die Einbringung einer Revisionsbeantwortung bzw für die Vertretung entspricht (§ 49 Abs 2 VwGG).

Die letzte Festsetzung der zu ersetzenden Pauschalbeträge erfolgte durch die VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II 2013/518. Dies erscheint angesichts der jüngsten Preisentwicklungen⁵² sowie vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber bei Festsetzung der Pauschalbeträge dem Auftrag unterliegt, das Pauschalbetragsausmaß der Kostenentwicklung, soweit erhebliche Veränderungen eintreten, anzupassen⁵³, nicht gänzlich unproblematisch.

IV. VERFAHRENSRECHTLICHES

Die Zuerkennung von Aufwandersatz erfolgt nur auf Antrag. Alle Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.⁵⁴ Es gilt in diesem Zusammenhang ein strenges Antragsprinzip, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten ausschließlich in der beantragten Höhe zuzusprechen sind.⁵⁵ Eine Ausnahme von dieser ziffernmäßigen Begründungspflicht stellt der sog „**Allgemeine Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz**“ dar, bei dem die Pauschalbeträge für Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Kommissionsgebühren und die Eingabengebühr gem § 24a VwGG im gebührenden Ausmaß jedenfalls zuzusprechen sind (§ 59 Abs 3 letzter Satz VwGG).

Wie bereits Marzi/Unger zutreffend festgehalten haben, ist es daher ratsam, eine konkrete Bezifferung des begehrten Betrages eher zu vermeiden.⁵⁶ Ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz iSd § 59 Abs 3 VwGG ist vollkommen ausreichend, um jedenfalls

³⁹ VwGH 22. 6. 2004, 2003/06/0022.

⁴⁰ § 56 Abs 1 iVm § 47 Abs 2 Z 1 iVm § 48 Abs 1 Z 1 VwGG.

⁴¹ Vgl etwa VwGH 8. 8. 2019, Fr 2019/20/0004, mwN.

⁴² Vgl VwGH 24. 5. 2018, Fr 2017/01/0040.

⁴³ Vgl VwGH 6. 10. 2020, Fr 2020/09/0001 und 20. 10. 2022, Fr 2022/17/0007, mwN.

⁴⁴ Etwa VwGH 6. 10. 2020, Fr 2020/09/0001.

⁴⁵ Vgl etwa VwGH 23. 1. 2020, Fr 2019/21/0023.

⁴⁶ Vgl VwGH 31. 1. 2019, Ro 2017/15/0008, mwN.

⁴⁷ Vgl VwGH 24. 1. 2023, Ra 2021/10/0034, mwN.

⁴⁸ Etwa VwGH 26. 5. 2020, Ra 2020/20/0031.

⁴⁹ Etwa VwGH 18. 12. 2018, Fr 2018/14/0007.

⁵⁰ Etwa VwGH 29. 3. 2022, Fr 2021/21/0020.

⁵¹ Vgl etwa § 74 Abs 2 AVG; § 35 Abs 5 VwGVG; §§ 27 und 88 VfGG.

⁵² Etwa <https://wko.at/statistik/prognose/text-pdf.pdf> (abgerufen am 15. 12. 2023).

⁵³ VfSlg 6774/1972.

⁵⁴ Vgl § 59 Abs 1 und 2 VwGG.

⁵⁵ Vgl etwa VwGH 22. 1. 2021, Ra 2019/03/0081, mwN.

⁵⁶ Marzi/Unger, Der Kostenersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2009/38, 356.

die nach der jeweils in Geltung stehenden Aufwendersatzverordnung höchstzulässigen Beträge für Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichtete Eingabengebühr zugesprochen zu bekommen.

Ein Antragsrecht auf Zuerkennung von Aufwendersatz setzt immer die sich aus § 21 VwGG ergebende Parteistellung voraus, einer obersten Verwaltungsbehörde steht daher bei nicht erfolgtem Eintritt an Stelle der belangten Behörde (§ 22 VwGG) auch kein Antragsrecht auf Zuerkennung von Aufwendersatz zu.⁵⁷

Im Antrag sollte der zur Kostentragung verpflichtete Rechtsträger (bzw im Falle der belangten Behörde der Rechtsträger, dem der Aufwendersatz zufließt; § 47 Abs 5 VwGG) korrekt bezeichnet werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt Anträge auf Zuerkennung von Aufwendersatz mit der Begründung abgewiesen, dass der Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG nicht korrekt bezeichnet wurde.⁵⁸

Auch hier gilt daher, dass im Zweifel von einer konkreten Bezeichnung des Rechtsträgers iSd § 47 Abs 5 VwGG Abstand genommen werden sollte und stattdessen ein allgemein gehaltener Antrag, den Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, zu Aufwendersatz zu verpflichten, wohl als ausreichend angesehen werden kann.⁵⁹

Der Antrag auf Zuerkennung von Schriftsatzaufwand kann bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gestellt werden (die im Satz 1 des Abs 2 des § 59 VwGG enthaltene Befristung von Aufwendersatzanträgen hat durch § 59 Abs 3 Satz 3 VwGG ua für den Schriftsatzaufwand ihren Anwendungsbereich verloren⁶⁰). Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt iSd § 59 Abs 3 Satz 3 VwGG ist jener der Beschlussfassung über das die Revisionsache erledigende Erkenntnis oder über den die Revisionsache erledigenden Beschluss. Es reicht allerdings aus, wenn der Antrag bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Post gegeben wird.⁶¹

Für Leistungen betreffend Barauslagen ist der Antrag binnen einer Woche nach Entstehen der Leistungspflicht zu stellen (§ 59 Abs 2 Z 3 VwGG). Anträge auf Ersatz der Reisekosten sind am Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen (§ 59 Abs 2 Z 2 VwGG).

Wird eine ordentliche Revision im Vorverfahren gem § 30a Abs 1 VwGG durch das Verwaltungsgericht zurückgewiesen, so ist das Verwaltungsgericht auch zur Entscheidung über den Aufwendersatz berufen.⁶²

V. DURCHSETZUNG

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bilden nach § 1 Z 12 EO Exekutionstitel. Die Exekution dieser Entscheidungen obliegt daher den ordentlichen Gerichten. Der Verwaltungsgerichtshof hat durch seine Geschäftsstelle auf ei-

ner Ausfertigung der Entscheidung über den Aufwendersatz der anspruchsberechtigten Partei die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung zu bestätigen (§ 59 Abs 4 VwGG).

Einwendungen gegen den dem Titel zugrundeliegenden Aufwendersatzanspruch sind gem § 35 Abs 2 letzter Satz EO beim Verwaltungsgerichtshof selbst einzubringen.⁶³

An oder durch wen der vom VwGH zuerkannte Aufwendersatz faktisch zu leisten ist, richtet sich nach den internen Vorschriften des betroffenen Rechtsträgers. Aufgrund der Intransparenz (bzw Unkenntnis) dieser Vorschriften kommt es in der Praxis leider oftmals zu Unklarheiten hinsichtlich der faktischen Abwicklung der Aufwendersatzzahlungen, weshalb es insofern wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber hier ausdrückliche Zuständigkeiten für die Abwicklungen derartiger Zahlungen vorsehen würde.

(Dieser Artikel gibt die Privatmeinung des Autors wieder.)

⁵⁷ Vgl VwGH 1. 7. 2015, Ro 2014/12/0055.

⁵⁸ Etwa VwGH 30. 10. 2023, Ra 2023/09/0084; 4. 5. 2023, Ra 2022/07/0195; 19. 4. 2023, Ro 2022/07/0007; 17. 11. 2022, Ro 2019/05/0024, jeweils mwN.

⁵⁹ Dies ergibt sich mE aus § 59 Abs 3 VwGG, wonach für den allgemeinen Antrag auf Zuerkennung von Aufwendersatz im Gegensatz zu einem Antrag nach Abs 1 leg cit keine besonderen Begründungserfordernisse vorgesehen sind und der gebührende Betrag „jedenfalls“ zuzusprechen ist. Bereits das Wort „allgemein“ spricht dafür, dass eine Beifügung eines fallspezifischen Zusatzes, wie etwa des konkret zu verpflichtenden Rechtsträgers, nicht notwendig ist.

⁶⁰ VwGH 4. 5. 2023, Fr 2022/01/0051, mwN.

⁶¹ Vgl erneut VwGH 4. 5. 2023, Fr 2022/01/0051, mwN.

⁶² Vgl VwGH 14. 12. 2022, Ro 2020/06/0007.

⁶³ VwGH 17. 12. 1988, 97/16/0504.

Sichere Kommunikation mit dem Mandanten

Sicher kommunizieren im Spannungsfeld zwischen Standesrecht und Datenschutzrecht

Berufsgeheimnis und Datenschutz haben eine unterschiedliche Schutzrichtung. Dennoch gibt es Überschneidungen, welche im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant auch zu Zweifelsfragen führen können. Der Beitrag grenzt die Themenbereiche voneinander ab und behandelt zugleich das Thema Kommunikation mit dem Mandanten.



ERMANO GEUER

Der Autor ist österreichischer und deutscher Rechtsanwalt und Gründer von GEUER Rechtsanwälte.

2024/116

I. ZUM VERHÄLTNISS VON DSGVO UND STANDESRECHT

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schützt personenbezogene Daten. Der Schutz ist dabei unabhängig vom Kontext der Verarbeitung. Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Verantwortlicher im Kontext des Mandatsverhältnisses ist mithin der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwaltsgesellschaft. Anwalt oder Gesellschaft sind direkter Adressat der DSGVO. Den Verantwortlichen treffen mithin alle Pflichten, die ihm die DSGVO auferlegt. Die DSGVO gilt für alle Datenverarbeitungen innerhalb einer Kanzlei, denn personenbezogene Daten werden entweder in ganz oder teilweise automatisierter Verarbeitung erfolgen oder – etwa in Bezug auf Handakten – in einem Dateisystem, also in einer Form strukturiert erfasst sein. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist somit stets eröffnet (vgl Art 2 Abs 1 DSGVO).

Der sorgfältige Umgang mit Daten des Mandanten ist für Rechtsanwälte auch aus Sicht des Standesrechts seit jeher bedeutsam, denn hierbei handelt es sich zugleich auch um eine standesrechtliche Pflicht nach § 9 Abs 2 RAO. Das Gebot zur Verschwiegenheit wird als tragende Säule des Anwaltsberufs gesehen.¹ Das Standesrecht schränkt insofern auch das Datenschutzrecht ein (§ 9 Abs 4 RAO). Eine Wahrnehmung von Rechten nach der DSGVO darf nicht zum Bruch der Verschwiegenheit führen, etwa indem ein Dritter Auskunft bei einem Rechtsanwalt zu einem Verfahren begehrt, in dem er Beteiligter ist. In diesem Fall darf bzw muss der Rechtsanwalt die Auskunft insofern verweigern, als dass hierdurch das Gebot zur Verschwiegenheit verletzt würde.² Das Standesrecht erweitert den durch die DSGVO bestehenden Schutz, schon allein, weil nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden wird.

II. KOMMUNIKATION MIT DEM MANDANTEN

1. Standesrecht

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO ist weitreichend. Sie umfasst alle ihm anvertrauten Angelegenheiten als auch Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Eigenschaft bekannt geworden sind. Sie schützt – anders als im Datenschutzrecht – auch die Verschwiegenheit

gegenüber juristischen Personen. Die Art und Weise der Informationsgewinnung spielen hierbei keine Rolle.³ Mitumfasst ist hierbei selbstverständlich auch der Austausch mit dem Mandanten, welcher heute oft nicht nur im persönlichen Gespräch, sondern mittels Fernkommunikationsmitteln stattfindet. Grundrechtlich ist die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt unter anderem durch Art 10a StGG und Art 8 EMRK geschützt.⁴

Die RAO schreibt hierbei nicht vor, wie der Rechtsanwalt konkret die Vertraulichkeit zu gewährleisten hat. Etwas konkreter sind die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Da der Rechtsanwalt in den seltensten Fällen seinen E-Mail-Server selbst betreiben wird, ist ihm die Verwendung von E-Mails als Kommunikationsmittel nur über einen externen Dienstleister möglich. Hierzu hält § 40 Abs 3 RL-BA2015 fest, dass dies zulässig ist, wenn unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Die Begriffe sind genauso zu verstehen wie in der DSGVO, mit dem Unterschied, dass auch juristische Personen geschützt sind.⁵

2. Datenschutzrecht

Kommuniziert der Rechtsanwalt als Verantwortlicher mit dem Mandanten, so handelt es sich hierbei um eine Übermittlung personenbezogener Daten, mithin um eine Datenverarbeitung nach Art 4 Z 2 DSGVO. Der Begriff der Datenverarbeitung in der DSGVO umfasst jegliche Tätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten im Spiel sind, also etwa auch das Versenden von Daten per E-Mail.⁶ Den Verantwortlichen treffen hierbei alle Pflichten nach der DSGVO. Insbesondere ist er auch für die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Kapitel IV,

¹ Vgl hierzu Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 9 Rz 24 (Stand 1. 11. 2022, rdb.at).

² Eine Auskunft etwa müsste gem Art 12 Abs 3 DSGVO wohl trotzdem erteilt werden, wäre demgemäß aber sehr eingeschränkt. Ein Recht auf Kopie der Daten nach Art 15 Abs 3 DSGVO wird regelmäßig ausscheiden.

³ Urban, Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern, RdW 2013/260.

⁴ Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 9 Rz 63 ff.

⁵ In den Erläuterungen zu den RL-BA 2015 wird ein Konnex zu den Begriffen der DSGVO hergestellt: „Dadurch wird die den Rechtsanwalt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 32 DSGVO treffende Verpflichtung auf alle Daten des Rechtsanwalts, also zB auch solche ohne Personenbezug, erstreckt.“

⁶ Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 35 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at).

Abschnitt 2 der DSGVO verantwortlich. Zentrale Norm für die Sicherheit der Verarbeitung ist hierbei Art 32 DSGVO,⁷ welcher die Sicherheit der Verarbeitung regelt.

Die Norm schreibt in Art 32 Abs 1 DSGVO unter anderem vor, dass Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik verarbeitet werden. Dies zeigt, dass einmal getroffene Sicherheitsmaßnahmen stets einer Evaluierung bedürftig sind, denn der Stand der Technik ist kein starres Konstrukt, sondern ändert sich stetig. Hieraus folgt also eine Anpassungspflicht für den Verantwortlichen.⁸ Als weiteres Kriterium sind die Implementierungskosten heranzuziehen. Es ist also nicht der sicherste Stand der Technik zu wählen, sondern in Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem Schutzzweck, der angestrebt wird, muss die Umsetzung der Maßnahmen wirtschaftlich auch zumutbar sein.

Weiters sind die Art, der Umfang, die Umstände und der Zweck der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Hierbei ist zunächst zu evaluieren, um welche Daten es sich handelt, etwa ob besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, betroffen sind oder ob es sich um besonders vertrauliche Daten handelt. Danach ist der Umfang, also die Quantität der Datenverarbeitung,⁹ in die Abwägung miteinzubeziehen. Außerdem ist der Zweck der Datenverarbeitung zu berücksichtigen, wie etwa ob die Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf vertraglicher Grundlage verarbeitet werden.

III. UNTERSCHIEDLICHE ANSICHTEN ZUM SCHUTZNIVEAU

Es ist bereits umstritten, wer das Schutzniveau vorgibt. Betrachtet man die Frage als vorrangig standesrechtliche Frage, wird die Vorgabe durch das Landesrecht und die zuständige Rechtsanwaltskammer zu beantworten sein. Betrachtet man die Frage als vorrangig datenschutzrechtliche Frage, wäre die Antwort in der DSGVO zu suchen bzw. durch die Datenschutzbehörde zu beantworten. Unabhängig davon, wie diese Frage zu beantworten wäre, stellt sich noch die Frage, ob der Mandant selbst mit dem Anwalt eine Vereinbarung treffen kann.

1. Konflikt zwischen Datenschutzrecht und Landesrecht

Nach Ansicht der für Bremen zuständigen Datenschutzbehörde muss die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant zwingend verschlüsselt sein. Diese Verschlüsselung habe hierbei Ende-zu-Ende zu erfolgen. Die in Deutschland gültige Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) verpflichtet Rechtsanwälte, die „zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind“. Dies legt die Behörde offenbar so aus, dass Kommunikation zwischen

Anwalt und Mandant stets Ende-zu-Ende-verschlüsselt sein muss.

Die Anwaltschaft in Deutschland hält dagegen. Sie vertritt die Ansicht, eine Transportverschlüsselung reiche aus. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass auch die in Deutschland verwendete ERV-Lösung (sog. besonderes elektronisches Anwaltspostfach), mit dem Anwälte mit der Justiz und einigen Behörden kommunizieren, nicht Ende-zu-Ende-verschlüsselt ist. Wenn schon hier keine Verschlüsselung dieser Art gefragt sei, kann dies auch gegenüber dem Mandanten nicht gelten, zumal Rechtsanwälte keine Wahl haben, ob sie das beA benutzen. Zudem sehe § 2 Abs 2 Satz 5 BORA Folgendes vor: „Die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationswegs, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, ist jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt.“ Ungeklärt ist jedoch das Verhältnis zwischen der BORA und der DSGVO. Der Konflikt an sich ist noch ungelöst.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen bestimmen sich nach Art 32 DSGVO. In Art 32 Abs 1 lit a DSGVO ist die Verschlüsselung als technische Maßnahme aufgeführt. Wie alle Maßnahmen des Art 32 DSGVO sind hierbei der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen. Dies alles im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die Vorschrift ist grundsätzlich technikoffen formuliert und legt sich nicht auf bestimmte Sicherheitsmaßnahmen für bestimmte Verarbeitungssituationen fest. Vielmehr ist es allein Aufgabe des Verantwortlichen zu evaluieren, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen letztlich geeignet sind.

Was nun Stand der Technik ist, unterliegt zum einen einer dynamischen Entwicklung und ist darüber hinaus auch auf die konkrete Verarbeitungstätigkeit abzustimmen. Stand der Technik heißt jedenfalls nicht, dass immer der höchste Stand der Technik zur Anwendung kommen muss,¹⁰ außer dies ergibt sich aus der spezifischen Situation heraus.

3. Möglichkeit der Einwilligung

Inwiefern der Mandant aus datenschutzrechtlicher Sicht das Schutzniveau bestimmen kann, ist umstritten. In Deutschland wurde diese Frage bislang vor den Sozialgerichten behandelt. Hier stellte sich die Frage, ob ein sog. Kunde eines

⁷ Pollirer in *Knyrim*, DatKomm Art 32 DSGVO Rz 19 (Stand 1. 5. 2022, rdb.at).

⁸ Pollirer in *Knyrim*, DatKomm Art 32 DSGVO Rz 20 (Stand 1. 5. 2022, rdb.at).

⁹ Pollirer in *Knyrim*, DatKomm Art 32 DSGVO Rz 23 (Stand 1. 5. 2022, rdb.at).

¹⁰ Pollirer in *Knyrim*, DatKomm Art 32 DSGVO Rz 20 (Stand 1. 5. 2022, rdb.at).

Jobcenters mit einer starken Sehbehinderung Anspruch darauf hat, dass ihm die Korrespondenz mit einfacher E-Mail zugeschickt wird, wenn das Jobcenter keine technische Alternative (zB Download im Log-in-Bereich auf der Webseite) anbieten kann. Nach den internen Vorgaben des Jobcenters wäre ein Versand nur mittels einer (Ende-zu-Ende)-verschlüsselten E-Mail möglich, weil dies nach behördlicher Ansicht dem Stand der Technik nach Art 32 DSGVO entspreche. Das Sozialgericht Hamburg entschied hingegen, dass bei Vorliegen einer Einwilligung in den Versand mittels einfacher E-Mail ein solcher auch erfolgen darf. Auch wenn die Datenschutzkonferenz (DSK)¹¹ in Deutschland davon ausgehe, dass auf eine Sicherheit nach dem Stand der Technik nicht verzichtet werden darf und eine Abweichung auf Wunsch eines Kunden nur in Einzelfällen zulässig ist, liegt ein solcher Einzelfall nach Ansicht des Gerichts „regelmäßig“ vor, wenn ansonsten eine verfassungswidrige Benachteiligung vorliegt.¹² Von dieser ging das Gericht in diesem Fall aus.

Auch der Gesetzgeber in Deutschland geht offenbar davon aus, dass in ein niedrigeres Sicherheitsniveau grundsätzlich eingewilligt werden kann. Im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) wurde an mehreren Stellen eingefügt, dass Nutzer auch in Authentifizierungsverfahren einwilligen können, die einem niedrigeren Niveau entsprechen, als ursprünglich durch das Gesetz vorgesehen.¹³

Die Datenschutzbehörde geht in Österreich jedoch eher davon aus, dass Verantwortlicher und Betroffener nicht über Datensicherheitsmaßnahmen nach Art 32 DSGVO disponieren können.¹⁴ Einwilligungen im datenschutzrechtlichen Sinne dienen nach Sicht der Behörde lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu schaffen. Das Sicherheitsniveau könne dadurch nicht festgelegt werden. Auch wenn diese Auslegung dazu führt, dass ein höheres Sicherheitsniveau den Parteien aus datenschutzrechtlicher Sicht quasi aufgezwungen wird, spricht doch

die Systematik der DSGVO eher für die von der Datenschutzbehörde favorisierte Auslegung.

IV. ERGEBNIS/PRAKTISCHE ERWÄGUNGEN

ME kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Kommunikation mit den Mandaten automatisch über einen Ende-zu-Ende-verschlüsselten Kanal erfolgen muss. Einfache Transportverschlüsselung sollte für einen großen Teil der Kommunikation hinreichend sein, ansonsten müsste auch ein Austausch zwischen Anwalt und Mandant über Briefverkehr ausgeschlossen sein, denn auch hier bestehen gewisse Risiken, dass Briefe abgefangen oder geöffnet werden. Natürlich kann es in Situationen, etwa bei der Übersendung besonders heikler Unterlagen (zB solche, die Gesundheitsdaten enthalten), geboten sein, das Sicherheitsniveau zu erhöhen und auf eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Lösung zurückzugreifen. Es gibt hierzu, gerade für den anwaltlichen Bedarf, einige Lösungen am Markt, welche teilweise auch in den bekannten Anwaltssoftwares eingebunden sind.

Es kann jedoch auch Fälle geben, bei denen das notwendige Sicherheitsniveau nicht von vornherein klar ist. In diesem Fall liegt es nahe, die Situation mit dem Mandanten zu besprechen und nach einer Lösung zu suchen. Die Einholung einer Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne birgt jedoch das Risiko, dass diese als unwirksam angesehen werden könnte. Im Zweifel sollte aus Sicht des Rechtsanwalts als datenschutzrechtlich Verantwortlichem hier der sichere Weg über einen Ende-zu-Ende-verschlüsselten Kanal gewählt werden.

¹¹ Die DSK ist die Konferenz aller deutschen Datenschutzbehörden. Die DSK hatte sich darauf geeinigt, Abweichungen vom Stand der Technik nur in Einzelfällen zuzulassen: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/102DSK_Nichtanwendung-TOM.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt aufgerufen am 11. 3. 2023.

¹² SG Hamburg S 39 AS 517/23.

¹³ Vgl etwa Deutscher Bundestag, Drucksache 20/9048, 14.

¹⁴ DSB-D213.692/0001-DSB/2018.

14 Cg 120/23x

VERSÄUMUNGSRURTEIL Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010 Wien
vertreten durch: **RA Dr. Heinz-Peter Wachter**, 1030 Wien
Beklagte Parteien: **1.) Auxiliaris Steuerberatungs GmbH**, 8480 Mureck
2.) Erwin Mihalits, 8480 Mureck

Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen vor Arbeits- und Sozialgerichten, sei es vor Landesgerichten in ihrer Eigenschaft als Arbeits- und Sozialgerichte, oder vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien entgeltlich als Parteienvertreter zu vertreten.

Landesgericht für ZRS Graz
Graz, 22. Jänner 2024
Mag. Matthias Kaltenböck



Jetzt noch
einfacher mit
Outlook-Plugin

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

**228 Im Gespräch**

Die Rechtswahrerin der Republik

232 Legal Tech & Digitalisierung

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 2/4

234 Strategie & Prozessmanagement

Artikelserie ChatGPT im Kanzleialltag nutzen – Praxisbeispiel für effiziente E-Mail-Verwaltung unter Einsatz von Microsoft Power Automate und ChatGPT

236 Termine**237 Chronik**

Women in Law stärkt die Verbindung der Mentees durch wegweisendes Retreat-Wochenende im Schmiedgut in Bad Aussee

Intensivseminar Vermögensnachfolge im Congress Center Casino Baden

239 Aus- und Fortbildung**245 Rezensionen****250 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Die Rechtswahrerin der Republik

Die Generalprokuratur unterstützt den Obersten Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren und erfüllt darüber hinaus mit der Befugnis, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafrecht. Mit 1. 11. 2023 wurde die bisherige Stellvertreterin Mag.^a Margit Wachberger durch Bundespräsident Dr. Alexander van der Bellen auf Vorschlag von BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić zur Generalprokuratorin ernannt.

2024/117

Die Generalprokuratur ist die höchste Staatsanwaltschaft der Republik, hat aber kein Weisungsrecht über die Staatsanwaltschaften. Dieses steht den Oberstaatsanwaltschaften und der Justizministerin zu. Eine Lücke im System?

Nein, eine Lücke im System ist das nicht. Wir haben ein grundsätzlich sehr gut funktionierendes System des Weisungsrechts, das sich vor allem durch hohe Transparenz auszeichnet. An der Spitze der Weisungspyramide steht, wie Sie schon gesagt haben, die Bundesministerin für Justiz. Ihr beratend zur Seite gestellt ist der Weisungsrat, ein Gremium, das sich aus drei Experten unter meinem Vorsitz zusammensetzt und dessen Mitglieder von Gesetzes wegen unabhängig gestellt sind. Auf diesem Weg werden – im Übrigen in nicht allzu vielen Fällen im Jahr – den Staatsanwaltschaften über die Oberstaatsanwaltschaften Weisungen erteilt. Und diese müssen wiederum schriftlich erteilt, zu den Akten genommen werden und am Ende des Tages auch noch im Bericht an den Nationalrat und Bundesrat Darstellung finden, dem sogenannten Weisungsbericht. Das ist ein transparentes und vielschichtiges System, das gut funktioniert.

Die immer wieder aufgeworfene Frage ist aber jene der sogenannten Anscheinsproblematik, nämlich, dass ein politisches Organ, ein Minister, diese Weisungsentscheidung trifft und sie womöglich nicht nur sachlich motiviert, sondern vielleicht auch parteipolitisch gefärbt wäre.

Aus diesem Grund tritt auch die Standesvertretung, insbesondere die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, für die Einrichtung einer unabhängigen Weisungsspitze ein, um schon den Anschein der Möglichkeit einer Einflussnahme zu verhindern ...

Das ist eine Problematik, mit der wir uns schon lange konfrontiert sehen, die immer wieder ins Spiel gebracht wird. Wenn es darum geht, ein gut funktionierendes System wegen einer Anscheinsproblematik zu ändern, dann muss das gut überlegt werden. Ich persönlich glaube nicht, dass der Austausch des Bundesministers bzw der Bundesministerin



in der Funktion als Weisungsspitze gegen einen einzelnen Generalstaatsanwalt viel ändern würde.

Auf der anderen Seite wäre natürlich ein reines Justizorgan an der Weisungsspitze durchaus ein interessantes Modell. Die Staatsanwaltschaften sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wenn es denn ihr Spitzenorgan auch wäre, würde das vom System her meines Erachtens nach gut passen.

Es gibt einen umfangreichen Vorschlag einer Arbeitsgruppe, die zuletzt zu diesem Thema tätig war. Ich halte den Ansatz, insbesondere bei der Entscheidung über die Einleitung oder Einstellung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der Anklage gegen bestimmte Personen, einen Senat zur Entscheidung zu berufen, für gut.

Wir machen mit Mehrpersonengremien in der Justiz beste Erfahrungen, und gerade auf dem Sektor der Weisung gibt es ja derzeit auch den Weisungsrat. Sechs Augen sehen mehr als zwei und bei einem solchen Mehrpersonengremium wird man auch nicht annehmen, dass alle drei in einer bestimmten Richtung in unsachlicher Weise beeinflusst werden könnten.

Das sehen aber nicht alle so, beispielsweise sagt die BMⁱⁿ für EU und Verfassung Mag.^a Karoline Edtstadler, dass es ein monokratisches Organ sein müsse. Und man braucht ja dann schon irgendwo eine Verantwortlichkeit, also bei einem dreiköpfigen Senat, wer wäre das dann? Gibt es dann auch wieder einen Vorsitzenden?

Ja, einen Vorsitzenden braucht man bei einem Mehrpersonengremium immer und wenn es darum geht, die Entscheidung nach außen zu transportieren, könnte man diese Aufgabe durchaus dem Vorsitzenden übertragen.

Ein verantwortungsfreier Raum würde ohnehin nicht geschaffen. Auch bei einem Gremium würde es eine entsprechende Kontrolle und Verantwortlichkeit geben. Diese sollte aber eine rechtliche sein und von unabhängigen Gerichten wahrgenommen werden. Wenn man die Anscheinssproblematik beseitigen möchte, sollte das nicht wieder auf politischer Ebene eingebettet sein.

Eine politische Einflussnahme in Strafverfahren ist nicht möglich.

Wenn die Justizministerin den Empfehlungen des Weisungsrats nicht folgt, veröffentlicht sie die Äußerung samt einer abweichenden Begründung im Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat. Ist das etwas, das häufig vorkommt?

Da fehlt mir noch etwas die Erfahrung. Ich bin jetzt seit drei Monaten im Amt und habe einen solchen Fall noch nicht gesehen und noch nicht gehabt. Wie es in der Vergangenheit war, entzieht sich meiner Kenntnis.

Wie viel Einflussnahme hat der Weisungsrat also tatsächlich auf die Weisungen der Justizministerin?

Wenn die Justizministerin in den allermeisten Fällen, so wie ich glaube, den Empfehlungen des Weisungsrats folgt, ist das ein ganz entscheidender Einfluss.

Insofern bestätigt die Praxis, dass das derzeit bestehende System so passt, wie es ist?

Ja, wie ich ganz eingangs gesagt habe, wir haben ein gut funktionierendes System, in dem ein unabhängiges Gremium eine maßgebliche Rolle spielt.

Das heißt, um es auf den Punkt zu bringen, eine politische Einflussnahme im Strafverfahren ist de facto in Österreich nicht möglich. Kann man das so festhalten?

Soweit ich das überblicken kann, denke ich, dass das derzeit so ist.

Der ÖRAK hat vor kurzem seinen digitalen Wahrnehmungsbericht veröffentlicht, in dem er auf Missstände in Gesetzgebung und Rechtsprechung aufmerksam macht und für Verbesserungen wirbt. Die Generalprokuratorin versteht sich selbst ja auch als Rechtswahrerin der Republik. Sehen Sie ebenfalls Missstände, die es zu beheben gilt?

Ganz generell würde ich das verneinen. Die Generalprokuratorin ist dazu da, für die rechtseinheitliche Anwendung des

Gesetzes im Bereich der Strafverfahren Sorge zu tragen. Das machen wir in erster Linie, indem wir zu allen Rechtsmitteln, die sich im Strafverfahren an den Obersten Gerichtshof richten, Stellungnahmen abgeben; ebenso in Disziplinarverfahren.

Darüber hinaus gibt es das Instrument der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Da setzen wir auf zwei Schienen:

Zum einen greifen wir rechtliche Fehlentscheidungen im Strafrechtsbereich auf, um dem Obersten Gerichtshof Gelegenheit zu geben festzustellen, was rechtens und richtig ist. Das fällt in den Bereich der sogenannten Einzelfallgerechtigkeit, die mir ein sehr großes Anliegen ist, weil ich glaube, dass sie viel zum Rechtsfrieden und auch zum Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit beitragen kann.



Auf der zweiten Ebene befassen wir uns mit grundsätzlichen Rechtsfragen, die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs noch nicht beantwortet worden sind. Das, was auf dem Sektor jetzt immer mehr Raum einnimmt, sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit Cybercrime.

Es gibt auch Konstellationen, wo wir bloß formell einen bestimmten Standpunkt in einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einnehmen, um zur Klärung strittiger bzw. ungeklärter Rechtsfragen den Obersten Gerichtshof anrufen zu können. Das war zuletzt zum Beispiel in der Frage der Fall, ob die Pflichtverteidigung im Einzelrichterverfahren durch den Umstand der Rückfallstäterschaft berührt

wird oder nicht. Diese grundsätzliche Frage haben wir an den Obersten Gerichtshof herangetragen. Wir waren an sich der Auffassung, dass gute Argumente dafür sprechen, dass die Rückfallsqualifikation den Umstand des Verteidigerzwangs nicht berührt, haben aber formell einen anderen Standpunkt eingenommen: also die Rechtsfehlerhaftigkeit eines gerichtlichen Vorgangs behauptet. Der Oberste Gerichtshof hat die Frage dann geklärt und beantwortet. Wir sind auch in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mittlerweile insoweit eingebunden, als wir Zuständigkeitsentscheidungen zu treffen haben. Diese setzen immer wieder voraus, dass man wesentliche Rechtsfragen zuerst klärt, um dann in die Zuständigkeitstatbestände hineingehen zu können. Dieser Aufgabe kommen wir laufend nach.

Wie sehen die Fallzahlen in der Generalprokuratur in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes aus?

Wir haben etwa 400 bis 500 Fälle im Jahr, die wir prüfen. Das hat damit zu tun, dass jedermann eine solche Prüfung bei uns anregen kann, wenn es um strafgerichtliche Vorgänge oder Entscheidungen geht. Daneben gibt es noch eine Sonderkompetenz des Rechtsschutzbeauftragten in Ansehung staatsanwaltschaftlicher Vorgänge. Es regen sowohl Privatpersonen als auch Parteienvertreter im Strafverfahren solche Überprüfungen an; aber auch Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und Gerichte machen davon Gebrauch.

In knapp zuletzt 100 Fällen im Jahr haben wir dann tatsächlich auch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben.

Eine weitere Aufgabe der Generalprokuratur ist die Beteiligung am rechtsanwaltlichen Disziplinarverfahren. Dieses wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform 2014 in letzter Instanz von der aufgelösten Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission an den Obersten Gerichtshof übertragen. Möchten Sie dazu Stellung nehmen? Wie funktioniert dieses System aus Ihrer Sicht?

Ich glaube, es ist in erster Linie Sache der Rechtsanwaltschaft zu beurteilen, ob sie mit diesem Systemwechsel, der ja von der Rechtsanwaltschaft ganz besonders gewünscht war, auch zufrieden ist. Aus meiner Perspektive kann ich sagen, dass wir in jedem einzelnen Fall dem Obersten Gerichtshof eine begründete Stellungnahme übermitteln, wie unserer Auffassung nach mit den Rechtsmitteln, die erhoben worden sind, zu verfahren ist.

Die konkrete Rolle der Generalprokuratur in diesem Rechtsmittelverfahren ist also, die Entscheidung vorzubereiten?

Wir machen dem Obersten Gerichtshof in jedem einzelnen Fall einen Entscheidungsvorschlag. Grundsätzlich ist das

vergleichbar mit Stellungnahmen zu Nichtigkeitsbeschwerden im Schöffen- oder Geschworenengerichtsverfahren. Wir nehmen auch immer an der Verhandlung teil.



Der VfGH hat in seinem Erkenntnis G 352/2021 vom 14. 12. 2023 festgestellt, dass die aktuelle Regelung der Sicherstellung von Datenträgern wie Handys ohne vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Wie könnte eine verfassungskonforme Regelung, die nun innerhalb eines Jahres geschaffen werden muss, aussehen?

Dass diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs erfolgt ist, war schon zu erwarten. Denn tatsächlich haben wir ja insbesondere mit dem Smartphone ein Beweisstück, das es zuvor in dieser Dichte nicht gegeben hat. Es stellt einen äußerst tiefgreifenden Eingriff in das Recht auf Privatleben dar, wenn dieses Beweismittel ausgewertet wird; eine solche Auswertung benötigt daher eine richterliche Bewilligung. Das ist eindeutig.

Im Übrigen wird man sich gut überlegen müssen, wie man den sonstigen Vorgaben, die der Verfassungsgerichtshof gemacht hat, Rechnung trägt; vor allem in Bezug auf die Eingrenzung dessen, was an Daten konkret sichergestellt bzw. durchsucht werden darf.

Die Generalprokuratur wird sich sicher, wie zu anderen Gesetzesvorhaben auch, kritisch mit dem vom BMJ vorzubereitenden Gesetzesentwurf auseinandersetzen und sich wie üblich in das Begutachtungsverfahren einbringen.

Wir können verschlüsselte Kommunikation derzeit nicht überwachen!

Wir hoffen sehr, dass die Gelegenheit genutzt wird, auch einem weiteren Verfassungsgerichtshofs-Erkenntnis Rechnung zu tragen, nämlich jenem aus dem Jahr 2019, um wieder in die verschlüsselte Kommunikation eindringen zu können. Das ist den Strafverfolgungsbehörden derzeit nicht möglich. Wir können verschlüsselte Kommunikation, die in Form von WhatsApp, Signal, Telegram usw. abläuft, nicht in gleicher Weise überwachen, wie das bei unverschlüsselter Kommunikation möglich ist. Das stellt natürlich ein großes Defizit dar, sowohl auf dem Sektor Sicherheit des Staats als auch auf dem Sektor Strafverfolgung.

Es braucht dringend eine verfassungskonforme Regelung, die aber dem Schutz des Privatlebens ebenso Rechnung trägt wie den Sicherheitsbedürfnissen des Staats und einer effektiven und schlagkräftigen Strafverfolgung, an der wir ja alle ein großes Interesse haben.

Das sieht der ÖRAK ähnlich und wird sich natürlich auch im Begutachtungsverfahren einbringen. Danke für das Gespräch!

Mag.^a Margit Wachberger, geb 1963 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien, 1991–1995 Richterin am Strafbezirksgericht Wien, ab 1996 Staatsanwältin am Jugendgerichtshof Wien und der StA Wien, 2004–2007 Richterin am OLG Wien, seit 2007 Generalanwältin, 2020–2023 Erste Generalanwältin, seit 2023 Generalprokuratorin und Vorsitzende des Weisungsrats



Gesellschaftsanteile richtig übertragen

- Übertragungsmöglichkeiten, Vertragsgestaltung, Preisbestimmung verständlich erklärt
- mit über 40 Musterklauseln und Übertragung bei der FlexKapG

Hartlieb/Saurer/Zollner
Anteilsübertragung bei der GmbH

2024, XXVI, 542 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-25356-1

132,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



HEINZ TEMPL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.
www.templ.com

2024/118

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 2/4

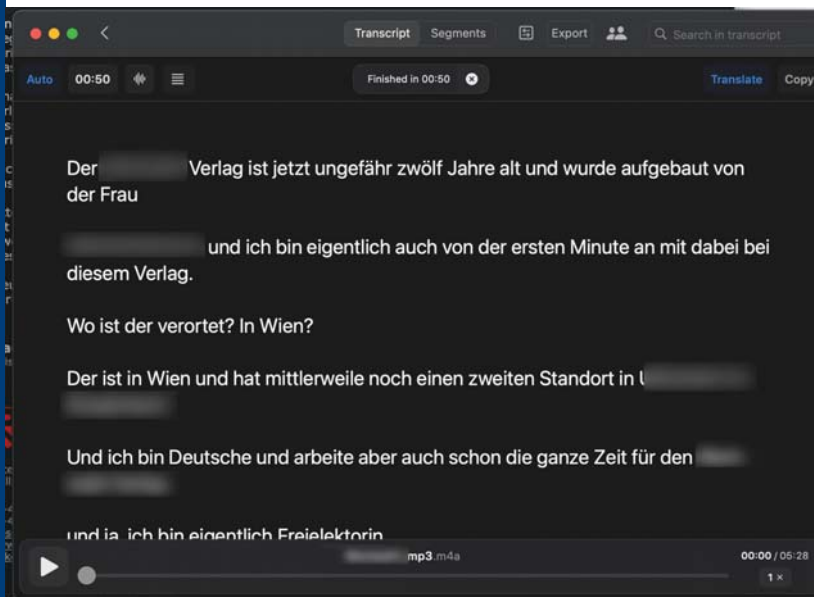
#ki #business #sprachezutext #whisper

Dieser Beitrag ist Teil einer Reihe, in dem der Autor anhand von drei Praxis-Beispielen aufzeigt, wie KI-Lösungen in Rechtsanwaltskanzleien niederschwellig eingesetzt werden können.

Beispiel Nr 1:

Sprache zu Text

Wer kennt sie nicht, die liebe Not mit dem digitalen Diktat und den diversen Helfern, die mal besser und mal schlechter transkribieren. Keiner der Kolleginnen und Kollegen, die ich kenne, hat je wirklich nachhaltig eine der bestehenden Lösungen genützt.



Whisper.ai mit einem Zwei-Personen-Interview (kein Kanzleiakt), ausgeführt auf lokaler Umgebung Grafik: Screenshot

Ob man sich das Schreiben eines Aktenvermerks nach einer Besprechung erspart oder einfach nur Schriftverkehr oder Schriftsätze diktiert, ohne auf die besonderen Bedürfnisse der Software achten zu müssen – wie zu Zeiten der guten alten Bandmaschinen. Es könnte so einfach sein.

Mit Whisper wurde von Open AI (der Gesellschaft hinter ChatGPT) ein Modell zum Transkribieren von Audio Files bereits vor längerer Zeit vorgestellt. Die neuronalen Netze sind Open Source und können entweder über eine Software-Schnittstelle, in Google Drive oder gänzlich lokal betrieben werden. Das Modell kann beinahe 100 Sprachen

transkribieren und ignoriert Hintergrundgeräusche erstaunlich gut. Meta hat ein ähnliches ebenfalls kostenfreies Open Source Modell namens „Seamless“ im Programm.

Auf Apple Macs gibt es bereits eine vollkommen lokal arbeitende komplette Softwarelösung namens MacWhisper, die schon in der kostenlosen Version großartige Funktionalität bietet.

Sie können die originale Tonquelle mit erheblichen Hintergrundgeräuschen im Auszug zur Verdeutlichung der Leistungsfähigkeit hören (Originalmitschnitt des im Screenshot gezeigten Whisper-Transkripts):



Das Modell kann aber auch in Google Drive mit dem Collaboratory-Plugin in einer Grafikkarten-Umgebung (GPU) testweise ohne lokale Installation, also komplett risikolos, getestet werden.

Die Übertragung eines fünfminütigen Files dauert keine drei Minuten inkl Einspielen des Modells in der GPU-Umgebung auf Google Drive.

Wir haben kanzleiintern auch ein File mit einer Spieldauer von einer Stunde und 26 Minuten auf Portugiesisch (Vortrag) transkribiert und waren damit in knapp 20 Minuten de facto fehlerfrei durch.

Anleitungen für lokale und Google-Drive-Installation finden Sie hier:





MacWhisper gibt es hier (ohne Abo) zu laden:

- <https://goodsnooze.gumroad.com/l/macwhisper>
- Im Apple App Store gibt es für die kostenpflichtige Pro-Version nur eine Abo-Variante.

Das Modell von Meta gibt es auf Github zu laden:

- https://github.com/facebookresearch/seamless_communication

Ebenfalls interessant könnte die Anwendung für das stets straffe Justizbudget sein. Im Strafverfahren werden Verhandlungen bereits mitgefilmt. Die so ermittelte Tonspur kann schlicht zur Erstellung eines Rohentwurfs eines Proto-

kolls mit Whisper genützt werden, gänzlich ohne menschlichen Aufwand. Detto im Zivilverfahren.

Fortsetzung folgt ...

INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.



AUCH AUF
rdb.at

Arbeitsrecht 4.0: Herausforderungen der Digitalisierung

Arbeitsrechtliche Fragestellungen
der digitalen Arbeitswelt im Fokus:

- Arbeitsrecht und Datenschutzrecht
- Homeoffice und Whistleblowing
- aktuelle Entwicklungen und Fallbeispiele

Kozak (Hrsg)
Digitale Arbeitswelt

2024. XII, 84 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-04247-9

34,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/119

Artikelserie ChatGPT im Kanzlei Alltag nutzen – Praxisbeispiel für effiziente E-Mail-Verwaltung unter Einsatz von Microsoft Power Automate und ChatGPT

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung tauchen Begriffe wie „künstliche Intelligenz“ (KI) und „Chatbots“ immer häufiger auf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Automatisierung im juristischen Bereich. In diesen Artikeln unserer Serie *ChatGPT im Kanzlei Alltag nutzen* stellen wir Ihnen ein konkretes mögliches Anwendungsbeispiel für die effiziente Verwaltung und Speicherung von E-Mails aus der Praxis unter Einsatz von Microsoft Power Automate und ChatGPT vor.

Bei den meisten unserer Kunden ist das E-Mail immer noch das primäre Tool für die externe und interne Kommunikation. Diese Flut an E-Mails stellt viele Kanzleien vor organisatorische Probleme und es verursacht großen Auf-

Kundengesprächen zu diesem Thema gesammelt und geprüft, wie die künstliche Intelligenz und Microsoft Power Automate hier unterstützen können. Microsoft Power Automate ermöglicht es Anwenderinnen und Anwendern, automatisierte Workflows zwischen verschiedenen Office-Programmen und -Diensten zu erstellen, um sich wiederholende Aufgaben zu automatisieren und die Effizienz zu steigern. In Verbindung mit ChatGPT bietet Power Automate zahlreiche innovative Möglichkeiten.

Probleme in der Praxis

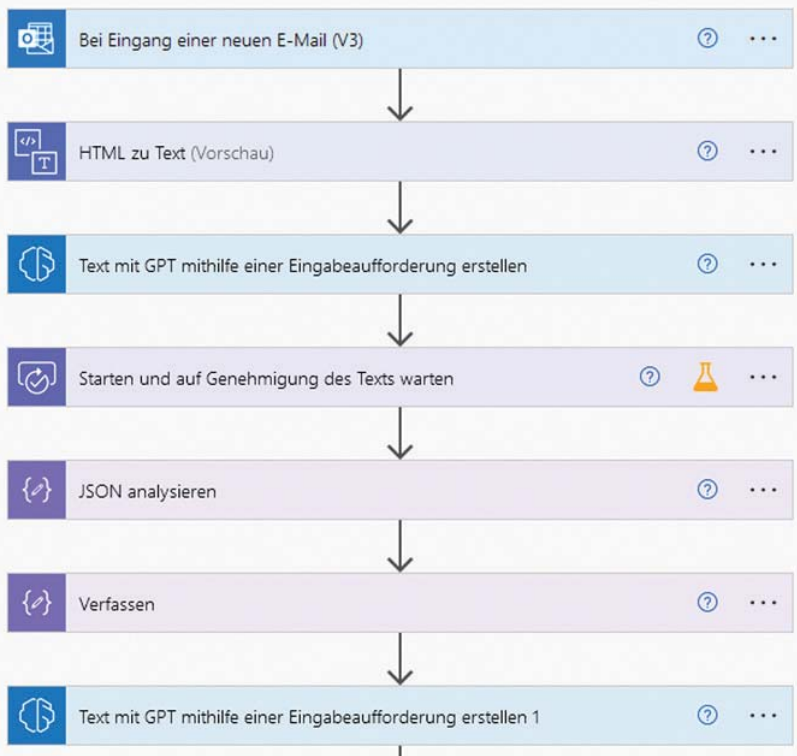
Die Speicherung von E-Mails im Kanzleiverwaltungsprogramm ist oft aufwändig. Betreffs werden inhaltlich nicht angepasst und damit geht die Übersicht im elektronischen Akt verloren. Übermittelte Anlagen müssen manuell in der elektronischen Aktstruktur abgespeichert werden. Wichtige Kernaussagen (Termine, Fragen, ...) der E-Mails, die Priorität und der Schreibstil (wütend, neutral, besorgt) sollten ermittelt und kanzleiintern kommuniziert werden und Basis für etwaige Markierungen sein. Eine inhaltliche und auf den Punkt gebrachte Zusammenfassung der E-Mails gibt es nicht und für die Speicherung im Kanzleiverwaltungssystem muss der jeweilige Akt identifiziert werden. Gerade in mittleren und größeren Kanzleien sehen wir immer wieder volle Postfächer und überlastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die angeführten Punkte zuständig sind.

Unsere Lösung

Mit Microsoft Power Automate und ChatGPT haben wir eine Lösung erarbeitet und einen Prototyp umgesetzt. Der erstellte Prototyp kann an die jeweiligen Bedürfnisse der Kanzlei individuell angepasst werden. Die oben angeführten Praxisprobleme werden durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz gelöst.

Analyse von eingehenden E-Mails

Das Tool arbeitet direkt in Office 365. Eingehende E-Mails werden in Outlook 365 via ChatGPT analysiert und auf den Schreibstil und die Akzuzuordnung untersucht. Je nach Schreibstil können entsprechende Markierungen für das E-Mail in Outlook gesetzt werden. Weiters werden die Kernaussagen aus dem E-Mail ermittelt und in einer Zusammenfassung angeführt, inklusive aussagekräftigem Speichernamen für die Ablage im elektronischen Akt. Die Analyse dauert nur wenige Sekunden und die abge-



Flow aus Microsoft Power Automate Grafik: privat

wand, diese E-Mails mit aussagekräftigen Bezeichnungen und deren Anlagen in der Aktenstruktur zu speichern. Gerade die sinnvolle Bezeichnung von E-Mails ist ein wichtiger Punkt, damit der elektronische strukturierte Akt übersichtlich bleibt. Wir haben das Feedback von zahlreichen

DATENSICHERHEIT & IT-SECURITY IN ANWALTSKANZLEIEN



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSICHERHEIT & IT-SECURITY IN ANWALTSKANZLEIEN



Werden IT-Systeme von der Kanzlei eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese Systeme und die darin enthaltenen Daten vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Diese Verpflichtung zur Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen gilt unabhängig davon, ob IT-Systeme von der Kanzlei selbst betrieben werden oder ob unter Einhaltung der in § 40 Abs 3 RL-BA 2015 festgelegten Voraussetzungen externe Dienstleister zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung eingesetzt werden. In dieser Anleitung finden sich praktische Tipps und Empfehlungen zur Sicherstellung der Datensicherheit und IT-Security.

1. IT-Security Basics

- **Firewall und Antivirus-Software:** Stellen Sie sicher, dass sämtliche beruflich genutzten Geräte mit einer Firewall und zuverlässiger Antivirus-Software geschützt sind.
- **Regelmäßige Software-Updates:** Halten Sie alle Betriebssysteme, Anwendungen und Sicherheitssoftware auf dem neuesten Stand, um bekannte Sicherheitslücken zu schließen.
- **Verschlüsselte Kommunikation:** Nutzen Sie verschlüsselte E-Mails und sichere Kommunikationskanäle (zB der context Services GmbH), besonders beim Austausch von vertraulichen Informationen.
- **Starke Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung:** Stellen Sie sicher, dass nur starke, einzigartige Passwörter gewählt werden und implementieren Sie soweit möglich eine Zwei-Faktor- bzw. Multi-Faktor-Authentifizierung.
- **Datensicherung und Disaster Recovery:** Sichern Sie regelmäßig wichtige Daten und entwickeln Sie einen Notfallplan für den Fall eines Datenverlusts oder eines Cyberangriffs. Der Abschluss einer Cyber-Versicherung wird empfohlen.
- **Mobile Gerätesicherheit:** Schützen Sie mobile Geräte mit alphanumerischen Passwörtern statt mit PINs und installieren Sie Sicherheits-Apps, welche Sie befähigen, verlorene oder gestohlene Geräte zu orten und deren Inhalte zu löschen.
- **Netzwerksicherheit:** Richten Sie ein sicheres, internes Netzwerk ein und beschränken Sie den Zugriff auf sensible Daten auf autorisierte Benutzer.
- **Datensynchronisation:** Vermeiden Sie jedenfalls automatische Synchronisierung von Daten mit Dritten, die nicht die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Dies sind zB die Synchronisierung der Kontakte mit Apps oder der automatische Upload von Fotos und Dokumenten. Stellen Sie sicher, dass die Datenübertragung (zB Transfer von Fotos am Mobilgerät in den Akt) insb zwischen Mobilgerät und PC/Notebooks/Tablets (zB über eine sichere Cloud) sicher ist.
- **Einsatz von Cloudlösungen:** Achten Sie auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben (s.u.).

2. Datenschutz und anwaltliche Verschwiegenheit

- **Datenschutz:** IT-Security ist Teil der Datenschutz-Compliance und der Pflichten, die sich ua aus der DSGVO ergeben. Hierzu gehören die Sicherheit von personenbezogenen Daten vor Zugriff Unberechtigter, der Schutz vor Verlust der Daten und die Gewährleistung der Datenintegrität (Art 5 Abs 1 lit f DSGVO).
- **Geheimhaltungsvereinbarungen allgemein:** Stellen Sie die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich sicher und schließen Sie, wo notwendig, Auftragsverarbeitungsvereinbarungen ab.
- **Standesrechtliche Pflichten:** Zur allgemeinen berufsrechtlichen Pflicht der anwaltlichen Geheimhaltung, die auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleister überbunden werden muss, wurden mit der Aktualisierung des § 40 RL-BA im Jahr 2020 in dessen Abs 3 konkrete Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeführt. Ein externer Dienstleister kann danach zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung eingesetzt werden, wenn
 - 1 die Interessen des Klienten gewahrt werden,
 - 2 der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
 - 3 der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,
 - 4 unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
 - 5 der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

Vorgeschlagene Klausel für § 40 Abs 3 Z 3 RL-BA:

Der Dienstleister nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den von ihm verarbeiteten Daten auch um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO) unterliegen. Sollten diese Daten im Zuge einer Hausdurchsuchung direkt oder indirekt (zB weil sie sich auf demselben physischen Server befinden) betroffen sein, ist der Dienstleister

dazu verpflichtet, KUNDEN unverzüglich über die Hausdurchsuchung zu informieren und die jeweilige einschreitende Behörde darüber in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei den betreffenden Daten (auch) um solche handelt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen.

- **Fernwartung:** Bei Fernwartung durch externe Dienstleister ist besonders auf die Zugriffsberechtigungen zu achten. Zugriffe auf dem Verschwiegenheitsgebot unterliegende Daten sind möglichst nicht zu erlauben. Zu vermeiden sind jedenfalls unbeaufsichtigte unbeschränkte Fernwartungszugänge.
- **Anbieter aus Drittstaaten:** Eine generelle Nutzung in (nicht sicheren) Drittstaaten ist standesrechtlich nicht gedeckt, da die Durchsetzbarkeit der standesrechtlichen Pflichten nicht gegeben ist. Sichere Drittstaaten wären zB die Schweiz oder Großbritannien (Angemessenheitsbeschluss gem. Art 45 DSGVO, wobei dies für die USA nicht generell gesagt werden kann, da hier bereits mehrmals die Rechtsgrundlagen durch den EuGH aufgehoben wurden). Aber auch hier müssen die oben genannten datenschutz- und standesrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im Einzelfall kann eine Nutzung von Anbietern aus Drittstaaten zulässig sein (siehe auch Art 49 Abs 1 lit e DSGVO, für einzelne Causen), es muss aber zusätzlich die Rechtsgrundlage des Datenexports (Art 44 ff DSGVO, wie zB das EU-US Datenschutzabkommen, oder Standardvertragsklauseln mit zusätzlichen technischen Maßnahmen und Risikoanalyse (Transfer Impact Assessment)) sichergestellt werden.
- **Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM):** Die von Ihnen für IT-Security erstellte Dokumentation und die von Ihren Dienstleistern getroffenen Maßnahmen bilden einen Teil der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die gemäß DSGVO zu führen sind (siehe zB auch Art 32 DSGVO).

2. Backups und Löschung

- **Datensicherung / Backup:** Sichern Sie regelmäßig (im Idealfall automatisch) alle wesentlichen Daten Ihres IT-Systems. Bewahren Sie die Sicherungsmedien extern oder an einem geschützten Ort (Safe) auf. Kontrollieren Sie periodisch die Qualität der Medien und prüfen Sie die Wiederherstellbarkeit Ihres Systems. Treffen Sie Vorkehrungen für den Fall eines Softwarewechsels oder die Beendigung Ihrer Tätigkeit (Aufbewahrungspflichten).
- **Externe Sicherung:** Stellen Sie sicher, dass auch bei externen Dienstleistern ein Backup Teil der Leistung ist.
- **Entsorgung:** Vermeiden Sie die Weitergabe von Datenträgern, auf welchen zuvor sensible Kanzleidaten gespeichert waren. Diese könnten unter Umständen wiederhergestellt werden. Bei der Entsorgung sollten derartige Datenträger physisch zerstört werden, um eine Wiederherstellung zu verunmöglichen. Fordern Sie von externen Dienstleistern eine schriftliche Bestätigung der Löschung.

3. Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten

- **Datenaustausch per E-Mail:** Obwohl E-Mail weiterhin als einer der gängigsten Kommunikationskanäle verwendet wird, sei darauf hingewiesen, dass eine Datenübermittlung per (unverschlüsselter) E-Mail nicht ausreichend sicher ist. Sie sollten daher alternative Möglichkeiten (zB context Services GmbH) in der Kanzlei einführen, um insb vertrauliche Daten zwischen Ihnen und Ihren Mandantinnen und Mandanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen austauschen zu können. Zwischen Teilnehmern des ERV können Dateien übrigens auch direkt per Teilnehmer-Direktzustellung übermittelt werden.
- **Datenräume:** Zusätzlich zu Kommunikationskanälen kann auch ein sicherer Datenraum (zB selbst gehostete Nextcloud, context Services GmbH) eingerichtet werden, um Dateien wie zB Gerichtskorrespondenz, Entwürfe oder Verträge zu teilen. Kosten-

lose Online-Angebote zum Transfer größerer Datenvolumen, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sind zu meiden.

- **Messenger:** Versenden Sie keine Daten über Messenger-Dienste oder Social Media Nachrichten. Sollten Sie von Mandantinnen und Mandanten unaufgefordert Nachrichten über diese Kanäle erhalten, verweisen Sie diese umgehend auf sichere Kommunikationsmittel.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Dienstleister

- **Sensibilisierung und Schulungen:** Führen Sie regelmäßige Sicherheitsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, um sie über die neuesten Bedrohungen und Sicherheitspraktiken aufzuklären.
- **Phishing-Erkennung:** Schulen Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erkennen von Phishing-E-Mails und anderen Social-Engineering-Angriffen, um zu verhindern, dass sie auf betrügerische Links oder Anhänge klicken.
- **Einschränkung von Berechtigungen:** Gewähren Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur die Berechtigungen, die sie für ihre Arbeit benötigen, um den Zugang zu sensiblen Daten zu beschränken.
- **Sichere Dokumentenfreigabe:** Implementieren Sie sichere Methoden zur gemeinsamen Nutzung von Dokumenten, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen in falsche Hände geraten.
- **Verantwortlichkeiten klären:** Definieren Sie klare Verantwortlichkeiten für die IT-Sicherheit im Team, damit alle wissen, welche Rolle sie bei der Sicherung der Daten spielen.
- **Meldepflicht für Vorfälle:** Etablieren Sie eine klare Richtlinie für die sofortige Meldung von verdächtigem Verhalten oder möglichen Sicherheitsvorfällen.
- **Externe Dienstleister überprüfen:** Falls Sie externe IT-Dienstleister nutzen, stellen Sie sicher, dass diese angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen, welche regelmäßig überprüft werden.
- **Privatnutzung der Geräte:** Legen Sie fest, welche Geräte für eine dienstliche Nutzung und welche für eine Privatnutzung vorgesehen sind, und trennen Sie dies im Idealfall strikt.
- **Home-Office:** Schließen Sie Home-Office-Vereinbarungen ab und klären Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Verhaltensregeln im Home-Office auf.
- **Vereinbarung gemäß § 40 Abs 3 RL-BA:** Beachten Sie beim Einsatz externer Dienstleister die Notwendigkeit entsprechender Geheimhaltungsvereinbarungen bzw die Vereinbarung gemäß § 40 Abs 3 RL-BA (s.o. Punkt 2).
- **Beendigung:** Achten Sie bei Beendigung von der Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und externen Dienstleistern darauf, dass alle Zugriffe entzogen (insb Passwörter geändert) werden und Daten bei diesen gelöscht werden.

5. Berechtigungen

- **Zugriff auf interne Dokumente:** Erstellen Sie ein Berechtigungskonzept und prüfen Sie, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf welche Daten Zugriff haben. Beispielsweise sollten HR-Daten nur von den betroffenen Personen und beispielsweise der Buchhaltung eingesehen werden können.
- **Zugriff auf Akten:** Legen Sie fest, ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf alle Akten Zugriff haben sollen, und schränken Sie diesen allenfalls ein.
- **Zugriffsprotokollierung:** Stellen Sie sicher, dass die tatsächlichen Datenzugriffe protokolliert werden.

6. Online-Meetings und Vorträge

- **Vertraulichkeit vor dem Anruf überprüfen:** Starten Sie jeden Videocall mit einer kurzen Erinnerung an die Vertraulichkeit und bitten Sie alle Teilnehmer, sich in einer vertraulichen Umgebung aufzuhalten.
- **Vertrauliche Dokumente vorher prüfen:** Bevor Sie Screensharing verwenden, überprüfen Sie den Inhalt der zu teilenden Dokumente, um sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen enthalten sind.
- **Screensharing mit Bedacht verwenden:** Erlauben Sie Screensharing nur, wenn es wirklich notwendig ist, und sorgen Sie dafür, dass nur der benötigte Bildschirmbereich geteilt wird, um sensible Daten zu schützen. Schließen Sie alle Programme und Fenster, die Sie nicht benötigen und teilen Sie wenn möglich einen zweiten erweiterten Bildschirm.
- **Mitteilungseinstellungen verwalten:** Stellen Sie sicher, dass bei Screensharing Ihre Mitteilungen auf stumm geschaltet sind, damit nicht vertrauliche Inhalte, wie zB Mitteilungen über neue E-Mails, am Bildschirm erscheinen.
- **Sichere Videokonferenztools verwenden:** Nutzen Sie vertrauenswürdige Videokonferenzplattformen, die die entsprechenden datenschutz- und standesrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Kommunikation geschützt ist.
- **Passwortschutz für Meetings:** Verwenden Sie Passwortschutz für Videocalls, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen teilnehmen können.
- **Wartezimmer-Funktion nutzen:** Aktivieren Sie die Wartezimmer-Funktion, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu überprüfen, bevor sie dem Gespräch beitreten können.
- **Aufzeichnungen einschränken:** Beschränken Sie die Möglichkeit, Videocalls aufzuzeichnen, und speichern Sie Aufzeichnungen sicher, falls sie für zukünftige Referenzen benötigt werden.
- **Klare Anweisungen geben:** Geben Sie klare Anweisungen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Informationen während des Gesprächs geteilt werden dürfen und welche nicht.

7. Sicherheit unterwegs

- **Sichere Wi-Fi-Verbindungen:** Sichern Sie Ihr Wi-Fi-Netzwerk (nur mit Passwortzugang) und benutzen Sie öffentliche Wi-Fi-Hotspots nicht, um das Risiko von Cyber-Angriffen, bei denen die Angreifer den Datenverkehr zwischen den Kommunikationspartnern abfangen und manipulieren, zu minimieren, und verpflichten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Alternativ kann der eigene mobile Hotspot oder auch eine sichere VPN-Verbindung für die Datenübertragung in das Kanzleinetzwerk verwendet werden.
- **Endgeräte-Sicherheit:** Stellen Sie sicher, dass auch die Endgeräte gesichert sind, Festplatten verschlüsselt und ein Passwortschutz besteht. Lassen Sie Ihre Geräte nie unbeaufsichtigt.
- **Vertrauliche Arbeit:** Vertrauliche Gespräche sollen in geschlossenen Räumen geführt werden, um sicherzustellen, dass sensible Informationen nicht unbeabsichtigt von anderen Personen

gehört werden. Bei der Arbeit am Laptop oder Tablet muss sichergestellt werden, dass der Bildschirm nicht von Dritten einsehbar ist (zB mit Bildschirmschutz, Positionierung im Raum).

- **Sichere Dateifreigabe:** Setzen Sie sichere Plattformen/Datenräume ein, wenn Dateien geteilt werden müssen, und etablieren Sie Prozesse, wie mit Synchronisierung und Datensharing umgegangen wird. Möglich ist beispielsweise auch ein Remote-Zugriff auf die Rechner in der Kanzlei, bei dem keine Daten am mobilen Gerät gespeichert werden.
- **Daten bei Gericht:** Stellen Sie sicher, dass Sie auch ohne Internet Zugriff auf alle Daten haben, die Sie vor Gericht benötigen, da dort eine durchgehende und stabile Internetverbindung meist nicht gewährleistet ist bzw der Zugriff aufs Internet nicht erlaubt ist (zB im Halbgesperre).

8. Hacker, Scammer, usw

- **E-Mail Betrug:** Stellen Sie sicher, dass Ihr Virenschutz auch E-Mail (Anhänge) überprüft, und öffnen Sie keine E-Mails, die bereits auf den ersten Blick SPAM sind. Folgen Sie keinen Links in E-Mails von Sendern, die Sie nicht kennen. Achten Sie bei E-Mails, die geheime Daten von Ihnen fordern (zB Bankdaten, Passwörter) noch kritischer auf den Sender, indem Sie die E-Mail-Adresse und nicht nur den Anzeigenamen überprüfen und in den Header der E-Mail klicken. Folgen Sie nicht den Links aus diesen E-Mails, sondern geben Sie die Ihnen bekannte Website, beispielsweise des Onlinebankings, direkt im Browser sein. Gehen Sie auch besonders kritisch mit Gratisangeboten in E-Mails um, wenn Sie den Sender nicht kennen, löschen Sie diese ungelesen.
- **Daten per E-Mail:** Übermitteln Sie niemals Daten wie Kreditkarteninformationen oder Passwörter per E-Mail.
- **Social Engineering:** Oft wird mit diesem Begriff das Ausnutzen von Menschen beim unbefugten Zugriff auf Systeme und Daten bezeichnet. Es ist daher wichtig, dass Sie auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend schulen.

9. Physischer Schutz

- **Bildschirm Sperre:** Sperren Sie den Bildschirm, wenn Sie Ihren Platz verlassen und weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ein.
- **Offene Geräte:** Stellen Sie sicher, dass betriebsfremde Personen keine Geräte oder Daten einsehen, oder auf Kanzleigeräte zugreifen können. Kontrollieren Sie den Zutritt und prüfen Sie auch, dass es keine Möglichkeit zur Einsicht in Daten für Externe (zB auch Mandantinnen und Mandanten bei Meetings, Reinigungspersonal) gibt.
- **Einbruchs- und Diebstahlschutz:** Sichern Sie Ihre Geräte auch physisch in der Kanzlei vor unberechtigten Zugriffen.

Stand: Februar 2024
AK IT und Digitalisierung

arbeiteten E-Mails werden in Outlook als verarbeitet markiert.

So wird aus einem übermittelten Betreff „WG: lksdjflksjflksdjflksdjflksdfjo“ folgender Betreff für die weitere Verarbeitung: „Markus Weiss Consulting GMBH: Versteigerung am 9. 2. 2024 um 09.30 Uhr“, und der E-Mail-Inhalt wird wie folgt zusammengefasst: „Markus Weiss Consulting GMBH hat Fragen zu Kaufpreis, zu Belastungen und Miteigentümern. Versteigerung findet am 9. 2. 2024 um 09.30 Uhr im Bezirksgericht Innsbruck, Brunecker Straße 3, Verhandlungssaal 1 statt.“

Alle relevanten Daten des E-Mails (Akt, Absender, Empfänger, Datum, Uhrzeit, originaler Betreff, KI-Betreff, Schreibstil, Priorität, Kurzzusammenfassung E-Mail-Inhalt, Anlagennamen, ...) werden in Sekunden in einer Datenbank für die weitere Verarbeitung gespeichert.

Speicherung des E-Mails und der Anlagen

Die in der Datenbank gespeicherten Informationen sind die Basis für die mögliche Speicherung im Kanzleiverwaltungssystem. E-Mails können automatisch im jeweiligen Akt mit einem aussagekräftigen Namen im Ordner *Korrespondenz* und empfangene Anlagen im Ordner *Unterlagen* abgelegt werden. Die Juristinnen und Juristen arbeiten weiterhin in Outlook, sehen die vom Tool verarbeiteten E-Mails und der Aufwand für die Speicherung der E-Mail, deren Anlagen im Akt sowie das Erstellen eines aussagekräftigen Betreffs entfallen.

Auslesen der E-Mail-Signatur

Um auch die Aktstammdatensätze in guter Qualität zu haben, sollten Aktbeteiligte mit deren Kontaktdaten im Kanzleiverwaltungssystem hinterlegt werden. In einem eingehenden E-Mail und in der E-Mail-Signatur hat man in der Regel alle relevanten Informationen, die man für die Kontakterfassung benötigt. In der Praxis werden diese Personen meist nicht angelegt, da der Aufwand zu groß ist. Das Tool kann die E-Mail-Signatur strukturiert auslesen und schreibt alle Daten in eine Datenbank. Damit hätte man die Grundlage, um aktbeteiligte Personen mit deren Kontaktdaten im Kanzleiverwaltungssystem anlegen zu lassen.

Regulatorische Vorgaben und Genauigkeit sind nicht verhandelbar

Die Rechtsbranche ist stark reguliert, insbesondere im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis. Dies erfordert besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Technologieanbietern. Insbesondere amerikanische Anbieter erfüllen oft nicht die hohen österreichischen Datenschutzstandards. Beachten Sie, dass es derzeit in Österreich oder Deutschland keine spezialisierten GPT-Server gibt, was die Auswahl eines geeigneten Anbieters zusätzlich erschwert. In Ihrer Branche gibt es wenig bis keinen Spielraum für Fehler. Arbeitsprodukte werden von Dritten wie Richtern, Kollegen oder Behörden überprüft. Fehler werden nicht nur entdeckt, sondern können auch rechtliche Konsequenzen haben. Aktuelle KI-Sys-

teme sind nicht fehlerfrei. Es ist daher entscheidend, eine Strategie für den Umgang mit potenziellen Fehlern zu entwickeln und Mechanismen zur Fehlererkennung einzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von „künstlicher Intelligenz“ in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Wir haben ein Video erstellt, welches den im Artikel angeführten Prototyp bei der Arbeit zeigt. Gerne übermitteln wir Ihnen den Link zu diesem Video. Bitte schicken Sie uns dazu ein kurzes E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code.



Termine

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://www.legalinnovation.ch/>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Inland

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

59. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

10. bis 12. 4. 2024 ZELL AM SEE

Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht

Sigmund Freud Privatuniversität Wien

11. 4. 2024, 9 Uhr ONLINE

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 24“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 4. 2024 WIEN

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Vom Ich zum Wir – Gruppenkompetenz in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

19. 4. 2024, 15.00 Uhr – 18.45 Uhr und 20. 4. 2024,

09.30 Uhr – 16.45 Uhr FREUDPLATZ 1, 1020 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Ausland

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen.

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

10. bis 12. 6. 2024 WIEN

NEIN (sagen) im Business

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 6. 2024 Waidhofen / YBBS

Grundlehrgang Blockseminar (BO-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 7. 2024 WIEN

Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

2. 10. 2024 HYBRID (WIEN ODER ONLINE)

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14./15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

LegalInnovation 2024

Swiss LegalTech Association

22. 5. 2024 ZÜRICH

Women in Law stärkt die Verbindung der Mentees durch wegweisendes Retreat-Wochenende im Schmiedgut in Bad Aussee

Women in Law hat erstmalig ein Retreat-Wochenende im idyllischen Schmiedgut in Bad Aussee veranstaltet. Vom 23. bis 25. November 2023 fanden intensive Workshops und Networking-Events statt, welche die Beziehungen und Fähigkeiten der Mentees weiter stärken.

Das Mentoring-Programm von Women in Law, initiiert von Mag.^a *Christiane Stockbauer*, LL.M., hat sich als wegweisend für die Karriereentwicklung von Frauen in der Rechtsbranche etabliert. Mit dem Fokus auf fachliche Workshops zu den Themen Unternehmertum und Persönlichkeitsentwicklung setzte das Retreat-Wochenende einen weiteren Meilenstein zur Förderung von Juristinnen in Österreich.



Foto: privat

Am 23. 11. 2023 fand nach einem gemeinsamen Abendessen eine persönliche Vorstellungsrunde statt, um Vertrauen weiter auszubauen und eine positive und kooperative Atmosphäre zu schaffen. Am 24. 11. 2023 starteten die Mentees mit einer Yoga- & Mediationseinheit mit *Deborah Blin* in den Tag. Im Anschluss wurden die Mentees in zwei Gruppen eingeteilt.

Am Vormittag fand der Workshop für Rechtsanwaltsanwältinnen & Rechtsanwältinnen mit MMag.^a *Eva-Maria Silber* (Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung) statt. Dabei drehte sich alles rund um die „Vereinbarkeit Anwaltschaft und ...“. Hier stand die Reflexion beruflicher und privater Rollen, die Festlegung von Zielen, Erfolgen und Herausforderungen im Vordergrund. Der Workshop bot zudem Input und Modelle zu Selbst- und Zeitmanagement sowie Stressbewältigung, einschließlich Einzel- und Gruppenarbeiten sowie einen aktiven Austausch in der Gruppe.

Zeitgleich konnten die Unternehmensjuristinnen von dem Workshop „Vielfältige Karrierewege als Juristin“ unter

der Leitung von Dr. *Susanne Giesecke* (Fachanwältin für Arbeitsrecht, perplus legal) profitieren.

Nach einer Mittagspause referierten RAⁱⁿ Mag.^a *Caroline Weerkamp*, RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Esther Sowka-Hold* und Rat Mag. *Stefan Lukas Spatzek* gemeinsam zum Thema „Verhandlungstipps, -tricks und -taktiken“. Im Fokus standen der Wechsel der Verhandlungsform zur Erreichung inhaltlicher Ziele, der Umgang mit Konfliktsituationen, Verhandlungshindernissen und unerwarteten Wendungen im Gerichtsprozess. Die teilnehmenden Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwältinnen reflektierten unter anderem ihre Rolle, Kompetenzen und Möglichkeiten als Juristin und besprachen die Vorbereitung und Begleitung von Klienten/Unternehmen.

Parallel dazu fand der Workshop mit Schwerpunkt Soft Skills für Unternehmensjuristinnen mit MMag.^a *Eva-Maria Silber* statt. Der Workshop beinhaltete die Reflexion beruflicher und privater Rollen, die Erarbeitung von Zielen, Erfolgen und Herausforderungen für Unternehmensjuristinnen sowie die Betonung von Klarheit und Achtsamkeit als Schlüssel für mehr Leichtigkeit.

Den krönenden Abschluss des inspirierenden Retreat-Wochenendes bildete das Kaminesgespräch zum Thema „Spielregeln des Erfolgs“. Die Mentees hatten die einzigartige Gelegenheit, von den fundierten Einblicken und Erfahrungen von Dr.ⁱⁿ *Susanne Giesecke* zu profitieren. Das Gespräch bot Raum für tiefgehende Reflexionen und wertvolle Erkenntnisse, die sie mit in ihre berufliche Reise nehmen können.

Um Raum für Reflexion über die neu gewonnenen Erkenntnisse zu schaffen und Energie für die Herausforderungen des Alltags zu tanken, wurden im Programm bewusste Pausen für Entschleunigung eingeplant. In dieser Zeit konnten die Mentees unter anderem das Spa-Angebot nutzen, sich an der Winterlandschaft bei gemeinsamen Spaziergängen erfreuen und eine Tasse Tee neben dem eingheizten Kachelofen genießen.

Durch die Investition in die Entwicklung von Führungskompetenzen, den Austausch von Erfahrungen und das Schaffen eines unterstützenden Netzwerks ist es das erklärte Ziel des Mentoring-Programms von Women in Law, die Zukunft der Rechtsbranche positiv mitzugestalten.

„Das Mentoring Programm unter dem Motto ‚Erwecke die Unternehmerin in Dir‘ soll dazu beitragen, dass Juristinnen ihren persönlichen Karriereweg finden bzw verfolgen können, ihre unternehmerischen Fähigkeiten weiterentwickeln und ihr Netzwerk österreichweit stärken. Das Retreat-Wochenende war eine hervorragende Gelegenheit, dieses Ziel auf eine einzigartige und wirksame Weise zu

erreichen“, so Mag.^a Christiane Stockbauer, LL.M. (Initiatorin des Mentoring-Programms von Women in Law).

Der ÖRAK unterstützt das Mentoring-Programm von Women in Law, da es eine geeignete Maßnahme ist, den Beruf der Rechtsanwältin weiterhin attraktiv und zukunftsorientiert zu machen, und eine besondere Chance darstellt, sich persönlich weiterzuentwickeln.

PS: Die Bewerbungsphase für Runde 4 des Mentoring-Programms hat bereits gestartet.

Zum Nachbericht:



Hier können Sie Ihre Bewerbung einreichen:

Bewerbungen offen: Mentoring Programm 2024/25 | Women in Law Austria (women-in-law.org)



TINA MITTERMÜLLER

Women in Law

Intensivseminar Vermögensnachfolge im Congress Center Casino Baden

Das Erbrecht im Fokus anwaltlicher Beratung

Von 20. bis 22. 6. 2024 hält die Anwaltsakademie im festlichen Ambiente des Congress Center Casino Baden ihr jährliches Intensivseminar ab. Die Veranstaltung, die als Nachfolger des allseits bekannten „Melk-Seminars“ konzipiert wurde, nimmt jedes Jahr ein für die anwaltliche Beratungspraxis besonders relevantes Themengebiet in den Fokus. Der ÖRAK hat sich gemeinsam mit der Anwaltsakademie für die kommende Ausgabe als Generalthema auf das Erbrecht festgelegt: Das Erbrecht ist – zu Recht – im Fokus der anwaltlichen Beratung angekommen.

Die Planer des Seminars, VP Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Fink* sowie der Geschäftsführer der AWAK, Dr. *Peter Gruber*, verfolgen bei der Auswahl der Vortragenden und Themengebiete konsequent den Ansatz, dass die Praxisrelevanz im Vordergrund stehen muss. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vortragenden aus Praxis und Wissenschaft ist daher selbstverständlich. Expertinnen und Experten aus Rechtsberatung, Justiz und Wissenschaft beleuchten jene erbrechtlichen Bereiche, die in der anwaltlichen Beratungspraxis eine besondere Rolle spielen. Insbesondere im Bereich der gewillkürten Erbfolge wurden höchstgerichtlich besonders strenge Anforderungen formuliert, die für die anwaltliche Beratung enorme Bedeutung haben. Neben einem pflichtteilsrechtlichen Schwerpunkt sollen auch die zunehmend grenzüberschreitenden Fälle in den Fokus genommen werden sowie neue Ansätze der vorweggenommenen Erbfolge, wie die Familienverfassung, diskutiert werden.

Neben einem intensiven fachlichen Austausch trägt auch der historische Vortragssaal des Casinos Baden zum beson-

deren Flair des Intensivseminars bei. Ein Heurigenbesuch, eine Yoga-Session sowie eine Führung durch die Freiluft-Fotoausstellung tragen das Übrige zum Gelingen des Seminars bei. Die Anwaltsakademie freut sich auf Ihre Teilnahme im stilvollen Ambiente Badens!

Termin:

AWAK-Intensivseminar: Vermögensnachfolge – Erbrecht im Fokus anwaltlicher Beratung

20. bis 22. 6. 2024

Congress Center Casino Baden



Foto: © Lammerhuber

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

APRIL

LIVE-WEBCAST FLEX

Einführung in das Vergaberecht mit aktuellen Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung

3. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240403–9

SPECIAL

Haftung für staatliches Fehlverhalten

4. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240404–8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Übungen

4. 4. bis 6. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240404–6

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

5. 4. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405A–8

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

5. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240405–5

SPECIAL

Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens

5. 4. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

9. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240409–9

BRUSH UP

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

11. bis 13. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240411–8

SPECIAL

Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof

15. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240415–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – worauf bei der Rechtsanwendung zu achten ist

16. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240416–9

LIVE-WEBCAST

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotenziale

17. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240417–9

SPECIAL

Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht

17. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240417–5

SPECIAL

IP Recht & angrenzender Datenschutz

18. und 19. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240418A–8

BASIC

Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

19. 4. und 20. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240419–6

BASIC

Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof

22. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240422–8



Aus- und Fortbildung

SPECIAL

Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis

23. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240423 – 8

SPECIAL

Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung

24. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240424A – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Immobilienmaklerrecht: Provisionsvoraussetzungen und Haftung

24. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240424 – 9

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

26. und 27. 4. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240426 – 3

MAI**BASIC**

Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision

2. bis 4. 5. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240502 – 3

BASIC

Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit

3. und 4. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240503A – 8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

3. und 4. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240503 – 8

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht

6. bis 24. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240506 – 9

BRUSH UP

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

15. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240515 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

16. und 17. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240516 – 9

BASIC

Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!

16. und 17. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240516 – 8

SPECIAL

Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

16. und 17. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240516A – 8

BRUSH UP

Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine

21. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240521 – 8

SPECIAL

Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht? Erfahrungsberichte von anerkannten Experten

21. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240521A – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Verfahrenshilfe im Strafrecht

22. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240522 – 9

BRUSH UP

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

22. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240522 – 8

SPECIAL**Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen**

23. und 24. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240523–8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess**

23. bis 25. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240523A–8

SPECIAL**Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte**

24. 5. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240524–4

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung**

24. und 25. 5. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240524–5

SPECIAL**Sachverhaltsgrundlage ermitteln – Beweisverfahren im Zivilprozess**

27. 5. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240527–4

LIVE-WEBCAST FLEX**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht**

28. und 29. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240528–9

JUNI**SPECIAL****Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

4. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240604–8

BRUSH UP**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen**

5. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240605–8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten**

6. bis 8. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240606–5

BRUSH UP**Perner | Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung und Bewertung für die tägliche Praxis**

6. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240606–3

BASIC**Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft**

7. bis 8. 6. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240607–6

SPECIAL**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

7. bis 8. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240607–3

BRUSH UP**Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung und Bewertung für die tägliche Praxis**

12. 6. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240612–6

LIVE-WEBCAST**Vereinsrecht – Grundlagen und Aktuelles**

12. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612A–9

LIVE-WEBCAST**Belastungen der Liegenschaft 2024: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur**

12. und 13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612–9

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST**Grundbuchsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner**

13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240613-9

SPECIAL**Digitalisierungsrecht**

14. und 15. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240614-8

BRUSH UP**Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung und Bewertung für die tägliche Praxis**

14. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240614-7

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

14. und 15. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240614-5

BASIC**Gesellschaftsrecht II**

14. und 15. 6. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240614-4

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen**

17. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240617-9

BASIC**Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Ziel des Seminars ist einerseits die Vermittlung der (prüfungsrelevanten) Informationen sowie die Schaffung von praktischen Mehrwerten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

LIVE-WEBCAST FLEX**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

18. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240618-9

BRUSH UP**Intensivseminar „Vermögensnachfolge – Erbrecht im Fokus anwaltlicher Beratung“**

20. bis 22. 6. 2024 BADEN

Seminarnummer: 20240620-2

BRUSH UP**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

24. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240624-8

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

25. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240625-7

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

27. und 28. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240627-8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten**

28. und 29. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240628-3

Vortragende: HRdOGH Dr. *Richard Hargassner*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Dr. *Barbara Jäger*, Senatspräsidentin des OLG in Linz
 VP Mag. *Bettina Knötzl*, Rechtsanwältin und Mediatorin, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien
 Mag. *Michael Lanzinger*, Rechtsanwalt in Wels
 Dr. *Martin Oberndorfer*, Rechtsanwalt in Wels

Termin: 2. bis 4. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240502-3

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für jene konzipiert, die einen (Wieder-)Einstieg ins Gesellschaftsrecht suchen. In eineinhalb Tagen erhalten Sie einen praxisnahen Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht von den Personengesellschaften bis zu den Kapitalgesellschaften.

Die Seminarunterlagen bieten Ihnen Hinweise und Fundstellen der wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben. Das ideale Seminar für alle, die nicht laufend spezialisiert im Gesellschaftsrecht arbeiten und ein solides Fundament in diesem Fachbereich benötigen.

Vortragende: Dr. *Peter Konwitschka*, Institut für Zivilrecht, Universität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Julia Told*, Universität Innsbruck – Bereich Unternehmensrecht (Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)

Termin: 3. und 4. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240503 – 8

BRUSH UP

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Gebiet des Medizinrechts ist sehr umfangreich und umfasst längst nicht mehr nur Kernfragen der Haftung von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenanstalten wegen Behandlungsfehlern oder Aufklärungsmängeln. Insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten hat in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Stärkung erfahren. Die Ärztin bzw der Arzt ist vom „Gott in Weiß“ ohne faktisches Mitspracherecht der Patientinnen und Patienten zum Dienstleister geworden. Auch Art und Höhe der geltend gemachten Ansprüche haben sich geändert. Insgesamt hat sich das Medizin- und Arzthaftungsrecht durch die Rechtsprechung gerade in den letzten Jahren wesentlich weiterentwickelt.

Vortragende: MMag. Dr. *Elisa Florina Ozegovic*, LL.M., Rechtsanwältin in Feldkirchen und Klagenfurt

Termin: 15. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240515 – 8

SPECIAL

Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Was haben die Geschäftspraktiken von Google, Facebook, Amazon und Apple mit der Verpachtung einer Flughafen-Taxispur, einem zentralen Kassensystem für Franchise-Bäckereien oder der TV-Übertragung von Fußballspielen zur Champions League zu tun? Es können jeweils Verstöße gegen das Kartellrecht sein, besser und umfassender als Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen umschrieben.

Diesen Themen werden wir uns in vier Halbtagen widmen, wobei österreichisches und europäisches Kartellrecht eng verzahnt sind. Wir wählen dazu den Ansatz einer Doppel-Conference mit PowerPoint-Strukturfolien und Overhead-Folien, die Ihnen anhand konkreter praktischer Fälle aus den letzten zwölf Monaten die Grundzüge des Kartellrechts vermitteln werden; dies wird verbunden mit praxisrelevanten Fallstudien und Hinweisen für Ihre künftige kartellrechtliche Beratung sowie Erläuterungen zu den Rechtsquellen, die zu beachten sind. Dabei stehen nicht nur das „klassische“ Kartellrecht (horizontale und vertikale Absprachen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Fusionskontrolle) im Fokus, sondern auch die „neuen“ Themen der sich laufend ändernden Märkte und Geschäftsmodelle (wie Algorithmus, Plattformmärkte, Geoblocking, soziale Medien).

Vortragende: Dr. *Natalie Miriam Harsdorf-Borsch*, LL.M., Stv. Generaldirektorin und Leiterin der Geschäftsstelle der Bundeswettbewerbsbehörde

Mag. *Anna Luger*, Referentin in der Bundeswettbewerbsbehörde

Dr. *Franz Urlesberger*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Termin: 16. und 17. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240516A-8

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der eine oder andere spektakuläre Krisenfall der vergangenen Jahre hat in Erinnerung gerufen, dass Aufsichtsräte stärker gefordert sind, als dies offenbar im Bewusstsein der Betroffenen verankert ist. Dies gilt auch für diejenigen, die den Unternehmen und deren Organen mit anwaltlichem Rat beiseite stehen. Sowohl im Innen- als auch im Außenrecht der Kapitalgesellschaften waren die vergangenen fünf Jahre nicht nur dadurch charakterisiert, dass die Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen deutlich angestiegen ist, sondern auch durch Weiterentwicklungen des geltenden Rechts.

Es liegen mehrere Entscheidungen über Anfechtungsklagen von General- bzw Hauptversammlungsbeschlüssen vor, aber auch grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu haftungsrechtlichen Fragen. Fünf Jahre werden in komprimierter Form durch ein hochgradiges Referententeam präsentiert, in dem sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre und die Praxis repräsentiert sind.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Susanne Kals*, LL.M. (Florenz), Institutsvorständin und Leiterin der Abteilung für Unternehmensrecht I an der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig*, Universität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Termin: 22. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240522–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Verfahrenshilfe im Strafrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Verfahrenshilfe im Strafrecht – und in geringerem Maße auch Amtsverteidigung – gehören zur Rechtsanwaltschaft. Das Problem ist jedoch, dass durch die zufällige Zuteilung der Verfahrenshilfen oftmals Kolleginnen bzw Kollegen betraut werden, welche in ihrer Praxis nicht oder nur sehr wenig im Strafrecht tätig sind.

Dieses Seminar-Konzept zielt darauf ab, Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte, welche grundsätzlich nicht im Strafrecht tätig sind, die notwendigen Informationen zu geben, wie Verfahrenshilfe gut und effizient durchgeführt werden können, ohne in das Problem von Beratungsfehlern zu gelangen. Thematisiert werden ua die Doppelvertretung,

die Durchführung von Haftverhandlungen sowie worauf bei Rechtsmitteln zu achten ist.

Vortragender: Mag. Michael Lanzinger, Rechtsanwalt in Wels

Termin: 22. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240522–9

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen. Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch der Vertreterin bzw dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen ihrer bzw seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, den Teilnehmenden die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG, zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, anhand der aktuellen Judikatur des Höchstgerichts einen Überblick über die wesentlichsten Themenbereiche des Mietrechts zu verschaffen. Nach dem Seminar soll die Teilnehmerin bzw der Teilnehmer mit den grundlegenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Mietrechts vertraut sein, sodass Fehler bei der Vertragserrichtung und Rechtsdurchsetzung vermieden werden.

Vortragende: HR Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Dr. *Günther Schmied*, Rechtsanwalt in Graz

Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG in Graz

Termin: 24. und 25. 5. 2024

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20240524–5

Handbuch des Buchsachverständigen

Mehr als zehn Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage legt *Rudolf Siart* (Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien), nunmehr als Herausgeber gemeinsam mit *Gerald Pohnert* (Richter am LG für Strafsachen Wien), die zweite Auflage dieses bereits mit der ersten Auflage zum Standardwerk gewordenen Handbuchs vor.



Gegenüber der Voraufgabe im Format deutlich vergrößert und in der Seitenzahl (um mehr als 100 Seiten!) deutlich vermehrt, werden nicht nur die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Sachverständiger im Zivilverfahren und Strafverfahren unter Nennung zahlreicher Nachweise aus Fachliteratur und Judikatur aufbereitet, sondern es wird vor allem für die praktische Tätigkeit allerlei sehr nützliche Hilfestellung geliefert, welche nun wahrlich in keinem Gesetzestext und auch in keiner Gerichtsentscheidung zu finden ist.

Ein Praxisteil zu verschiedenen Gutachtensarten und den im echten Leben bei diesen mitunter auftretenden Problemen gibt dem Praktiker Hilfen an die Hand, wie ein Gutachten aufzubauen ist und umgekehrt auch, wie ein unschlüssiges oder auf unrichtigen Prämissen aufgebautes Gutachten argumentativ bekämpft werden kann. Den Schwerpunkt bilden dabei die Gutachten zur Zahlungsunfähigkeit, welche von Buchsachverständigen in der Praxis oft erstattet werden und welche über Wohl und Wehe von Beklagten in Zivilprozessen oder von Angeklagten in Strafprozessen oft entscheiden.

Ein Praxisteil zu verschiedenen Gutachtensarten und den im echten Leben bei diesen mitunter auftretenden Problemen gibt dem Praktiker Hilfen an die Hand, wie ein Gutachten aufzubauen ist und umgekehrt auch, wie ein unschlüssiges oder auf unrichtigen Prämissen aufgebautes Gutachten argumentativ bekämpft werden kann. Den Schwerpunkt bilden dabei die Gutachten zur Zahlungsunfähigkeit, welche von Buchsachverständigen in der Praxis oft erstattet werden und welche über Wohl und Wehe von Beklagten in Zivilprozessen oder von Angeklagten in Strafprozessen oft entscheiden.

Für den Rechtsanwalt ist das Handbuch deshalb interessant, weil es Mittel und Wege aufzeigt, dem Standpunkt der eigenen Prozesspartei nicht dienliche Aussagen zu hinterfragen, weil es außerdem in der Praxis regelmäßig auftretende Fehler in Gutachten von Buchsachverständigen aufzeigt und insofern auch für den Rechtsanwalt Problembewusstsein sowie das Wissen um Punkte schafft, wo der sprichwörtliche „Hebel“ angesetzt werden kann und muss, soll für den Mandanten zumindest der in praxi sehr schwierig zu bewerkstellende Versuch unternommen werden, einen Buchsachverständigen zur Abänderung oder Revision seines Befunds und Gutachtens zu bewegen.

Als Abrundung einer gut sortierten Anwaltsbibliothek ist das vorliegende Werk jedenfalls zu empfehlen, während es jeder Buchsachverständige ohnedies jederzeit griffbereit haben müssen.

Handbuch des Buchsachverständigen

Von *Rudolf Siart* und *Gerald Pohnert* (Hrsg.). 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2023, XXXII, 413 Seiten, geb., € 118,-.

FELIX KARL VOGL

EU-Kartellrecht

Die vorliegende Rezension beschäftigt sich mit der neuesten Auflage des (Hand-)Kommentars EU-Kartellrecht der Herausgeber *Bechtold/Bosch/Brinker*. Wobei die Autoren gleich zu Beginn klarstellen, dass der bisherige Mitautor Prof. Dr. *Bechtold* mit der aktuellen Auflage aus dem Autorenteam ausgeschieden ist und die Neubearbeitung daher von den beiden weiteren Autoren allein übernommen wurde.



Der vorliegende (Hand-)Kommentar wird nicht explizit als solcher bezeichnet. Er hat sich aber schon bisher von anderen Werken durch seine Zielsetzung abgegrenzt und wird auch in der aktuellen Auflage in einer handlichen Form ausgeliefert. Das bedeutet, der vorliegende Kommentar hat tatsächlich eine äußerst angenehme Größe. Er ist leicht in einer

Hand zu halten, während man in ihm die aktuellsten Kommentierungen zum europäischen Kartellrecht nachschlagen kann. Was von dieser Seite her auch besonders angenehm auffällt, ist, dass die Schrift nicht zu klein und die Seiten nicht zu dünn sind. Der Kommentar ist von der haptischen Seite her äußerst gelungen.

Es spricht aber nicht nur die haptische Anwendung für diesen Kommentar. Den Autoren gelingt es wieder hervorragend, ein Werk vorzulegen, mit dem Rechtsanwendende rasch und fachlich fundiert über den aktuellen Stand der Rechtsprechung zum europäischen Kartellrecht informiert werden. Der vorliegende Kommentar ist aus meiner Sicht ein Klassiker und ein erstes Go-to-Nachschlagewerk bei der Problemanalyse.

Bereits in der vierten Auflage erhältlich kommentieren die Autoren die Bestimmungen des europäischen Kartellrechts auf höchstem Niveau. Dabei wird vor allem auf die für Praktiker wesentliche Eigenschaft, eine prägnante Darstellung der Rechtslage samt dazu ergangener Entscheidungen zu liefern, besonderes Augenmerk gelegt. Die einzelnen Kommentierungen lassen dabei – trotz explizitem Hinweis im Vorwort, keine Großkommentierung liefern zu wollen – nichts an wissenschaftlicher Tiefe missen. Insbesondere werden die einzelnen Bestimmungen des europäischen Kartellrechts unter Darstellung der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und den entsprechenden Kommissionsentscheidungen einerseits und den dazu ergangenen (Sekundär- und Tertiär-)Rechtsakten andererseits kommentiert. Es ist für den Anwender immer eine jederzeitige Auffindbarkeit der Primärquelle gewährleistet, sodass auch weiterführende Recherchen leicht möglich sind. Die Autoren erwähnen im Vorwort zwar, Literaturstimmen sparsam zu zitieren; nichtsdestotrotz sind auch zahlreiche Quellen dieser Art angeführt, sodass auch eine vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Themen leicht möglich ist.

Besonderes Augenmerk verdient die Neuauflage deshalb, da die aktuellsten Entwicklungen eingearbeitet wurden. Mit Stand 11/2022 wurden alle relevanten Neuerungen berücksichtigt. Das zeigt sich etwa in einem eigenen Kapitel zum Digital Markets Act. Der DMA wird in seinem Volltext abgebildet und mit einem Erläuterungskapitel versehen. Eine ausführliche Kommentierung wird für die nächste Auflage avisiert. Auch die neuen Regelungen in der Fusionskontrollverordnung werden umfassend kommentiert sowie jene der neuen Vertikal-GVO. Mit dem vorliegenden Kommentar hat man daher das europäische Wettbewerbsrecht in seinem engeren Sinne (Kartellverbot, Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie der dazu ergangenen Verfahrensordnungen) vor sich auf dem Tisch. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass mit dem vorliegenden Kommentar nicht nur eine prägnante und inhaltlich äußerst fundierte Kommentierung des europäischen Kartellrechts vorgenommen wurde. Am Ende findet sich eine umfassende Textsammlung. Das bedeutet, die Autoren haben sich dazu entschlossen, auch die wichtigsten Rechtsakte und Leitlinien im Original abzdrukken. Der Leser muss daher nicht zwangsläufig parallel zum Nachschlagen im Kommentar online sein, um die weiteren Rechtsakte und Leitlinien, die der Kommentierung zu Grunde liegen, aufzurufen.

Mit dem vorliegenden Kommentar ist es den Autoren gelungen, eine umfassende und zeitgleich kompakte Kommentierung des europäischen Kartellrechts vorzunehmen. Für regelmäßig mit diesem Rechtsgebiet befasste Praktiker ist das vorliegende Werk in besonderem Maße geeignet, bei der ersten Problemanalyse hilfreich zur Seite zu stehen. Es sollte daher – und zwar nicht nur bildlich gesprochen – auf keinem Schreibtisch eines kartellrechtlichen Praktikers fehlen. Der schnelle Griff zu diesem Kommentar ermöglicht es, rasch erste Lösungsansätze verfolgen zu können, und ist jedenfalls ein guter Ausgangspunkt für weitere, allenfalls tiefergehende Recherchen.

EU-Kartellrecht.

Von *Rainer Bechtold/Wolfgang Bosch/Ingo Brinker*. 4. Auflage, C.H. Beck, 2023, 1.849 Seiten, geb., € 199,-.

STEFAN KRENN

Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz SNG

Die Geschehnisse, die letztlich zur Schaffung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) führten, ließen kaum jemanden kalt und ging es dabei auch darum, das Vertrauen sowohl der Bevölkerung als auch der internationalen Partnerdienste wiederherzustellen, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz heißt. Um dieses Vertrauen zu schaffen und zu stärken, braucht es einer-

seits transparente Gesetzgebung, andererseits aber auch Experten, die legistische Texte so aufbereiten, dass ihr normativer Gehalt und Inhalt praxisrelevant erfasst werden kann.



Hier hakt der von Dr. *Gregor Heißl*, E.MA, und Dr. *Alexander Figl* in zweiter Auflage herausgegebene Kurzkommentar „Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz“ ein. In beeindruckender Art und Weise legen die Herausgeber mit den weiteren Autoren Mag. *Alain Grégoire*, Dr. *Konrad Lachmayer* und Mag. *Markus Müller* ein Werk vor, das

zunächst die „BVT-Affäre“ erwähnt, auf die daraufhin eingereichte Direktion Staatsschutz- und Nachrichtendienst eingeht, wesentliche Begriffe tiefgreifend definiert und abgrenzt, Bestimmungsinhalte erklärt und erläutert, Rechtsprechung und relevante Meinungen in der Literatur diskutiert, Kommissionsberichte referiert und eigene Schlussfolgerungen anbietet. Gerade die materienübergreifenden Untersuchungen (zB SPG, MBG, StPO, DSGVO) bieten wertvolle Anhaltspunkte und Argumente für die systematische Interpretation von Bestimmungen. Letztlich stellt das Werk sogar internationale Vergleiche an. Dies macht durchaus Sinn! In einer globalisierten Welt muss der Schutz vor (verfassungs-)gefährdenden Angriffen global betrachtet werden.

Dass die Autoren mit der Materie bestens vertraut sind, zeigt die präzise und praxisnahe Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen und Problemfeldern.

Aus rechtsanwaltlicher Sicht bietet der Kurzkommentar eine ganze Menge an Inhalten für die berufliche Tätigkeit. Es sind darin aber auch verfahrensrechtliche Hinweise enthalten und so wird bloß beispielhaft etwa darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Behördenzuordnung von Nachrichtendienst und Staatsschutz bei Maßnahmenbeschwerdeverfahren darauf zu achten ist, die richtige belangte Behörde heranzuziehen (§ 1 Rz 50). Spannend sind auch die Ausführungen zu Tätigkeiten mit technischen Hilfsmitteln, des Agent Provocateur und des Lockspitzels.

Die beiden Herausgeber heben in ihrem Vorwort hervor, dass deren „Feuer“ für die hier besprochene Publikation „rasch geweckt“ worden sei. Für den Leser ziehen sich diese lodernen Flammen durch die gesamte Publikation. Es liegt auf der Hand, dass Dr.ⁱⁿ *Hemma Korinek* mit Mag.^a *Martina Jurišić* zum Gelingen dieser wertvollen Publikation beigetragen haben!

Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz.

Von *Gregor Heißl/Alexander Figl*. 2. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2023, 318 Seiten, br., € 84,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH

Es ist nunmehr beim Verlag Manz eine Monografie aufgrund einer Dissertation vom Sommer 2022 erschienen. Dieses Werk schließt eine Lücke im Recht der GmbH. Den meisten Kolleginnen und Kollegen ist die Klage betreffend der Abberufung eines Geschäftsführers verbunden mit dem Antrag auf eine einstweilige Verfügung bekannt. Die Autorin beschäftigt sich mit den Grundlagen der einstweiligen Verfügung, insbesondere der Anwendbarkeit im Gesellschaftsrecht (Seite 27 ff).



Die Autorin kommt zum Schluss, dass vor der Abstimmung als auch nach der Abstimmung die Erlassung von einstweiligen Verfügungen grundsätzlich zulässig ist, sie verweist jedoch ausdrücklich darauf, dass die Gefährdung und die Bescheinigung entsprechend präzise in den Anträgen verfasst und eingebracht werden müssen.

Auch die Frage, wer Adressat (Gegner der gefährdeten Partei) ist, wird von ihr in verschiedenen Fragestellungen ausführlich dargelegt.

Dieses Werk ist eine unbedingte Empfehlung, um weitere Möglichkeiten bei Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft, zwischen den Gesellschaftern und auch zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft auszuloten.

Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH

Von *Lena Werderitsch*. Verlag Manz Wien, 2023, XX, 184 Seiten, br, € 48,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz

Richard Soyer ist der Herausgeber dieses Opus, welches im Verlag Österreich (Nomos) in der Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht erschienen ist. Es stellt den ersten Band der Publikationsreihe eines an der Johannes Kepler Universität Linz angesiedelten Forschungsprojektes dar, das sich dem Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz widmet. Das Projekt wurde im März 2020 gestartet und trotz zweifellos vorhandener pandemiebedingter Einschränkungen liegt nun ein erster, knapp 900 Seiten umfassender Band über die Forschungsergebnisse zu den Perspektiven des Wirtschaftsvölkerstraf-

rechts vor. Der Herausgeber des Bandes ist in diesen Fragen als Experte ausgewiesen und hat dieses Werk unter anderem aus seinem „Handbuch Unternehmensrecht“ aus dem Jahr 2020 und seinem Beitrag zur Festschrift zum 75. Geburtstag von *Frank Höpfel* weiterentwickelt.



Der Herausgeber der Schriftenreihe, der Augsburger Strafrechtsprofessor *Michael Kubiciel*, erklärt die auf den ersten Blick ungewöhnliche Trias im Projekttitle – Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz – konzipiert, indem er auf die Menschenrechte als den Kern des normativen Projektes des Westens blickt, die eben nicht nur

subjektive Rechte des Einzelnen formulieren, sondern vor allem auch Prinzipien und Werte abbilden und damit eine expansive Tendenz haben. Daraus ergebe sich die Forderung nach staatlichem Schutz beim Aufeinandertreffen des „verletzlichen Einzelnen“ mit „machtvollen Gebilden“, wenn letztere „gefahrgeneigte Tätigkeiten“ entfalten, vor denen der Einzelne sich selbst nur unzureichend zu schützen vermag. Dass Unternehmen solche Gebilde sind, ist heute anerkannt; dies kommt neben zahlreichen allgemeinen und unternehmensspezifischen Rechtspflichten auch in zunehmend dichter werdenden Regulativen und Compliance-Codices zum Ausdruck.

Das Strafrecht bildet dabei die schärfste Waffe des Rechts, bloße Verdachtsmomente können ausreichen, um eine Lawine an staatlichen Ermittlungstätigkeiten mit oft erheblichen Grundrechtseingriffen auszulösen. Auch wenn das Strafverfahren letztendlich ohne Verurteilung endet, sind erhebliche Kosten und Reputationsschäden für die Betroffenen entstanden.

Der Reigen der Beiträge beginnt mit einer Darstellung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von *Sergio Pollak*, der insbesondere de lege ferenda konkrete Forderungen nach der Verwirklichung eines supranationalen Verbandsstrafrechts erhebt, mit dem insbesondere auch Menschenrechtsverletzungen pönalisiert werden sollen. Sehr verdienstvoll erarbeitet *Pollak* nicht nur rechtstheoretische Grundlagen, sondern setzt sich auch rechtssoziologisch mit der in Zukunft sicher immer relevanteren Frage auseinander, ob eine globale strafrechtliche Verantwortung auf supranationaler Ebene eingeführt werden soll, selbst wenn damit eine „Entstaatlichung“ der Strafbarkeit einhergeht.

Pollak beruft sich bezüglich der Rechtsnatur des Völkerstrafrechts auf *Triffterer* und setzt sich mit dem Problem, ob ein Verbandsstrafrecht de lege ferenda in das bestehende Modell des Völkerstrafrechts normtheoretisch einhegbar wäre, näher auseinander.

Er analysiert für die Bildung eines materiellen Völkerstrafrechtsbegriffes die Präambel des IStGH und zieht auch die in den Nürnberger Prozessen entwickelten Grundsätze heran, wobei das Völkerstrafrecht ein Teilgebiet des Völker-

rechts auf der Makroebene der internationalen Gemeinschaft darstellt. Weiter verweist er auf *Kelsen*, wonach die physische Rechtsperson keine natürliche, sondern vielmehr eine juristische Realität auszeichnet. Methodisch greift er auf das Wertekorsett im Sinne der Verbandskultur von Organisationen zurück, was nicht nur ein Makrophänomen, sondern auch ein soziales darstellt.

Bei seinen Ausführungen hinsichtlich der verschiedenen Rechtsverhältnisse bezieht er sich auf *Kant*, der in seinem Werk „Zum ewigen Frieden“ zwischen dem Staatsbürgerschaftsrecht, dem Völkerrecht und dem Weltbürgerrecht unterscheidet. Zum Staatsrecht verweist er auf *Hegel*, der behauptet, dass es keinen Weltstaat gibt. *Kant* hingegen hält in seinem zitierten Opus fest, dass Staaten wie Menschen aufzufassen sind. In der Folge zitiert sich *Pollak* selbst, indem er in Verweisung auf *Soyer/Pollak* die akzessorische Ausgestaltung des § 3 öVbVG aufzeigt und auf die Divergenzen zum deutschen Teilnahmesystem anspielt.

Der zweite Beitrag stammt von *Nikolai Schäffler*, er befasst sich mit dem Völkerstrafrecht und der Rolle von Unternehmensangehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit der noch ausstehenden normativen Erfassung globaler Lieferketten, wodurch in der Regel „westliche“ Unternehmensangehörige am „profitierenden Ende“ der Lieferkette der Verantwortung für die am Anfang der Kette, meist im globalen Süden, begangenen Verbrechen nicht mehr entgegen können sollen.

Die dogmatischen Ausführungen von *Schäffler* über das Völkerstrafrecht und die Rolle von Unternehmensangehörigen betreffen die Grundprobleme des römischen Statuts im Lichte der Judikatur. Das Völkerstrafrecht verbindet völkerrechtliche und strafrechtliche Grundsätze. Die Straftatbestände sind formal dem Völkerrecht zuzuordnen, während die individuelle Verantwortlichkeit eines bestimmten Verhaltens dem Strafrecht entstammt. Auch er analysiert das IstGH-Statut in Bezug auf die Abgrenzung zur inländischen Gerichtsbarkeit. Interessant ist für mich die Tatsache, dass im Völkerstrafrecht eine Unterscheidung zwischen Unrecht und Schuld irrelevant ist. Zusammenfassend hält er fest, dass die individuelle Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Personen, welche Verbrechen im Rahmen globaler Lieferketten typischerweise im Ausland begehen, eine Beihilfestrafbarkeit von Angehörigen westlicher Unternehmen begründet.

Lieferkettengesetze verpflichten Unternehmen zur Implementierung präventiver Maßnahmen – im Gegensatz zu Deutschland fehlt uns in Österreich ein verbindliches Lieferkettengesetz.

Eine Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung und über die Lieferkettensorgfaltspflichten setzt eine ungeheure Bürokratie in Gange, weil neben den finanziellen Daten auch die Art des Energieverbrauchs und die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt ermittelt werden müssen. Weiters sind über 50 Menschenrechtsübereinkommen und Umweltkonventionen einzuhalten. Ein großes Problem

ist dabei die Kontrolle dieser Verpflichtungen auf alle am Handel beteiligten Unternehmen. Environmental social governance führt durch die Überwachungsprozesse zu einer Verbesserung der Produktion, allerdings zu einer wesentlichen Verteuerung der Produkte. Außereuropäische Unternehmen können diese Auflagen nicht erfüllen und starke Unternehmen wie aus China werden auf Geschäfte mit Europa verzichten, weshalb es zu einer für Europa extrem gefährlichen Wettbewerbsverzerrung kommen wird. Interessant ist auch, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu Auswirkungen auf österreichische Unternehmen führen wird.

Im 3. Abschnitt thematisiert *Nihad Amara* Corporate Social Responsibility und Regelungsperspektiven für transnationale Unternehmen, wobei insbesondere die zunehmend engeren Verflechtungen im Zusammenhang mit regelungsbedürftigen Bereichen wie Menschenrechten und nachhaltigen Produktionsbedingungen in die strafrechtlichen wie völkerrechtlichen Arenen hereinspielen.

Im 4. Teil beschäftigt sich *Christoph Kathollnig* mit der Regelung der Nachhaltigkeit in der EU und befasst sich dabei nicht nur mit Fragen einer nachhaltigen Finanzierung, sondern insbesondere auch mit der noch kaum ausgeprägten Betrugsstrafbarkeit bei immer zahlreicher werdenden Formen des Greenwashing. Dabei mangelt es oft an aussagekräftigen Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen und Finanzprodukten, und einige Bekenntnisse zur Nachhaltigkeit erinnern eher an PR-Rhetorik.

Durch die Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung wurde das Thema Nachhaltigkeit durch Rechtsakte gestaltet. Nachhaltigkeitsrisiken sind definiert als Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, weil diese negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben können. Beispielhaft dafür sind Risiken aus dem Klimawandel oder Transitionsrisiken, die durch Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen.

Beim dazu ergangenen Leitfaden der FMA sind drei Aspekte hervorzuheben, nämlich die finanzielle Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken, die Verantwortung von Finanzunternehmen und die Bedeutung einer angemessenen Überwachung. Deshalb ist es wichtig, dass Unternehmen eine Fehlerkultur entwickeln, die dazu beiträgt, Maßnahmen zu ergreifen, die die vorsätzliche Täuschung von Anlegern und Kunden verhindern.

Die EU plant verschärfte Regeln gegen unlauteren Wettbewerb, also Richtlinien gegen Greenwashing. Um mit Schlagworten wie „klimaneutral“ werben zu dürfen, werden Kompensationsmaßnahmen nicht mehr reichen, auch „social washing“ kommt auf die Liste zu pönalisierender Geschäftspraktiken.

Dem weitgespannten Feld dieses Bandes ist noch hinzuzufügen, dass im Unternehmensstrafrecht das Konzept der Compliance auch für die Unternehmen selbst relevant ge-

worden ist, weil erst durch die Schaffung einer Unternehmenskultur und die Etablierung effektiver Präventionsmaßnahmen die Gefahr von Reputationsschäden eingedämmt wird. Gerade in diesem Bereich wird die KI in Zukunft zweifellos eine große Rolle spielen, indem automatisiert und quasi in Echtzeit eine Due-diligence-Prüfung vieler geschäftlicher Vorgänge implementiert werden kann. Das geltende Recht hinkt dieser Entwicklung hinterher und hat noch kaum Ansätze für die Regulierung derartiger Instrumentarien entwickelt.

Wie dem Band eindrucksvoll zu entnehmen ist, bewirkt die Zeit der Krisen, in der wir uns befinden – ich denke an die Energiekrise, die Migrationskrise, die Krise des Vertrauens in die Demokratie, die Wirtschafts- und Finanzkrise bis hin zur Krise des Bildungs- und des Gesundheitssystems

und über allem die Klimakrise –, enormen globalen Handlungsbedarf, gerade auch in rechtlicher Hinsicht. Dabei sind zahlreiche Fragen noch ungelöst. *Soyer* und das Team seiner Autoren bieten hier mehr als eine erste Orientierung, in dem sie schon Antworten auf Fragen geben, die sich die Menschheit leider noch viel zu selten stellt.

Der Fortsetzung der Projektveröffentlichungen ist mit großem Interesse entgegenzusehen.

Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz.

Von *Richard Soyer*. Verlag Österreich, Nomos, 2023, 928 Seiten, geb, € 249,-.

NIKOLAUS LEHNER



Das ganze Strafprozessrecht auf 200 Seiten

- Strafprozessrecht in der Fassung vom 1.2.2024
- kompakt und verständlich erklärt
- mit vielen Beispielen aus der Rechtsprechung

Venier/Tipold
Strafprozessrecht

16. Auflage 2024. XVIII, 198 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25601-2

42,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNISS

- 6886 3 *Pleschinger, Monika*: Bewerber und Mitarbeiter mit auf eine Reise nehmen

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 1 7 *Mitterlehner, Andreas* und *Katharina Huber*: Gewinnausschüttung und Energiekostenzuschuss II – Was ist zu beachten?
 11 *Goßler, Timo* und *Ulrich Kraßnig*: Nachhaltigkeit meets Digitalisierung
 19 *Gruber, Johannes Peter*: Rechtsprechung – Einstweilige Verfügung im Aktienrecht
 22 *Königshofer, Johann*: Interkulturelle Erfahrungen bereichern das Aufsichtsratsgremium
 24 *Fritz, Josef*: SIGNA-Signale – Die bestellte Prominenz
 38 *De Grancy, Clarissa-Diana*: [C]-Suite: Clarence in Wonderland – oder die Ballade vom weinenden Manager
 39 *Ruter, Rudolf X.*: KI-keri-KI – Grenzen im Grenzlosen

BAU AKTUELL

- 1 6 *Hussian, Wolfgang*: Regress und Schadenersatz des Generalunternehmers
 11 *Weselik, Nikolaus* und *Maximilian Weselik*: Die Haftung des Architekten bei Baukostenüberschreitung
 16 *Karasek, Georg*: Aktuelle Judikatur zur Bauaufsicht

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 1 2 *Marold, Bernhard*: Die wr BauO-Novelle 2023

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 4 156 *Schauer, Martin*: Fehlerhafte Beendigung einer Stiftung und Organstellung
 166 *Mauk, Manfred* und *Berndt Zinnöcker*: Die Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen bei Privatstiftungen

ECOLEX

- 2 114 *Weiss, Volker*: Checkliste: Investitionskontrolle
 116 *Leoni, Alexandra* und *Célia Chausse*: Erfahrungen der Vollzugsbehörde mit dem InvKG
 120 *Kiehl, Philippe*: Unionsrechtliche Grenzen der Investitionskontrolle aus Anlass der Xella-Entscheidung
 123 *Adler, Georg*: Investitionskontrolle – europäische Entwicklungen und Diskussionspunkte
 126 *Kudrna, Georg*: § 25 InvKG – eine (noch) unterschätzte Strafnorm?
 129 *Kofler, Vanessa*: Der Vorkennnisausschluss beim Claims-made-Prinzip
 139 *Konrad, Christian W.*: „BITs in Pieces“? Intra-EU-Investitionsschutzabkommen nach der Entscheidung in Green Power
 146 *Reich-Rohrwig, Alexander* und *Hannah Gerbl*: Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals und Ende der Gründungsprivilegierung
 150 *Barbist, Johannes*: Sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen
 161 *Bruckmüller, Georg* und *Linda Trstena*: Warum auch überlassene Arbeitskräfte streiken dürfen
 169 *Borns, Rainer, Bence Péter Komár* und *Markus Mittendorfer*: EuGH Update – Umsatzsteuer
 172 *Gombotz, Stefanie, Markus Mittendorfer* und *Jürgen Romstorfer*: BFH Update – Steuerrecht
 176 *Schmidl, Matthias* und *Andreas Zavadil*: Die Datenschutzbehörde und Geldbußen nach der Datenschutz-Grundverordnung
 194 *Soyer, Richard* und *Philip Marsch*: VfGH zur Handysicherstellung und Zulässigkeit des Parteientrags auf Normenkontrolle im Ermittlungsverfahren
 197 *Schima, Sonam*: Zur rechtlichen Einordnung von Software-as-a-Service-Verträgen
 201 *Neuwirth, Richard*: Konzerninterne Dienstleister als „Einrichtungen“ im Sinne der NIS-2-Richtlinie?

IMMOLEX

- 2 46 *Kapoun, Mariella*: Die Zulässigkeit von Räumungsvereinbarungen im Anwendungsbereich des MRG
 50 *Lindinger, Eike*: Der Schwebezustand bei Beendigung des Mietvertrags
 54 *Holzappel, Anton, Karin Sammer* und *Udo Weinberger*: Das EWG und die nötigen Anpassungen im Mietrecht
 74 *Fuhrmann, Karin* und *Bernhard Winkelbauer*: Neue Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule
 80 *Kothbauer, Christoph*: Aktuelles zur Abrechnung im Wohnungseigentum

JURISTISCHE BLÄTTER

- 1 2 *Holzner, Christian*: Zur Rechtsstellung nachrangig Berechtigter bei der Simultanhypothek
 10 *Poneder, Peter*: Das Leistungsstörungenrecht im digitalen Zeitalter: Zur Rechtsnatur der Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 3 132 *Artner, Felix*: Die zivilrechtliche Zulässigkeit von Cyber-Lösegeldversicherungen
 139 *Schmit, Alexander*: Ersitzungs- und Verjährungsfristen bei juristischen Personen
 154 *Germ, Jana* und *Shirin Ghazanfari*: Bedingte Nachsicht von Nebenstrafen und Rechtsfolgen

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 1 2 *Baumgartner, Andreas*: Umgründungsflexibilität der FlexKapG
 11 *Krist, Andreas*: Kein Kostenersatz für die Entschädigung des Verlassenschaftskurators im Erbrechtsstreit

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 2 87 *Scharmer, Marco* und *Benjamin Dobler*: Beeinflussung des Mangelbegriffs durch ÖNORMEN und andere Regelwerke
 92 *Löw, Sebastian*: Vorschlag der Kommission zur Änderung der Pauschalreise-RL
 97 *Handig, Nikolaus* und *Florian Rathmayer*: RED III und Genehmigungsverfahren
 118 *Gerhartl, Andreas*: Anwendbarkeit des österreichischen Arbeitsrechts bei Auslandsbezug
 131 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Keine Liebhaberei bei vorzeitig eingestellter Vermietung
 132 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur einheitlichen Beförderung beim Reihengeschäft in der USt
 135 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Hauptleistung mit Gratiszugabe in der Umsatzsteuer
 136 *Zorn, Nikolaus*: Bauherr für Grunderwerbsteuer auch bei nachträglichem Eigentumserwerb
 138 *Hayden, Tobias* und *Marco Thorbauer*: Handlungsmöglichkeiten vor einer künftigen Erbschafts- und Schenkungssteuer

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 3 53 *Beiser, Reinhold*: Mitarbeiter, Mitbeteiligte und Mitunternehmer im Licht Flexibler Kapitalgesellschaften und von Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen – eine Analyse verschiedener Gestaltungsinstrumente nach dem GesRÄG 2023 und dem Start-Up-Förderungsgesetz
 62 *Kuder, Bernhard* und *Stefan Melhardt*: Umsatzsteuer: Befristeter Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule
 69 *Prodinger, Christian*: Nochmals: zur steuerlichen Beurteilung von Leasingverträgen
 75 *Kudert, Stephan, Dino Höppner* und *Elisabeth Steinhauser*: „Nur“ ein Wort – Überlegungen zum Methodenartikel im DBA-Malta

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 6 322 *Kufner, Karin* und *Helga Ruhdorfer-Grasl*: Änderung der Sachbezugswerteverordnung
 326 *Ehgartner, Gerald* und *Markus Knechtl*: Ertragsteuer-Update Februar 2024: Aktuelle BFG-Rechtsprechung auf einen Blick
 334 *Steinmetz, Alexander*: Die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung von Umtauschanleihen
 342 *Fraberger, Friedrich* und *Lukas Franke*: Zuwendungen an ausländische Begünstigte
 356 *Delgado, José, Kerstin Haider, Isabel Lamprecht-Pühra* und *Moritz Schwarz*: Tracking von Klima- und Umweltschutzauszahlungen – der Bundesansatz
 362 *Langer, Christoph*: Die Haftung des faktischen Geschäftsführers infolge einer Insolvenzverschleppung

TAXLEX

- 2 39 *Knechtl, Markus*: Normenprüfungsantrag durch das BFG wegen Begünstigungen in der Forstwirtschaft
 43 *Steiger, Stefan*: Das „Update“ der SBW-V
 47 *Steiger, Stefan*: Bindewirkung ASVG nur bei Vorliegen eines Lohnsteuer-Haftungs- und Abgabebescheids
 49 *Iryna, Stetsko* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen der BFG und VwGH in Leitsätzen
 59 *Polivanova, Tatjana*: Ausländische Kapitalgesellschaft aus der Sicht der Fondsbesteuerung
 64 *Geringer, Stefanie*: Bewertungsrechtliche Optimierungspotenziale zur Schaffung von Anreizen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen
 68 *Petritz, Michael* und *Oliver Mavher*: Sanierung von Spätanträgen iZm Ausfallsbonus III und Verlustersatz III

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Nutz, Patrick* und *Daniela Petermair*: Aktuelle Entwicklungen im Übernahmerecht
 12 *Hornkohl, Lena* und *Jasmin Wittmann*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 *Vonkilch, Andreas*: Die Rechtsprechung des OGH zu den bestandrechtlichen Folgen der Covid-19-Pandemie – ein grundsätzliches Resümee

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 2 51 *Fischer-Czermak, Constanze*: Neuerungen im Abstammungsrecht
 57 *Häusler, Mara-Sophie*: Äquivalenzstörung und Sittenwidrigkeit beim Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag
 61 *Renner, René*: Separation, bedingter Erbantritt und Konfusion
 65 *Huter, Reinhard*: Leicht zu übersehende Grenzen der Durchsetzung von Kontaktrechtstiteln

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 1 4 *Macan, Teresa-Christina*: Drittwirkung bei grenzüberschreitenden Forderungsabtretungen: Ein Kompromiss zur europäischen Verordnung in Aussicht?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 8 396 *Schörghofer, Paul* und *Christian Zwick*: Das neue EU-Umgründungsgesetz – eine Einführung in alle Umgründungsarten (II)
 410 *Loisl, Julia, Nora Michtner* und *Alexander Singer*: Mitversicherung der Mutterschaftsgesellschaft in der D&O-Versicherung ihrer Tochtergesellschaft – Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr?

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 4 145 *Voit, Thomas*: Der Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers als verfahrensrechtliche Methode zur Angemessenheitsprüfung iZm verdeckten Ausschüttungen vor dem Hintergrund der aktuellen VwGH-Judikatur
 164 *Ritz, Christoph*: VwGH: Verständigung gemäß § 281 a BAO
 168 *Hayden, Tobias, Marco Thorbauer, Benedikt Schachner-Gröhs* und *Stefan Egger*: VwGH: Verfahrensrechtliche Unzulässigkeit von Abgabenrückforderungen iZm Cum/Ex-Fällen auf Basis von § 241 a BAO
 174 *Rainer, Obermann*: B2B-Güterbeförderungsleistungen durch ausländische Kapitalgesellschaften: Umsatzsteuerhinterziehung mangels Übergangs der Steuerschuld?
 179 *Stücklberger, Alexander* und *Patrick Mittlböck*: Zur Aufhebung von Teilen der Wohlverhaltensregeln bei COFAG-Förderungen
 183 *Sautter, Natascha*: BFG: Die Rolle des Steuerberaters bei Zwangsstrafen iZm WiEReG-Meldungen

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 6 200 *Riedler, Andreas*: Schadensberechnung im Abgasskandal: Mindestschaden 5% – Maximalschaden 15% des jeweiligen Kaufpreises des absichtlich betrogenen Käufers?
 212 *Dusic, Stefan*: Das Ende von Zusatzentgelten in AGB?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 1 5 *Schiefer, Martin* und *Philipp Hecke*: Vermeidung von Mehrkosten bei Bauprojekten
 10 *Linneberg, Frank* und *Steffen Donath*: Digitaler Beschaffungszyklus – vom Bedarf zum fertigen Katalog
 13 *Plattner-Schwarz, Normann* und *Benjamin Becic*: Selbstreinigung: personelle Maßnahmen und Import der beruflichen Unzuverlässigkeit
 35 *Kropik, Andreas* und *Martin Entacher*: Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 2 103 *Lutschounig, Martin*: Neue Haftungs- und Beweisfragen in Dieselmassenverfahren
 111 *Liebenberger, Lukas*: Diesel-Abgasskandal: Rückabwicklung nach Ausübung eines zedierten Wandlungsrechts bei Finanzierungsleasing

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 1 2 *Rohregger, Michael*: VfGH: Handysicherstellung verfassungswidrig
 8 *Ainedter, Klaus* und *Linda Poppenwimmer*: Aktuelle Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht von (Mit-)Beschuldigten
 14 *Pillichshammer, Thomas* und *Norbert Wess*: Zum Beginn eines (weiteren) strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bei der Sichtung sichergestellter Datensätze durch die Strafverfolgungsbehörden
 18 *Papathanasiou, Konstantina*: Wie weit reicht die staatliche Strafbefugnis?
 33 *Schwaighofer, Klaus*: Rezension – *Soyer* (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz
 35 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: EuGH: Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft
 36 *Köck, Elisabeth*: Steuerbetrugsbekämpfung und Strafverfolgung – internationale Entwicklungen

- 40 Rösler, Tanja: Verfehlungen und Sanierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit WiEReG-Meldungen
 42 Eber, Martina Elisabeth: Ausgewählte Judikatur aus dem Bereich Finanzstrafsachen im Jahr 2023 (Teil I)

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 1 3 Leischner-Lenzhofer, Aline: Informationspflichten des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen bei Implantaten
 9 Pixner, Thomas und Michael Ganner: Tätigkeitsbereich von Krankenhausapothekern: pharmazeutische Betreuung
 15 Paar, Martin: COVID-19-Ausbruch in Ischgl im März 2020 und die Frage der Amtshaftung (I)

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 1 4 Wagner, Erika: Hurra – Ministerialentwurf zur Baumhaftung (endlich) da!
 8 Katalan, Tatjana und Reinhard Jantscher: Verschlechterungsverbot und Verbesserungsverbot im Lichte der EU-Notfallverordnung und der RED III
 12 Cejka, Stephan: Energiekosten und Energieabgaben
 18 Kurzmann, Dominik und Florian Winter: Power Purchase Agreements – eine spannende Lösung für die Zukunft?
 21 Gutschi-Pfingstner, Margot: Bienen unter Quarantäne

ZIVILRECHT AKTUELL

- 2 24 Griebler, Lukas und Marlene Schuppler: Besitzstörung per Knopfdruck? Digitale Rechtsdurchsetzung auf dem rechtlichen Prüfstand
 27 Bauer, Jochen und Maximilian Ableidinger: Das Einzelunternehmen im Verlassenschaftsverfahren

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Alle wichtigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen systematisch aufbereitet

- alle wesentlichen OGH-Entscheidungen und ausgewählte Erk von VfGH und VwGH im Langtext und in Leitsatzform
- zentrale unterinstanzliche Entscheidungen in Leitsatzform

Weiß (Hrsg)
Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, 92. Jahrgang 2023
 1. und 2. Teillieferung

2024, 160 Seiten, Br.
 ISBN 978-3-214-25608-1

98,00 EUR

inkl. MwSt.



shop.manz.at

JAHRESTAGUNG
Datenschutzrecht
2024

In Linz
←

Bleiben Sie zu allen aktuellen datenschutzrechtlichen Entwicklungen am Ball!

Tagungsleitung
RA Dr. **Gerald Trieb**, LL.M.

4. JUNI 2024

Arcotel Nike
Linz

manz.at/rechtsakademie

JAHRESTAGUNG
Datenschutzrecht
2024

In Wien
←

Bleiben Sie zu allen datenschutzrechtlichen Entwicklungen am Ball!

Tagungsleitung
RA Dr. **Gerald Trieb**, LL.M.

23. SEPTEMBER 2024

Hotel DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie



256 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Einstweilige Maßnahme

258 Datenschutzrecht & Regulierung künstlicher Intelligenz

Strenge Regulierung künstlicher Intelligenz bereits in Geltung



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/120

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 77 Abs 3 DSt; § 43 Abs 2, § 258 Abs 2 StPO

Im Disziplinarerkenntnis sind Feststellungen zur subjektiven Tatseite zu treffen.

Mitglieder des Disziplinarrats, die an einem aufgehobenen Erkenntnis mitgewirkt haben, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

OGH 8. 11. 2023, 22 Ds 2/23y

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden die Disziplinarbeschuldigten jeweils mehrerer Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt, weil sie vom Jänner 2014 bis zum Februar 2017 mit an die Rechtsanwaltskammer zu leistenden Zahlungen „hinsichtlich der Kammerbeiträge und Beiträgen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B immer wieder säumig“ geworden sind.

Der OGH gab der Berufung der Disziplinarbeschuldigten Folge, hob das Erkenntnis auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurück.

Aus den Entscheidungsgründen

Wie die Rechtsrüge im Ergebnis zutreffend aufzeigt, enthält das angefochtene Erkenntnis keine Feststellungen zur subjektiven Tatseite. Wengleich insoweit für die in Rede stehenden Disziplinarvergehen Fahrlässigkeit genügt und der diesbezügliche Sorgfaltsmaßstab per se eine Rechtsfrage betrifft (*Lehner in Engelhart/Hoffmann/ Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 7/1 und 7/3, jeweils mwN), ist die Sachverhaltsbasis für die vorzunehmende rechtliche Prüfung durch entsprechende Feststellungen zu schaffen, was hier nicht geschehen ist (zur dogmatischen Struktur des Fahrlässigkeitsdelikts eingehend *Burgstaller/Schütz in WK² StGB* § 6 Rz 22ff). Dabei sei insbesondere auch darauf hingewiesen, dass der Disziplinarrat – trotz in der Disziplinar-

verhandlung insoweit vorgekommener (§ 258 Abs 2 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt) Indizien – keine Feststellungen getroffen hat, welche die Prüfung der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit sowie der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ermöglichen (dazu *Burgstaller/Schütz in WK² StGB* § 6 Rz 83 bis 91 und Rz 99 bis 107).

Im (nunmehr) dritten Rechtsgang wird zu beachten sein, dass der Ausschließungsgrund des § 43 Abs 2 StPO aufgrund der Verweisungsnorm des § 77 Abs 3 DSt im Verfahren nach dem Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden ist (*Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 26 DSt Rz 7 und 16).

Anmerkung

Welche Indizien für die subjektive Sorgfaltswidrigkeit in der Disziplinarverhandlung hervorgekommen sind, verrät uns die (leider wie so oft zum Sachverhalt sehr knapp gefasste) Entscheidung nicht. Die bloße Feststellung eines objektiven Zahlungsrückstandes ist für die Überprüfung der subjektiven Tatseite nicht ausreichend. Da im Disziplinarverfahren die StPO subsidiär anwendbar ist, muss nach einer Aufhebung des Erkenntnisses im nächsten Rechtsgang ein anderer Senat des Disziplinarrats entscheiden, was offenbar nicht von den Disziplinarräten aller Rechtsanwaltskammer praktiziert wird.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/121

Einstweilige Maßnahme

DISZIPLINARRECHT

§ 19 DSt

Die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verlangt nicht den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung.

Selbstverpflichtungserklärung, keine Treuhandschaften zu übernehmen, als Ersatz für die Verhängung einer einstweiligen Maßnahme?

OGH 3. 11. 2023, 24 Ds 9/23t

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Beschluss des Disziplinarrats wurde über den Disziplinarbeschuldigten die einstweilige Maß-

nahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt. Nach den Feststellungen des Disziplinarrats hatte der Disziplinarbeschuldigte ihm erteil-

Suchen in einer neuen Dimension.

Semantische Suche in der RDB – die perfekte Lösung für komplexe Recherchen

Suche mit KI-Unterstützung:

- Kontextuelles Verständnis der Suchanfrage mittels natürlicher Sprachverarbeitung
- Suchergebnis – Textpassagen mit semantischer Ähnlichkeit
- Trefferliste mit Ähnlichkeits-Ranking



LEHRGANG
Corporate Law/M&A

DAS Rüstzeug für erfolgreiche Spezialist:innen in **Gesellschaftsrecht** und **M&A!**

Wissenschaftliche Leitung
Univ.-Prof. DDr. **Thomas Ratka**, LL.M.

Mit Zertifikat ↘



Termine

7.–8. MAI, 4.–5. UND 12. JUNI 2024

**Austria Trend Hotel
Schloss Wilhelminenberg**
Wien

te Treuhandaufträge im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Unter anderem habe er Auszahlungen an einen Bauträger zum Zeitpunkt einer schon abgelaufenen und noch nicht verlängerten Veräußerungsrangordnung vorgenommen, obwohl der ihm von der den Kaufpreis finanzierenden Bank erteilte Treuhandauftrag als Auszahlungsvoraussetzung die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers und eine Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG vorsah. Außerdem habe er sich auf eine erkennbar falsche Baufortschrittsbetätigung berufen.

Der OGH gab seiner Beschwerde keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

Gemäß § 19 Abs 1a DSt kann der Disziplinarrat gegen einen Rechtsanwalt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft beschließen, wenn vom Ausschuss (im Wege des Kammeranwalts) unter Vorlage der betreffenden Unterlagen bestimmte Tatsachen angezeigt werden, aufgrund derer der Verdacht eines Disziplinarvergehens und die dringende Besorgnis bestehen, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwalts, führen könnte.

§ 19 Abs 1a DSt verlangt nicht den Verdacht einer – unter einem verwirklichten – gerichtlich strafbaren Handlung (vgl. *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ 909).

Die schriftlich angezeigten Tatsachen müssen die Prognose in Form der dringenden Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens tragen. Es liegt am Ausschuss, dem Disziplinarrat im Weg des Kammeranwalts entsprechend ausreichende Unterlagen für das Vorliegen der unmittelbar drohenden Gefahr zu liefern (ErläutrV 1638 BlgNR 20. GP 23). Wegen der im Interesse der Klienten gebotenen besonderen Dringlichkeit des Einschreitens des Disziplinarrats sind diese einstweiligen Maßnahmen nicht an die in § 19 Abs 1 DSt geregelten sonstigen Voraussetzungen gebunden (vgl. zum Ganzen *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 19 DSt Rz 18f mwN).

Zur vom Beschwerdeführer angesprochenen Maßnahme der bereits erfolgten „Sperre“ der beim eATHB gemeldeten Treuhandschaften, die eine Verfügung seinerseits über Treuhandgelder ohnedies unmöglich mache, ist anzumerken, dass zunächst eine vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer angeordnete Kanzleinachschaue nicht erfolgreich verlaufen und auch die vom Disziplinarbeschuldigten im Weiteren zugesagte Aktenlieferung nicht vollständig erfolgt ist. Zudem erstreckt sich der Verdacht auch auf Transaktionen mit Fremdgeldern, die außerhalb des eATHB vorgenommen wurden, sodass sich unter diesem Aspekt die ausgesprochene vorläufige Maßnahme (derzeit) als erforderlich erweist.

Die vom Disziplinarbeschuldigten am 8. 5. 2023 – nach Anordnung der einstweiligen Maßnahme durch den Dis-

ziplinarrat – abgegebene Erklärung, „bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens keine Treuhandschaften im Zusammenhang mit Kaufverträgen und sonstigen Vermögenstransaktionen zu übernehmen und durchzuführen“ (vgl. dazu *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 19 DSt Rz 4), erweist sich zwar als geeignet, durch die Abstandnahme von weiteren Treuhandschaften pro futuro die Gefahr der Beeinträchtigung fremden Vermögens zu reduzieren. Mit Blick auf bereits bestehende, noch nicht zur Gänze erfüllte Treuhandschaften, stellt sie jedoch kein probates Mittel für die Beseitigung der dringenden Besorgnis erheblicher Beeinträchtigung fremden Vermögens dar.

Anmerkung

Nach der Judikatur schon der OBDK (16 Bkd 1/09) und nun des OGH (etwa 26 Os 13/14b) kann der Disziplinarbeschuldigte die einstweilige Maßnahme der Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden (§ 19 Abs 3 Z 1 lit b DSt) durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung, keine solchen Vertretungen zu übernehmen, abwenden. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist den entsprechenden Gerichten und Behörden vom Disziplinarrat zuzustellen (30 Ds 3/19y).

Als gelinderes Mittel kann der Disziplinarrat auch eine sogenannte „zielgerichtete Selbstverpflichtungserklärung“ akzeptieren, die zB nur jenen Abteilungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zugestellt werden, die gegen den Disziplinarbeschuldigten ermitteln (dazu im Detail *Gartner in Murko/Nunner-Krautgasser* [Hrsg], Anwaltliches und notarielles Berufsrecht, § 19 DSt, Rz 68ff).

Im vorliegenden Fall wollte der Disziplinarbeschuldigte die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt) durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung, bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens keine Treuhandschaften zu übernehmen, verhindern. Für den OGH war dies im konkreten Fall schon aufgrund der bestehenden und noch nicht erfüllten Treuhandschaften nicht ausreichend. Wäre eine solche Verpflichtungserklärung, keine Treuhandschaften zu übernehmen, aber grundsätzlich geeignet, eine einstweilige Maßnahme abzuwenden? Eine frühere Entscheidung des OGH (26 Ds 4/20t AnwBl 2020, 584) scheint dies nahezu legen. Damals hatte der Disziplinarrat die zunächst verhängte vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in eine Kontrolle der Kanzleiführung durch den Ausschuss abgeändert. Der OGH gab der dagegen erhobenen Beschwerde des Kammeranwalts keine Folge. Dabei sah er durch die vom Disziplinarbeschuldigten abgegebene Verpflichtungserklärung, keine Treuhandschaften zu übernehmen, die Gefahr einer Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens reduziert.

Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Verpflichtung, keine Treuhandschaften zu überneh-

men, generell geeignet ist, eine einstweilige Maßnahme abzuwenden:

Die Selbstverpflichtungserklärung ersetzt die einstweilige Maßnahme. Sie entspricht auf freiwilliger Grundlage dem, was der Disziplinartrat aufgrund des Gesetzes anordnen kann. § 19 Abs 3 DSt kennt aber keine einstweilige Maßnahme, keine Treuhandschaften zu übernehmen. Eine solche Verpflichtung umfasst auch nur einen Teilaspekt der anwaltlichen Tätigkeit und ist daher nicht gleichwertig wie eine gänzliche Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder wie eine Kontrolle der Kanzleiführung.

Die Einhaltung der Selbstverpflichtung, keine bestimmten Vertretungen zu übernehmen, wird durch die Verständigung der Gerichte und Behörden gesichert. Wer soll aber sinnvollerweise von einer Selbstverpflichtung, keine Treuhandschaften zu übernehmen, verständigt werden, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicher-

zustellen? Eine effektive Kontrolle dieser Verpflichtung ist nicht wirklich möglich.

Dass eine solche Selbstverpflichtungserklärung insbesondere dann keine taugliche Sicherheit vor weiterem Fehlverhalten bietet, wenn der Disziplinarbeschuldigte schon bisher Treuhandschaft dem eATHB nicht oder nicht vollständig gemeldet hat, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Fazit: Eine Verpflichtungserklärung, keine Treuhandschaften zu übernehmen, kann zwar bei der Entscheidung über eine einstweilige Maßnahme zu beachten sein (zB ob statt der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Kontrolle der Kanzleiführung durch den Ausschuss das Auslangen gefunden werden kann). Ein gänzlicher Ersatz für eine einstweilige Maßnahme ist sie jedoch nicht.

MICHAEL BURESCH



LUKAS FEILER
Der Autor ist Partner und Leiter des IP/Tech-Teams bei Baker McKenzie in Wien.

Strenge Regulierung künstlicher Intelligenz bereits in Geltung

DATENSCHUTZRECHT & REGULIERUNG KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Art 22 Datenschutz-Grundverordnung

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des EuGH zu Art 22 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) liegt eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne der vorgenannten Bestimmung auch dann vor, „wenn ein [...] Wahrscheinlichkeitswert [...] automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 75).

Bereits die Ermittlung eines „von einer Wirtschaftsauskunftei ermittelte[n] und einer Bank mitgeteilte[n] Wahrscheinlichkeitswert[es]“ ist als Entscheidung im Sinne des Art 22 Abs 1 DSGVO einzustufen, wenn dieser „eine maßgebliche Rolle bei der Gewährung eines Kredits spielt“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 50)

EuGH 7. 12. 2023, C-634/21



ADRIAN BRANDAUER
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwarter bei Baker McKenzie und spezialisiert auf Datenschutz und die Regulierung künstlicher Intelligenz.

2024/122

Sachverhalt

Dem Verfahren vor dem EuGH lag ein Rechtsstreit zugrunde, in dem einer betroffenen Person aufgrund eines von der SCHUFA Holding AG („SCHUFA“) berechneten Wahrscheinlichkeitswerts über die Rückzahlung eines Kredites durch die betroffene Person („Bonitätsscore“) die Vergabe eines Kredites durch einen Dritten verweigert wurde. Die SCHUFA, eine der größten Kreditauskunfteien Deutschlands, erstellt Bonitätsscores anhand bestimmter Merkmale auf Grundlage statistisch-mathematischer Verfahren und stellt diese ihren Vertragspartnern zur Verfügung.

Nachdem der betroffenen Person gestützt auf einen zu niedrigen Bonitätsscore der SCHUFA von einem Dritten die Kreditvergabe verweigert wurde, forderte die betroffene

Person von der SCHUFA Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und Informationen über die Funktionsweise der Bonitätsscore-Berechnung sowie die Löschung einer nach ihrer Auffassung unrichtigen Eintragung in der von der SCHUFA erteilten Auskunft. Die SCHUFA erteilte lediglich in groben Zügen Informationen über die Bonitätsscore-Berechnung und weigerte sich unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, die bei dieser Berechnung berücksichtigten Einzelinformationen sowie deren Gewichtung offenzulegen.

Nach einer erfolglosen Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit („HBDI“), erhob die betroffene Person Klage gegen den ablehnenden Bescheid

des HBDI beim Verwaltungsgericht Wiesbaden. Dieses hatte Zweifel, ob Tätigkeiten von Gesellschaften wie der SCHUFA eine „*automatisierte Entscheidungen im Einzelfall*“ im Sinne des Art 22 Abs 1 DSGVO darstellen, und legte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Das Vorliegen einer automatisierten Entscheidung im Sinne der DSGVO war im gegenständlichen Fall auch deshalb von Bedeutung, weil das Vorliegen einer automatisierten Entscheidung auch zur Auskunft über „*aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person*“ verpflichtet (Art 15 Abs 1 lit h DSGVO).

Urteil des EuGH – Vorbereitung einer Entscheidung als Entscheidung

- Mit diesem Urteil des EuGH, wonach eine „*automatisierte Entscheidung im Einzelfall*“ im Sinne des Art 22 Abs 1 DSGVO auch dann vorliegt, „*wenn ein [...] Wahrscheinlichkeitswert [...] automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 75), hat der EuGH im Ergebnis die Berechnung eines Bonitätsscores in Vorbereitung der nachgelagerten Entscheidung über die Kreditgewährung bereits für sich betrachtet als Entscheidung gewertet. Dadurch bringt er zum Ausdruck, dass jeglicher Algorithmus, dessen Ergebnis eine „*maßgebliche*“ Grundlage für eine Entscheidung ist, datenschutzrechtlich nach Art 22 DSGVO reguliert ist.
- Demgegenüber wurde bisher vielfach die Ansicht vertreten, dass keine automatisierte Einzelentscheidung vorliegt, wenn die Letztentscheidung nach einem automatisierten Verarbeitungsvorgang von einer Person getroffen wird. So gelangte das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren betreffend das Arbeitsmarktchancen-Assistenz-System des Arbeitsmarktservice Österreich zur Ansicht, dass keine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne der DSGVO vorliegt, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice Österreich die Letztentscheidung selbst treffen (BVwG 18. 12. 2020, W256 2235360-1/5E).
- Nach dem nunmehrigen Urteil des EuGH hingegen liegt eine automatisierte Entscheidung auch dann vor, wenn die Letztentscheidung von einer Person getroffen wird, ihre Entscheidung aber „*maßgeblich*“ von einer zuvor durchgeführten automatisierten Berechnung abhängt.

Aus den Entscheidungsgründen

Seine Entscheidung, dass in einem Fall wie jenem des Ausgangsverfahrens, in dem „*der von einer Wirtschaftsauskunftei ermittelte und einer Bank mitgeteilte Wahrscheinlichkeitswert eine maßgebliche Rolle bei der Gewährung eines Kredits spielt*“, bereits „*die Ermittlung dieses Wertes als solche als Entscheidung [im Sinne des Art 22 Abs 1 DSGVO]*

einzustufen [ist]“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 50), begründet der EuGH im Wesentlichen damit, dass

- der Begriff „*Entscheidung*“ (i) **weit auszulegen** ist, (ii) bereits nach dem Wortlaut auch Handlungen umfasst, die eine betroffene Person „*in ähnlicher Weise beeinträchtigen*“ und (iii) er auch „*mehrere Handlungen umfassen kann, die die betroffene Person in vielerlei Weise beeinträchtigen können*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 46);
- „*eine Tätigkeit wie die der SCHUFA der Definition des ‚Profiling‘ in Art. 4 Nr. 4 DSGVO entspricht*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 47);
- „*ein Wahrscheinlichkeitswert wie der im Ausgangsverfahren fragliche die betroffene Person zumindest erheblich beeinträchtigt*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 49);
- diese **Auslegung dem Zweck des Art 22 DSGVO entspricht**, „*Personen vor den besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich Profiling – verbunden sind*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 57) und
- **bei gegenteiliger enger Auslegung** „*die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO und folglich eine **Rechtsschutzlücke** [bestünde], wenn [...] nur die vom Dritten vorgenommene Handlung gegebenenfalls als ‚Entscheidung‘ im Sinne von Art. 22 Abs. 1 [DSGVO] eingestuft werden kann*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 61).

Wie der EuGH eingangs zutreffend festgestellt hat, muss für die Anwendbarkeit des Art 22 Abs 1 DSGVO (i) eine „*Entscheidung*“ vorliegen, die (ii) „*ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, – einschließlich Profiling – [beruhen muss]*“ und (iii) „*gegenüber [der betroffenen Person] rechtliche Wirkung [entfalten]*“ oder sie „*in ähnlicher Weise erheblich [beeinträchtigen muss]*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 43).

Das Vorliegen der ersten Voraussetzung, nämlich das Vorliegen einer „*Entscheidung*“, begründet der EuGH wie folgt:

- Zunächst ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art 22 Abs 1 DSGVO, „*dass sich dieser Begriff [...] auch auf Handlungen [bezieht], die diese Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 44).
- Dem Begriff „*Entscheidung*“ kommt eine „*weite Bedeutung*“ zu. Dies wird durch Erwägungsgrund 71 DSGVO bestätigt, „*wonach eine Entscheidung zur Bewertung persönlicher Aspekte, die eine Person betreffen, ‚eine Maßnahme einschließen [kann]‘, die entweder ‚rechtliche Wirkung für die betroffene Person‘ entfaltet oder ‚sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt‘, wobei die betroffene Person das Recht haben sollte, einer solchen Entscheidung nicht unterworfen zu werden*“, und „*der Begriff ‚Entscheidung‘ beispielsweise die automatische Ablehnung eines Online-Kreditantrags oder Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen [umfasst]*“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 45).
- Der Begriff kann „*mehrere Handlungen umfassen [...], die die betroffene Person in vielerlei Weise beeinträchtigen*

können“, weshalb „dieser Begriff weit genug [ist], um das Ergebnis der Berechnung der Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Form eines Wahrscheinlichkeitswerts mit einzuschließen“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 46; Schlussanträge des Generalanwaltes 16. 3. 2023, C-634/21, Rn 38).

Die zweite Voraussetzung ist nach Ansicht des EuGH im Einklang mit den Schlussanträgen des Generalanwaltes erfüllt, weil „eine Tätigkeit wie die der SCHUFA der Definition des ‚Profiling‘ in Art. 4 Nr. 4 DSGVO entspricht“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 47; Schlussanträge des Generalanwaltes 16. 3. 2023, C-634/21, Rn 33) und sich der Wortlaut der Vorlagefrage „ausdrücklich auf die automatisierte Erstellung eines [...] Wahrscheinlichkeitswerts hinsichtlich deren Fähigkeit, künftig einen Kredit zu bedienen[, bezieht]“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 47). Die DSGVO definiert Profiling als automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, „die darin besteht, dass diese [...] verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte [...] zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich [...] wirtschaftliche Lage, [...] Zuverlässigkeit, Verhalten [...] dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“ (Art 4 Z 4 DSGVO). Wie der EuGH im Einklang mit dem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden feststellt, besteht die Tätigkeit der SCHUFA darin, „aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens (Score-Wert), wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits [zu prognostizieren]“ und „ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter [zu versorgen]“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 14; Verwaltungsgericht Wiesbaden 15. 10. 2021, C-634/21, Rn 1).

Die dritte Voraussetzung sieht der EuGH mit der Begründung als erfüllt an, dass „ein Wahrscheinlichkeitswert wie der im Ausgangsverfahren fragliche die betroffene Person zumindest erheblich beeinträchtigt“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 49). Dies ergibt sich bereits aus der ersten Vorlagefrage, wonach „das Handeln des Dritten, dem der Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, maßgeblich von diesem Wert geleitet wird“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 48).

Im Ergebnis gelangt der EuGH daher zur Auffassung, dass bereits „die Ermittlung dieses Wertes [in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren] als solche als Entscheidung [im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO] einzustufen [ist]“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 50).

Der EuGH stützt diese Auslegung des Weiteren darauf, dass „bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in dem sie steht, sowie die Zwecke und Ziele, die mit dem Rechtsakt, zu dem sie gehört, verfolgt werden, zu berücksichtigen sind“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 41 mit Verweis auf EuGH 22. 6. 2023, C-579/21, Rn 38).

Die hohen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer automatisierten Entscheidungsfindung sowie die zusätzli-

chen Informations- und Auskunftspflichten nach Art 13 Abs 2 lit f, Art 14 Abs 2 lit g und Art 15 Abs 1 lit h DSGVO verfolgen den Zweck, „Personen vor den besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich Profiling – verbunden sind“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 57). Dies ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 71 DSGVO, wonach aufgrund der besonderen Risiken, die mit automatisierten Entscheidungen verbunden sind, „betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung gewährleistet werden [sollte]“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 59).

Die vom EuGH im gegenständlichen Fall vorgenommene Auslegung „wird durch den Zusammenhang, in dem Art. 22 Abs. 1 DSGVO steht, sowie durch die Zwecke und Ziele, die mit dieser Verordnung verfolgt werden, gestützt“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 51) und „verstärkt den wirksamen Schutz, auf den diese Bestimmung abzielt“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 60).

Bei einer engeren Auslegung als jener des EuGH bestünde zudem „die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO und folglich eine Rechtsschutzlücke, wenn [...] nach der die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts nur als vorbereitende Handlung anzusehen ist und nur die vom Dritten vorgenommene Handlung gegebenenfalls als ‚Entscheidung‘ im Sinne von Art. 22 Abs. 1 [DSGVO] eingestuft werden kann“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 61).

Darüber hinaus könnte eine betroffene Person ihr Recht auf Auskunft über die „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ nach Art 15 Abs 1 lit h DSGVO gegenüber dem Unternehmen, das den Wahrscheinlichkeitswert ermittelt, nicht geltend machen. Das dritte Unternehmen, das den Wahrscheinlichkeitswert für seine Entscheidung heranzieht, könnte diese spezifischen Informationen nicht vorlegen, weil es über diese gar nicht verfügt (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 63; Schlussanträge des Generalanwaltes 16. 3. 2023, C-634/21, Rn 48).

Bei Zugrundelegung dieser Auslegung des EuGH ist die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes, von dem ein Dritter „maßgeblich“ abhängig macht, ob er ein Vertragsverhältnis mit einer Person begründet, durchführt oder beendet, verboten, „es sei denn, eine der in Art. 22 Abs. 2 DSGVO genannten Ausnahmen ist anwendbar und die besonderen Anforderungen von Art. 22 Abs. 3 und 4 DSGVO sind erfüllt“ (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 64). Gegen die verfahrensgegenständliche nationale Norm, den § 31 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes, äußerte der EuGH „durchgreifende Bedenken“ betreffend die Vereinbarkeit mit Unionsrecht und hielt fest, dass die SCHUFA ohne Rechtsgrundlage handeln und gegen das in Art 22 Abs 1 DSGVO aufgestellte Verbot verstoßen würde, sollte diese Bestimmung als mit dem Unionsrecht unvereinbar angesehen werden (EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, Rn 71).

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung des EuGH wurde der Anwendungsbereich des Art 22 DSGVO und damit jener der datenschutzrechtlichen Regulierung künstlicher Intelligenz erheblich erweitert.

Im Ergebnis hat dieses Urteil des EuGH daher weitreichende Implikationen für eine Vielzahl von Branchen, die regelmäßig automatisiert erstellte Wahrscheinlichkeitswerte („Scores“) als Unterstützung für ihre nachgelagerten Entscheidungen heranziehen. Viele dieser auf Scores gestützte Entscheidungen unterliegen im Lichte der gegenständlichen Entscheidung des EuGH nunmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit der strengen Regulierung nach Art 22 DSGVO.

Zu beachten sind daher insbesondere die hohen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer automatisierten

Entscheidung sowie die zusätzlichen Informations- und Auskunftspflichten des Verantwortlichen.

Ungeachtet der in ca zwei Jahren in Geltung tretenden EU-Verordnung zur Regulierung künstlicher Intelligenz („AI Act“) ist daher bereits jetzt zu prüfen, ob Unternehmen der strengen datenschutzrechtlichen Regulierung künstlicher Intelligenz unterliegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die DSGVO – im Gegensatz zum „AI Act“ – keine bloße Produktregulierung darstellt und zudem ein unmittelbares Beschwerderecht für Betroffene vorsieht.

LUKAS FEILER, ADRIAN BRANDAUER



Welche rechtliche Auswirkungen entstehen durch die vermehrte Verwendung von Gesundheits-Apps?

- Zulassungsvoraussetzungen von Gesundheits-Apps
- Regelungen bezüglich Gewährung oder Erstattung in der SV
- Haftung und Datenschutz uvm

Warter
**Gesundheits-Apps
 in der österreichischen Sozialversicherung**

2024, XXVIII, 132 Seiten, Br.
 ISBN 978-3-214-25449-0

34,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
 175 Jahre

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

SALZBURG

Regiepartnerschaft / Substitutionspartnerschaft / Coworking. Büroräume bis zu 30 qm. Auf Wunsch voll möbliert, inkl kompletter IT-Ausstattung, Drucker, Datensicherung, Internetanschluss, Telefon, Büromaterial, Sekretariat, Besprechungsraum, Parkmöglichkeit – kurz gesagt: nicht nur Büroräume, sondern eine voll funktionsfähige Anwaltskanzlei.
(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg, <https://harlander-partner.eu/karriere/>

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664–88234299

RECHTSANWALTSANWÄRTER:IN

SALZBURG

RAA mit großer LU, gerne mit RAP / Eintragungsfähigkeit gesucht. Nach Abschluss der RAA-Ausbildung wird die spätere Übernahme als zuerst RA und in weiterer Folge als Mitgesellschafter:in angestrebt.

(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg, <https://harlander-partner.eu/karriere/>

REGIEPARTNER:IN

SALZBURG

Regiepartner:in gesucht: Die moderne Kanzlei befindet sich in der Sterneckstraße. Sehr gute Ausstattung samt IT und Sekretariat sowie TG-Stellplatz sind vorhanden. Bevorzugt wird ein:e Kollege:in, der:die Kapazitäten frei hat, um Substitutionsaufträge zu übernehmen. Korn & Gärtner Rechtsanwälte OG, office@korn-gaertner.at

SCHRIFTSÄTZE UND GUTACHTEN

Rechtsanwalt verfasst für Kolleginnen und Kollegen Schriftsätze, Verträge und Gutachten insbesondere in den Bereichen europäisches und österreichisches Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“), Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Mietrecht aber auch im allgemeinen Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100924 an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2023/2024	Dezember	Jänner
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	132,7	132,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	131,1	132,4*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	146,9	146,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	160,9	160,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	177,8	177,5*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	187,1	186,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	244,6	244,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	380,2	379,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	667,3	666,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	850,2	848,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	853,1	851,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7470,6	7458,4*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6438,6	6428,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	135,8	137,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	150,5	152,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	165,6	167,3*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	170,6	172,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	178,0	179,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	237,0	239,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	394,4	398,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3848,0	3887,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsgesetz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at

Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen

Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloe; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Kevin Trost: privat; Foto Ermanno Geuer: Astrid Neumann; Foto Heinz Templ: Ludwig Rusch; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Lukas Feiler: Baker McKenzie; Foto Adrian Brandauer: Baker McKenzie. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

■ INTENSIVSEMINAR

AWAK
ANWALTSAKADEMIE

VERMÖGENSNACHFOLGE

ERBRECHT IM FOKUS ANWALTLICHER BERATUNG

20. bis 22. Juni 2024
Congress Center Casino Baden

Beim AWAK-Intensivseminar zum Thema Vermögensnachfolge im Juni 2024 beleuchten Expertinnen und Experten aus Rechtsberatung, Justiz und Wissenschaft jene erbrechtlichen Bereiche, die in der anwaltlichen Beratungspraxis eine besondere Rolle spielen. Neben einem intensiven fachlichen Austausch trägt auch der historische Vortragssaal des Casino Baden zum besonderen Flair des Intensivseminars bei. Ein Heurigenbesuch, eine Yoga-Session sowie eine Führung durch die Freiluft-Fotoausstellung tragen das Übrige zum Gelingen des Seminars bei.

Die Anwaltsakademie freut sich auf Ihre Teilnahme im stilvollen Ambiente Badens!

Mehr Details: [awak.at](https://www.awak.at)



Vortragende

Mag. Thomas Egerth, Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien

Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber, Universitätsprofessor am Institut für Zivilverfahrensrecht der JKU Linz

SPdOGH Hon.-Prof. Dr. Edwin Gitschthaler, Senatspräsident des OGH

Dr. Alexander Hofmann, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Dr. Helwig Keber, Rechtsanwalt in Graz

SPdOGH Dr. Gottfried Musger, Senatspräsident des OGH

Dr. Gerold Maximilian Oberhumer, Rechtsanwalt in Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf, Abteilung für Rechtsvergleichung,

Einheitsrecht und Internationales Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Department of Civil Law, Masaryk Universität Brunn

Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwältin in Wien

Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud, Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Institut für Zivilrecht



die anwälte

waldbauer paumgarten naschberger und partner



Rechtsanwälte Waldbauer Paumgarten Naschberger und Partner GmbH & Co KG | Josef-Egger-Straße 3 | 6330 Kufstein | www.advocat-tirol.at

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at